

## Teil D: Rezensionen

### Angaben zur Veröffentlichung / Publication details:

“Teil D: Rezensionen.” 2026. *De processibus matrimonialibus: Fachzeitschrift zu Fragen des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes* Band 33 (2026): 379–466.

### Nutzungsbedingungen / Terms of use:

licgercopyright

Dieses Dokument wird unter folgenden Bedingungen zur Verfügung gestellt: / This document is made available under these conditions:

**Deutsches Urheberrecht**

Weitere Informationen finden Sie unter: / For more information see:

<https://www.uni-augsburg.de/de/organisation/bibliothek/publizieren-zitieren-archivieren/publiz/>



# DE PROCESSIBUS MATRIMONIALIBUS

Fachzeitschrift zu Fragen  
des Kanonischen Ehe- und Prozessrechtes

Herausgegeben von  
Elmar Güthoff und Sabine Konrad  
Schriftleitung: Elmar Güthoff

33. Band  
Jahrgang 2026

Um aus dieser Publikation zu zitieren, verwenden Sie bitte diesen Link:  
<https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bvb:384-opus4-1279927>

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek:  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über [dnb.dnb.de](http://dnb.dnb.de) abrufbar.

Ein Imprint der Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg

© 2026

Elmar Güthoff, Sabine Konrad (Hrsg.)

Umschlagdesign, Herstellung und Verlag:  
BoD – Books on Demand GmbH, Überseering 33, 22297 Hamburg  
ISBN 9783695745128

## D. REZENSIONEN

---

1. ALTHAUS, Rüdiger (Hrsg.), *200 Begriffe zum Vermögensrecht der katholischen Kirche*. St. Ottilien: EOS-Verlag 2. Aufl. 2025. 474 S., ISBN 978-3-8306-8000-0. 39,95 EUR [D].

Rechtspraxis und Rechtswissenschaft leben von genauen Begriffen. Juristen – eigentlich alle Rechtsanwender – müssen genau definieren können, um rechtliche Vorgaben handhabbar zu machen. Insofern sind Lexika eine immense Hilfe dabei, Orientierung und Durchblick in durch begriffliche „Vorverständnisse“ vorgespurten Rechtsgebieten zu behalten. Es ist demnach höchstverdienstvoll, dass der Paderborner Kirchenrechtler Rüdiger ALTHAUS sich dieses mühsamen Unterfangens annimmt, entsprechende Werke zu konzipieren und unter Mitarbeit von Dritten herauszubringen. Dass das anzuzeigende Werk bereits nach fünf Jahren in zweiter, überarbeiteter Auflage erscheint, ist ein Beleg dafür, dass es selbst in einem (angeblich) so statischen Rechtsgebiet wie dem Kirchenrecht Dynamik und Entwicklung gibt. Das kirchliche Vermögensrecht erfuhr nicht zuletzt durch die neuen Generaldekrete zu c. 1272, c. 1277 sowie cc. 1292 § 1, 1295 und 1297 CIC eine nicht unerhebliche, rechtlich stringenterere Regelungskonzeption, die mit den ursprünglichen Partikularnormen Nr. 18 und 19 nicht mehr vergleichbar ist; deren Rechtstechnik war eher insuffizient, um es zurückhaltend zu formulieren. Bis 01.01.2026 haben sich die (Erz-)Diözesen diesbezüglich eine sehr großzügig bemessene Umsetzungsfrist gegönnt. Die neuen Generaldekrete werden dann ihre verfahrenspräzisierende und –erleichternde Funktion praktisch entfalten können. Es kennzeichnet jedenfalls den Realbereich des kirchlichen Vermögens eine ganz erhebliche Komplexität (und wohl auch Kompliziertheit), die sich nicht einfach durch pauschale Vereinfachungen in den rechtlichen Vorgaben anwendungserleichternd kompensieren lässt, da dies dann eher ein Verzicht auf die Steuerungsfunktion des Rechts bedeuten würde. Komplexe Strukturen lassen sich nun einmal nicht unterkomplex regulieren. Und das allfällige und wohlfeile Petitum Verwaltungsvereinfachung camoufliert eher das Interesse, bestimmten Akteuren dezisionistische Zuständigkeiten und Befugnisse zukommen zu lassen, um rechtlich losgelöst agieren zu können. Das Kirchenrecht intendiert aber nicht Zustände von Nichtbindung, sondern von wohlverstandener, d.h. dann auch dem Regelungsthema entsprechender, also adäquater rechtlicher Ordnung.

Bei 200 erläuterten Begriffen auf kompakten 471 Seiten wird ein sehr repräsentatives und umfassendes Tableau an Themen aus dem kirchlichen Vermögensrecht behandelt, welches von verschiedenen Autoren traktiert wird, wobei der Herausgeber ALTHAUS den weitaus größten Teil selbst bearbeitet hat. Es ist in einer rezensierenden Buchanzeige kein Platz sämtliche Lemmata eingehend zu betrachten oder die Auswahl der Begriffe näher zu diskutieren. Angesichts von

200 Begriffen dürfte kaum wirklich ein Wunsch offenbleiben. Dabei werden auch neue Begrifflichkeiten wie *Compliance* und *Good Governance* (S. 156-160) behandelt, wenngleich es ebenso bedauerlich wie vielsagend ist, dass gerade dieses Lemma nicht das Dokument „Kirchliche Corporate Governance. Grundsätze guter Finanzwirtschaft in deutschen (Erz-) Bistümern“ von 2021 behandelt und damit eine innerkirchliche Selbstverständigung nicht berücksichtigt. Ansonsten zeichnen sich die einzelnen Lemmata durch eine differenzierte, den Artikel jeweils vorangestellte Gliederung aus, die am Ende jedes Beitrags durch weitere Hinweise ergänzt und abgerundet werden, an denen dann bei der eigentlichen rechtsdogmatischen Bearbeitung konkreter Fragen und Fälle angeknüpft werden kann. Hierbei erweist sich m.E. die Differenzierung zwischen kirchlichen Quellen und Literaturhinweisen als durchaus hilfreich. Dass all dies in seltenen Einzelfällen ggf. ergänzungsbedürftig erscheint (z.B. beim Stichwort „Kirchliche Zusatzversorgungskasse“ [S. 238 f.] etwa der Hinweis auf das Gesetz betreffend die Errichtung der „Kirchlichen Zusatzversorgungskasse des Verbandes der Diözesen Deutschlands“ als rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts“ vom 15.07.1976 [GVBl NW, 264, zuletzt geändert 2005, zur Errichtung siehe auch NRW LT-Drs. 8/1047]), ist ein klitzekleines Monitum, welches angesichts der Gesamtleistung nicht groß ins Gewicht fällt. Bei der Lektüre des Lemmas Haushaltsplan (S. 172 ff.) stellt sich zudem – exemplarisch – die Frage, ob und inwieweit der kirchliche Rechtskreis in diesem Punkt einen hinreichenden Verrechtlichungsgrad gerade auf diözesaner Ebene aufweist. Dies wirft dann die – natürlich eher rechtspolitische – Frage auf, ob es aus Gründen der Einheitlichkeit (unter den Diözesen) nicht einer verbindlichen Verständigung zumindest über Haushaltsgrundsätze bedarf, die auch die Adäquanz für den kirchlichen Rechtskreis mitbedenkt (Gegenprobe: Oder sollen einfach staatliche Haushaltsgrundsätze analog übernommen werden?). Zugegeben, dies ist jetzt eher eine Assoziation des Rezensenten, eine Mitbehandlung solch realer Herausforderungen hätte den Rahmen des Begriffskompendiums gesprengt. Gleichwohl verdeutlicht dies, dass Begriffe eben immer auch mehr sind als bloße Worte und nicht alle Dimensionen eines Begriffs sich in einem Werk einfangen lassen. Angesichts voraussichtlich geringer werdender Finanzressourcen wird etwa der Aspekt Haushaltsrecht prominent auf der Tagesordnung bleiben.

Summa summarum lässt sich festhalten, dass man mit der zweiten Auflage dieses Kompendiums eine ebenso probate wie hilfreiche Orientierung durch das Dickicht des kirchlichen Vermögensrechts besitzt, welches zum schnellen Nachschlagen wie zum neuen Bedenken von Rechtsfragen durch *Relecture* anregt. Rüdiger ALTHAUS und allen Beiträger:innen gebühren Dank und Anerkennung für Ihre Leistung. Mal sehen, was sich bis zur dritten Auflage an Wandel im kirchlichen Rechtskreis ergibt!

Ansgar HENSE, Bonn

\* \* \*

2. **ALTHAUS, Rüdiger / KALDE, Franz, *Partikularnormen und Generaldekrete der deutschsprachigen Bischofskonferenzen. Text und Kommentar. (Subsidia ad ius canonicum vigens applicandum, Bd. 10) Metten: Abtei-Verlag 2025. 436 S., ISBN 978-3-930725-09-0. 29,80 EUR [D].***

Die Kenntnisaufnahme des Rechtsstoffs stellt bekanntermaßen die *conditio sine qua non* für rechtskonformes Arbeiten dar, wobei eine gewisse Herausforderung für den Rechtsanwender darin besteht, dass umfangreiche Normenkomplexe außerhalb des CIC/1983 angesiedelt sind. Bei der Sammlung, Ordnung und Interpretation des Normenbestands handelt es sich daher um eine der grundlegenden Aufgaben der Kanonistik. Angesichts dieser Tatsache kommt Rüdiger ALTHAUS<sup>1</sup> und Franz KALDE<sup>2</sup> das Verdienst zu, einen wertvollen Beitrag zur Erreichung dieses Zieles zu leisten, indem sie die Partikularnormen und Generaldekrete der deutschsprachigen Bischofskonferenzen dokumentieren, systematisch ordnen, interpretieren und weiterführende Literaturhinweise zur Kenntnis geben.

Hierbei handelt es sich um ein schon lange bestehendes Desiderat, weshalb sich das Redaktionskomitee der deutsch-lateinischen Ausgabe des CIC/1983 mit dem Erscheinen dessen fünfter Auflage dazu entschloss, der Kodifikation ein Verzeichnis der seinerzeit im deutschsprachigen Rechtsbereich erlassenen, so bezeichneten Partikularnormen beizufügen mit Hinweisen auf die diesen zugrundeliegenden Kanones, den Promulgationsort und die Veröffentlichungen im AfkKR. Hier waren es Franz KALDE und Heribert SCHMITZ, die sich als erste das große Verdienst erworben haben, die Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen zuverlässig zu dokumentieren und diejenigen der Deutschen Bischofskonferenz zusätzlich zu kommentieren<sup>3</sup>. Auf diese Arbeit kann die vorliegende Sammlung und Erschließung des einschlägigen Normenbestands aufbauen. Da der Begriff der Partikularnormen für Allgemeine Dekrete seitens des Apostolischen Stuhls beanstandet worden war,<sup>4</sup> wurde in den nachfolgenden lateinisch-deutschen Ausgaben des CIC/1983 folgender Titel für den Verweis auf von den Bischofskonferenzen erlassenes Partikularrecht gewählt: „Allgemeine Dekrete und Statuten partikularer Gesetzgeber“.

- 
- 1 Prof. Dr. Rüdiger ALTHAUS, Dr.theol.habil., Lic.iur.can., Professor des Kirchenrechts an der Theologischen Fakultät Paderborn; Lehrbeauftragter am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster; Domkapitular; Vizeoffizial des Erzbistums Paderborn.
- 2 Dr. Franz KALDE, Dr.iur.can., M.A., Universitätsdozent für Kirchenrecht an der Paris-Lodron-Universität Salzburg; Offizialratsrat und Richter am Erzbischöflichen Offizialat Paderborn.
- 3 Vgl. Schmitz, H. / Kalde, F. (Hrsg.), Partikularnormen der deutschsprachigen Bischofskonferenzen. (SICA 2) Metten 1990; dies. (Hrsg.), Partikularnormen der Deutschen Bischofskonferenz. (SICA 5) Metten 1996.
- 4 Vgl. SCHMITZ, H., „Partikularnormen“ der Deutschen Bischofskonferenz. Ein vom Apostolischen Stuhl beanstandeter Begriff: DPM 8/II (2001) 279-294.

Damit die Partikularnormen und Allgemeinen Dekrete der deutschsprachigen Bischofskonferenzen jeweils untereinander verglichen, leichter auffindbar gemacht und in ihrer Entwicklung besser nachvollzogen werden können, werden diese in dem hier anzuzeigenden Werk systematisch unter Verzicht auf den Abdruck sehr umfangreicher Texte dokumentiert und anschließend kommentiert. Nach Abdruck des Allgemeinen Rechts (Rubrik A) werden anschließend die Rechtssetzungen der Berliner (Rubrik B), der Deutschen (Rubrik D), der Österreichischen (Rubrik Ö) und der Schweizer Bischofskonferenz (Rubrik S) abgedruckt, um nachfolgend die gesamtkirchliche Rechtslage (Rn. 1), das Partikularrecht der Berliner und Deutschen Bischofskonferenz (Rn. 2), der Österreichischen Bischofskonferenz (Rn. 3) und der Schweizer Bischofskonferenz (Rn. 4) zu erläutern. Literaturhinweise und durchgängig verlässliche Orientierung vermittelnde Kurzkomentierungen beschließen die Dokumentation. Ein Abkürzungsverzeichnis, ein Verzeichnis der abgekürzten Literatur sowie ein Kanonesregister runden die Publikation ab und sorgen für Anwendungsfreundlichkeit.

In der Allgemeinen Einführung werden begriffliche und rechtsgeschichtliche Informationen vorgelegt. Vor allem geht es um die Klärung, dass es sich bei den umfänglich in dieses Werk aufgenommenen Allgemeinen Dekreten um gesetzesvertretende Rechtsverordnungen handelt (S. 12, Rn.2), die der *recognitio* des Apostolischen Stuhls bedürfen und bei denen zu unterscheiden ist zwischen solchen Bestimmungen, die seitens der jeweiligen Bischofskonferenz erlassen werden *müssen* und solchen, die von diesen erlassen werden *können*. Diese Unterscheidung wird durch Abdruck des vom Staatssekretariat an die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen gerichteten Schreibens vom 08.11.1983 (obligatorisch zu regelnde Rechtsmaterien: Abdruck S. 404-405; fakultativ zu regelnde Rechtsmaterien: Abdruck S. 406-407) im Einzelnen spezifiziert.

Nachfolgend zur Orientierung die vollständige Übersicht der von den deutschsprachigen Bischofskonferenzen im Rahmen ihrer im CIC normierten gesetzgeberischen Kompetenzen und Verpflichtungen<sup>5</sup> (obligatorisch [O] sowie fakultativ [F]) zu erlassenden Normen mit Vermerk des Falles, dass diese entweder kein Allgemeines Dekret zu der genannten Rechtsmaterie (**kAD**) erlassen oder ohne kodikarisch vorgesehene Regelungskompetenz gehandelt (**oR**) haben. Außerdem werden die von den deutschsprachigen Bischofskonferenzen erlassenen Bestimmungen, die den Normenbestand des CIC ergänzen, dokumentiert (**E**):

- O** Festlegung des Mindestalters und der Qualifikation von Männern aus dem Laienstand, die auf Dauer zum Lektor oder Akolythen bestellt werden sollen (c. 230 § 1)

---

<sup>5</sup> Vgl. auch die Übersicht bei REES, W., Plenarkonzil und Bischofskonferenz: HdbKathKR<sup>3</sup>, 543-576, 566-570.

- O Erlass von Normen über die Ausbildung der Anwärter auf das Amt des Ständigen Diakons (c. 236)
- F Bewerbung fremder Priesteramtskandidaten (c. 241 § 3)
- O Erlass und Anpassung einer nationalen Ordnung für die Priesterausbildung (c. 242 § 1)
- O Festlegung des Umfangs der Brevierpflicht für Ständige Diakone (c. 276 § 2, 3°)
- O Erlass von Normen über die Kleidung der Kleriker (c. 284)
- F Freistellung Ständiger Diakone von Pflichten und Verboten (c. 288)
- O Richtlinien für die Statuten der Diözesanpriesterräte (c. 496)
- F Übertragung der Aufgaben des Konsultorenkollegiums auf das Domkapitel (c. 502 § 3)
- F Zulassung der Übertragung des Pfarramtes auf bestimmte Zeit (c. 522)
- F Erlass von Normen über die pfarrlichen Bücher (c. 535 § 1)
- O Erlass von Bestimmungen über den angemessenen Lebensunterhalt und die Wohnung emeritierter Pfarrer (c. 538 § 3)
- F Erlass von Normen zur Förderung der Ökumene und der Wiedervereinigung im Glauben (c. 755 § 2) (**kAD**)
- F Erlass von Bestimmungen über die Zulassung von Laien zur Predigt (mit Ausnahme der Homilie) (c. 766 i.V.m. c. 767 § 1)
- O Erlass von Vorschriften hinsichtlich der Verbreitung der christlichen Lehre in Hörfunk und Fernsehen (c. 772 § 2)
- O Erlass von Normen zur Ordnung des Katechumenats (c. 788 § 3)
- F Erlass von allgemeinen Normen für den Religionsunterricht und die katholische religiöse Erziehung (c. 804)
- O Erlass von Vorschriften über die Erfordernisse für die Mitwirkung von Klerikern und Ordensleuten bei der Behandlung von Fragen der katholischen Lehre oder der Sitten in Hörfunk oder Fernsehen (c. 831 § 2)
- F Zulassung nichtkatholischer Christen zum Empfang der Sakramente (c. 844 §§ 4 und 5) (**kAD**)
- O Erlass einer Ordnung der Erwachsenentaufe und besonderer Normen über die verschiedenen Stufen der sakramentalen Initiation (c. 851, 1°) (**kAD**)
- F Erlass von Vorschriften über die Art und Weise der Taufe (c. 854)
- O Erlass von Vorschriften über die Zulässigkeit und Form der Eintragung der Namen der leiblichen Eltern bei Adoptivkindern in das Taufbuch (c. 877 § 3)

- F Festsetzung eines abweichenden Alters der Firmung (c. 891)
- F Anordnung über die abweichende Eintragung der Spendung der Firmung in ein eigenes Pfarrbuch (c. 895)
- F Aufstellung von Kriterien für die Feststellung einer schweren Notlage als Voraussetzung der sakramentalen Generalabsolution (c. 961 § 2)
- O Erlass von Bestimmungen über den Beichtstuhl (c. 964 § 2)
- F Festlegung eines abweichenden höheren Alters für Presbyterat und Ständigen Diakonat (c. 1031 § 3) (**kAD**)
- O Erlass von Normen über das kirchliche Verlöbnis (c. 1062 § 1)
- O Erlass von Vorschriften über Brautexamen und Aufgebot oder andere Mittel zur Feststellung des Ledigenstandes (c. 1067)
- F Festlegung eines abweichenden höheren Alters für die Eheschließung (c. 1083 § 2)
- oRTrauungsassistenz bei der Trauung konfessionsverschiedener Nupturienten (c. 1108 § 2)
- F Erstellung eines eigenen Eheschließungsritus (c. 1120) (**kAD**)
- F Anordnung über die Weise der Eintragung der Eheschließung in das Ehebuch (c. 1121 § 1)
- O Festlegung der Art und Weise, wie bei konfessionsverschiedenen Ehen die Erklärung und das Versprechen des katholischen Partners abzugeben, nachweisbar und dem nichtkatholischen Partner zur Kenntnis zu bringen sind (cc. 1125; 1126)
- F Erlass von Vorschriften über die Dispens von der Einhaltung der Eheschließungsform bei Mischehen (c. 1127 § 2)
- F Zulassung eines abweichenden anderen Materials für die Tischplatte eines feststehenden Altars (c. 1236 § 1)
- F Aufhebung einiger der gebotenen Feiertage oder deren Verlegung auf einen Sonntag (c. 1246 § 2)
- F Zulassung der Abstinenz von einer anderen Speise anstelle von Fleischspeisen (cc. 1251)
- F Erlass von Ausführungsbestimmungen zu Fasten und Abstinenz und Zulassung anderer Bußformen, insbesondere Werke der Nächstenliebe und Übungen der Frömmigkeit, anstelle von Fasten und Abstinenz (c. 1253)
- O Erlass von Normen über das kirchliche Beitragswesen (c. 1262)
- F Erlass von Vorschriften über Spendensammlungen, die auch von Angehörigen der Bettelorden zu beachten sind (c. 1265 § 2)

- O Erlass von Bestimmungen zur Übertragung der Erträge und – wenn möglich – auch des Vermögens der Benefizien an die diözesane Versorgungskasse für Kleriker (c. 1272)
- O Bestimmung der Akte der außerordentlichen Vermögensverwaltung (c. 1277)
- O Festlegung der Unter- und Obergrenze für Veräußerungen von Vermögensstücken und für veräußerungsähnliche Rechtsgeschäfte (cc. 1292 § 1, 1295)
- O Erlass von Normen über Vermietung und Verpachtung (c. 1297)
- O Geldstrafen (c. 1336)
- F Zulassung von Laien als Richter in einem Kollegialgericht (c. 1421 § 2)
- oR** Amtszeit von Gerichtsvikar und Richtern (c. 1422)
- F Zulassung eines Klerikers als Einzelrichter anstelle eines Kollegialgerichts erster Instanz (c. 1425 § 4)
- F Erlass eines Gesetzes über den Vergleich, den Schiedsvertrag und das Schiedsverfahren im Bereich der kirchlichen Gerichtsbarkeit (c. 1714) (**kAD**)
- F Erlass von Bestimmungen über die Einrichtung eines ständigen Amtes oder Rates in jeder Diözese zur Vermittlung in Fällen von Verwaltungsbeschwerden (c. 1733 § 2) (**kAD**)
- oR** Bestellung von Pfarrkonsultoren (c. 1742 § 1)
- E Kirchliche Arbeitsgerichtsordnung
- E Kirchlicher Datenschutz
- E Kirchliche Anforderungen an Juniorprofessuren in der Katholischen Theologie
- E Kirchenaustritt
- E Kirchliche Anforderungen an die Religionslehrerbildung
- E Kirchliche Anforderungen an das Vollstudium der Katholischen Theologie
- E Katholische Universitäten

Wie oben bereits ausgeführt, bieten die Kommentierungen der jeweiligen Partikularnormen eine gute inhaltliche Orientierung, indem sie die mit den jeweiligen Erlassen einhergehenden Problemstellungen aufzeigen und hilfreiche Antworten geben. Die nachfolgenden Literaturhinweise verhelfen nicht nur zu einem vertieften Studium der jeweiligen kodikarischen und partikularen Normen, sondern wecken auch Interesse daran. Dass bei der Darstellung und der rechtlichen Einordnung der Bestimmungen der Deutschen Bischofskonferenz und der Österreichischen Bischofskonferenz zum Kirchenaustritt im Zusammenhang mit den

Defektionsklauseln auf den Umgang mit den sog. eherechtlichen Altfällen<sup>6</sup> nicht eigens eingegangen wird, bedeutet nicht, dass es sich hierbei um ein Desiderat handelt. Vielmehr dürfte davon auszugehen sein, dass sich das Autorenteam bewusst und aus guten Gründen dazu entschieden hat, diese Materie nicht eigens zu thematisieren, da hierüber in der deutschsprachigen Kanonistik und Rechtsprechung keine Einigkeit besteht. Die Erörterung dieser Problematik würde daher eher in den wissenschaftlichen Diskurs und – wie in vorliegendem Fall zweckdienlich entschieden – nicht in eine Handreichung gehören, in der es vorrangig um eine gesicherte und unstrittige Vermittlung der einschlägigen Rechtsvorschriften und ihrer sachgerechten praktischen Umsetzung geht. Gleiches gilt für die Frage des Kirchenaustritts im Zusammenhang mit den diesbezüglichen diskussionswürdigen Regelungen der in der Vollversammlung des Verbandes der Diözesen Deutschlands vom 22.11.2022 beschlossenen Grundordnung des kirchlichen Dienstes in Art. VII Abs. 5.

Somit ist der in Methodik und Informationsvermittlung große kanonistische Wert dieser Publikation hervorzuheben. Die Verfasser haben sich das Verdienst erworben, die Generaldekrete der Bischofskonferenzen zu dokumentieren, rechtssystematisch zu ordnen, dadurch leicht auffindbar zu machen, sachgerecht zu kommentieren und mit weiterführenden Literaturhinweisen zu versehen. Damit dienen sie der Rechtssicherheit und erleichtern die Rechtsapplikation erheblich. Die von den Verfassern besorgte zuverlässige Sammlung und Kommentierung der Partikularnormen und Allgemeinen Dekrete der genannten Bischofskonferenzen wird jeder, egal ob in Verwaltung, Rechtsprechung oder in der akademischen Forschung und Lehre tätig, mit Gewinn konsultieren. Auch die Studierenden des kanonischen Rechts werden die vorliegende Zusammenstellung als ausgezeichnete Hilfe für die sachgerechte Durchdringung des Rechtsstoffes zu schätzen wissen und gerne zur Hand nehmen. Rüdiger ALTHAUS und Franz KALDE gebührt Respekt und aufrichtiger Dank für ihre herausragende Leistung. Sie haben mit dem hier vorgestellten Werk ein Hilfsmittel vorgelegt, das die kirchenrechtliche Arbeit maßgeblich erleichtert. Diesem ist weite Verbreitung zu wünschen, denn es würde in der Kirche zweifellos auch seelsorglich vieles zum Besseren stehen, wenn in der Rechtspraxis die Kenntnis der Rechtsnormen, so wie sie hier dargestellt werden, zur handlungsbestimmenden Leitlinie wird. Damit ist schließlich in Abwandlung des allbekannten Sinnspruchs nachdrücklich festzustellen: „Ein Blick in den Althaus/Kalde erleichtert die Rechtsfindung!“

Karl-Heinz SELGE, Paderborn

---

<sup>6</sup> Vgl. die Problemanzeige von PLATEN, P., Gemeinsame Kriterien und einheitlicher Verfahrensweg: Der Umgang mit den sogenannten „eherechtlichen Altfällen“ ausgetretener Katholiken in den deutschen (Erz-)Bistümern – Versuch einer Bestandsaufnahme: DPM 25/26 (2018/2019) 137-183; REHAK, M., Die Eheschließung: HdbKathKR, 1338-1360, 1355-1358.

3. **AMBROSE, Merlin Rengith, *Right of Defence in Marriage Nullity Trials. A Study Based on CIC 1983, DC and MIDI. (ReligionsRecht im Dialog, Bd. 32. Law and Religion, Vol. 32) Berlin: Lit Verlag 2022. 360 S., ISBN 978-3-643-91509-2. 39,90 EUR [D].***

Das Recht auf Verteidigung gehört zu den grundlegenden Prinzipien jedes kirchlichen Gerichtsverfahrens und bildet eine unverzichtbare Garantie für die Wahrung der Gerechtigkeit im Prozess. Im Kontext der Ehenichtigkeitsverfahren erhält dieses Recht eine besondere Bedeutung, da es nicht nur die verfahrensrechtliche Gleichstellung der Parteien sichert, sondern zugleich Ausdruck der kirchlichen Sorge um die Wahrheit des Ehebandes ist. Es gewährleistet den prozessbeteiligten Parteien in angemessener Weise gehört zu werden, Beweise vorzulegen und auf die Argumente der Gegenseite reagieren zu können. Dieses Prinzip steht im Dienst eines gerechten Urteils, das nicht allein rechtliche, sondern auch pastorale Dimensionen umfasst. Die fortschreitende Entwicklung des kirchlichen Prozessrechts, insbesondere seit der Kodifikation von 1983 und den Reformen durch *Mitis Iudex Dominus Iesus* (MIDI), zeigt, wie eng das Verteidigungsrecht mit dem Verständnis von Fairness, Wahrheitsfindung und Rechtsschutz in der Kirche verbunden ist.

Die Studie des Autors beginnt mit einem Inhaltsverzeichnis, einem Vorwort und einer Liste der Abkürzungen, die für das Verständnis der folgenden Kapitel hilfreich sind. In der allgemeinen Einführung setzt sich der Verfasser mit der in c. 221 des *Codex Iuris Canonici* (CIC) verankerten Bestimmung auseinander, wonach alle Gläubigen das Recht besitzen, die ihnen in der Kirche zustehenden Rechte vor der zuständigen kirchlichen Autorität geltend zu machen und zu verteidigen. Diese Norm bildet einen zentralen Bezugspunkt für das kirchliche Rechtsschutzsystem, da sie eine angemessene Wahrung und Sicherung jener Rechte garantiert, die in der Würde der menschlichen Person selbst verankert sind. Zu diesen Rechten gehört insbesondere das Recht auf Verteidigung, das in jedem kanonischen Verfahren Ausdruck findet und ein unverzichtbares Element einer gerechten Urteilsfindung darstellt.

Der Autor weist darauf hin, dass es keine allgemein anerkannte Definition des Rechts auf Verteidigung gibt. Dennoch schlägt er vor, dieses Recht könnte verstanden werden „als das Recht, angehört zu werden, die eigene Position darzulegen, Einsicht in die vorliegenden Beweise und Argumente zu erhalten, diese gegebenenfalls zu widerlegen und schließlich eine Berufung oder eine Nichtigkeitsklage beim zuständigen Richter einzulegen.“ Die Ausübung und Beachtung des Verteidigungsrechts stärkt nach Ansicht des Autors das kirchliche Justizsystem in seiner Fähigkeit, ein gerechtes Verfahren zu gewährleisten und das Ziel der Gerechtigkeit zu verfolgen, das letztlich auf die *salus animarum* ausgerichtet ist. Damit stellt er die Verbindung zwischen juristischer Präzision und pastoraler Zielsetzung her, die im kirchlichen Recht stets leitend bleibt.

Grundlegend für seine Untersuchung sind die einschlägigen Rechtsquellen, insbesondere der CIC von 1983, die Instruktion *Dignitas connubii* (DC) sowie die durch das Motu Proprio MIDI eingeführten Reformen. Diese Dokumente bilden den normativen und historischen Rahmen seiner Analyse, die sich auf das Verfahren zur Feststellung der Nichtigkeit einer Ehe konzentriert. In den drei Hauptkapiteln seiner Arbeit untersucht der Autor zunächst den Begriff des Verteidigungsrechts sowie dessen dogmatische und historische Grundlagen.

Das erste Kapitel mit dem Titel „Vorüberlegungen und Entwicklung des Verteidigungsrechts in Gerichtsverfahren“ widmet sich der grundlegenden Frage, was unter dem Recht auf Verteidigung im Allgemeinen zu verstehen ist. Der Autor beginnt mit einer begrifflichen Klärung und untersucht die semantische und inhaltliche Bedeutung dieses Ausdrucks im kirchenrechtlichen Zusammenhang. Dabei verweist er auf die Arbeiten von ERLEBACH, um die unterschiedlichen Dimensionen und Interpretationsmöglichkeiten des Verteidigungsrechts herauszuarbeiten. Besonders hervorzuheben ist, dass der Autor versucht, den Begriff nicht nur theoretisch zu definieren, sondern ihn auch in seiner praktischen Bedeutung für das Prozessgeschehen zu verdeutlichen.

Im Weiteren untersucht der Autor, wie dieses Recht im konkreten Verfahren zur Wahrheits- und Entscheidungsfindung beitragen kann. Er zeigt auf, dass das Recht auf Verteidigung eine Schlüsselrolle im gesamten Beweis- und Entscheidungsprozess spielt, da es die Grundlage für ein faires Verfahren bildet und sicherstellt, dass keine Partei benachteiligt wird. Besonders im Kontext des *contradictorium*, also des rechtlichen Austauschs zwischen den Parteien, erhält dieses Recht seine eigentliche Bedeutung. Der Autor beschreibt überzeugend, dass das *contradictorium* nicht lediglich eine formale Gegenüberstellung von Argumenten ist, sondern ein Ausdruck der kirchlichen Vorstellung von Gerechtigkeit, die auf Dialog, Wahrheitssuche und gegenseitigem Respekt beruht. Am Ende dieses Abschnitts geht der Autor auch auf mögliche Ausnahmen im Zusammenhang mit dem Recht auf Verteidigung ein. Diese sind von besonderem Interesse, weil sie die Spannung zwischen der Notwendigkeit, das Verfahren effizient zu gestalten, und der Verpflichtung, die Rechte der Parteien umfassend zu wahren, deutlich machen.

Nach dieser Betrachtung wendet sich der Autor der rechtlichen Grundlage des Verteidigungsrechts im Naturrecht und im positiven Recht zu. Hier überzeugt er durch eine klare Argumentation: Das Naturrecht sei die grundlegende Quelle, auf der das kirchliche positive Recht aufbaue, und daher müsse das kirchliche Gesetzbuch das naturrechtlich fundierte Verteidigungsrecht ausdrücklich anerkennen. Er hebt hervor, dass das Kirchenrecht diese Verbindung ausdrücklich in c. 221 festhält, der das Recht jedes Gläubigen schützt, seine Rechte vor der zuständigen kirchlichen Autorität geltend zu machen und zu verteidigen. In diesem Zusammenhang betont der Autor mit Nachdruck, dass „als Naturrecht ... das Verteidigungsrecht seinem Wesen nach in seinem Umfang und Inhalt von Natur

aus unbestimmt“ ist, also dass das Verteidigungsrecht als Ausdruck des Naturrechts keine festgelegten Grenzen kennt, sondern einer konkreten Ausgestaltung im positiven Recht bedarf. Mit dieser Aussage weist er auf die theoretische Offenheit hin, die dem Naturrecht eigen ist: Es enthält Prinzipien, die konkretisiert werden müssen, um praktisch anwendbar zu sein. Daraus folgert er weiter, dass „nur durch die Bezugnahme auf das positive Recht dieses Recht die Mittel zu seiner Verwirklichung erhält“, das heißt, erst im Rahmen des positiven Rechts gewinnt dieses naturrechtliche Prinzip seine konkrete Gestalt und praktische Umsetzbarkeit im kirchlichen Prozessrecht. Diese Sichtweise ist sowohl theologisch als auch rechtstheoretisch überzeugend, da sie das Zusammenspiel zwischen dem unveränderlichen moralischen Fundament des Naturrechts und der im positiven Recht greifbar formulierten Gesetzesstruktur hervorhebt, wie sie im CIC ihren Ausdruck findet. Da das Recht auf Verteidigung eng mit c. 221 verknüpft ist, stellt sich die Frage, wie dieses Recht in Fällen natürlicher oder religionsverschiedener Ehen zu verstehen ist, in denen mindestens eine Partei ungetauft und somit nicht dem Kreis der *christifideles* zuzurechnen ist. Wenn man die Argumentation des Autors wohlwollend interpretiert, dürfte seine Konzentration auf c. 221 weniger als Einschränkung, sondern vielmehr als Vertiefung zu verstehen sein. Der Autor behandelt den Kanon offenbar als konkrete kirchliche Ausformung eines universalen naturrechtlichen Prinzips und zeigt damit, wie das im Naturrecht verankerte Verteidigungsrecht im positiven Kirchenrecht Gestalt gewinnt. Gleichwohl bleibt offen, ob und wie dieses Recht auch bei Parteien Anwendung findet, die nicht zu den *christifideles* zählen. Eine ausdrückliche Klarstellung dieser Reichweite hätte die Argumentation abgerundet und die Verbindung zwischen dem universalen Anspruch des Naturrechts und seiner kirchenrechtlichen Kodifizierung noch deutlicher hervortreten lassen.

Im Folgenden hebt der Autor hervor, dass die historische Entwicklung des Verteidigungsrechts für ein angemessenes Verständnis seiner heutigen Bedeutung und Anwendung von zentraler Bedeutung ist. In einer sorgfältig aufgebauten chronologischen Darstellung verfolgt er dabei die Entstehung und Ausformung dieses Rechts von den Anfängen des Christentums über das römische Recht und die Epoche des Dekretalenrechts bis in die Gegenwart. Dabei zeigt er, wie sich das Recht auf Verteidigung aus den allgemeinen Prinzipien von Gerechtigkeit und prozessualer Fairness herausgebildet und allmählich im kirchlichen Rechtssystem verfestigt hat. Diese historische Perspektive verdeutlicht, dass das Verteidigungsrecht keine neuzeitliche juristische Konstruktion ist, sondern die organische Weiterentwicklung eines grundlegenden Prinzips der Gerechtigkeit. Besonders die Verbindung zwischen der römischen Rechtstradition und dem kanonischen Recht wird dabei deutlich. Schon in der Antike galt der Grundsatz, dass niemand verurteilt werden darf, ohne zuvor gehört zu werden (*audiatur et altera pars*). Dieses Leitprinzip fand Eingang in die kirchliche Rechtstradition und bildet bis heute eine tragende Grundlage jedes kirchlichen Verfahrens, einschließlich des Ehenichtigkeitsverfahrens.

Das zweite Kapitel ist dem Thema „Das Recht auf Verteidigung in den verschiedenen Phasen des Ehenichtigkeitsverfahrens“ gewidmet. Im ersten Teil dieses Kapitels befasst sich der Autor mit der sogenannten statischen Phase des Prozesses, in der er die Eigenart des Ehenichtigkeitsverfahrens erläutert. Insbesondere ab dem zweiten Kapitel zeigt sich eine gewisse terminologische Unschärfe in der Darstellung des Autors. Er spricht im Zusammenhang mit Ehenichtigkeitsverfahren wiederholt vom *plaintiff* und vermeidet zunächst den im kirchlichen Verfahrensrecht korrekten Begriff *petitioner*, der ab Kapitel 2.5.2 hin und wieder verwendet wird. Dadurch vermischt er die Ausdrucksweise des ordentlichen Streitverfahrens mit derjenigen des Ehenichtigkeitsverfahrens. Nach c. 1676 ist jedoch der *petitioner* als diejenige Person zu bezeichnen, die das Verfahren einleitet und die Ungültigkeit des Ehebandes beantragt. Der Begriff *plaintiff* gehört dem ordentlichen streitigen Verfahren an, in dem ein Kläger gegen einen Beklagten auftritt. Im Ehenichtigkeitsverfahren hingegen handelt es sich um ein deklaratorisches Verfahren, in dem der *defensor vinculi* die Gültigkeit der Ehe verteidigt und kein eigentliches Gegeneinander von Kläger und Beklagtem besteht. Diese terminologische Unschärfe führt stellenweise zu einer gewissen begrifflichen Verwirrung und schwächt die Präzision der Analyse; sie ist aber wesentlich, um die Eigenart des kirchlichen Eheprozesses korrekt zu erfassen.

Nach einer allgemeinen Einführung in das Verständnis des kirchlichen Ehenichtigkeitsprozesses richtet der Autor sein Augenmerk besonders auf das Verteidigungsrecht des *respondent* und des von ihm sogenannten *plaintiff*. Ein weiterer wesentlicher Abschnitt dieses Kapitels ist der Erörterung des Rechts, vor Gericht aufzutreten (*ius standi in iudicio*), gewidmet. Hier konzentriert er sich in erster Linie auf die Rolle des *curator* und verweist dabei auf c. 1478. Seine Ausführungen sind in diesem Zusammenhang sachlich zutreffend, insbesondere wenn er den *curator* im Kontext von Personen mit geistiger Behinderung oder Geisteskrankheit erwähnt. Allerdings führt der Autor in den Unterabschnitten 2.4.2 und 2.4.3 plötzlich den Ausdruck *guardian* ein, ohne diesen zuvor in 2.4.1 behandelt oder seine Funktion näher erläutert zu haben. Damit bleibt die in c. 1478 klar getroffene Unterscheidung zwischen *curator* und *guardian* weitgehend unbeachtet. Während der *curator* üblicherweise bei Personen mit geistiger Behinderung oder Geisteskrankheit verwendet wird, vertritt der *guardian* umfassend die Rechte von Minderjährigen. Zudem wird die Rolle der Eltern, die in c. 1478 ausdrücklich neben *curator* und *guardian* genannt werden, im gesamten Abschnitt nicht berücksichtigt. Eine klarere Darstellung dieser Differenzierungen hätte die Analyse des *ius standi in iudicio* deutlich vertieft und systematisch abgerundet.

Im zweiten Teil des Kapitels untersucht der Autor die verschiedenen kanonischen Bestimmungen des CIC, die sich auf das Verteidigungsrecht in der dynamischen Phase des Prozesses beziehen. Dabei werden die maßgeblichen Vorschriften für die einzelnen Verfahrensabschnitte, d.h. die einleitende, die in-

strierende, die diskutierende, die entscheidende und schließlich die nachentscheidende Phase, systematisch aufgeführt. Zutreffend weist der Autor darauf hin, dass die Einreichung eines *libellus* nicht unmittelbar zum Kernbereich des Verteidigungsrechts gehört. Im Zusammenhang mit Abschnitt 2.5.1 ist jedoch anzumerken, dass er die *petitio* auf den *libellus* beschränkt und die Möglichkeit einer mündlichen *petitio* außer Acht lässt. Kapitel 2.5.2 widmet sich der Zurückweisung einer Klageeinreichung und deren Verhältnis zum Verteidigungsrecht. Die Darstellung ist insgesamt klar, doch wäre eine genauere Behandlung der Rolle des *defensor vinculi* in dieser Phase wünschenswert gewesen. Der Richter kann nämlich im Rahmen der Prüfung der Zulassung eines *libellus* eine Voruntersuchung anordnen, bei der der *defensor vinculi* einzubeziehen ist. Dies ist von besonderer Bedeutung, da vor den Reformen durch MIDI der Gerichtsvikar nach Eingang des *libellus* das Gericht umgehend zu errichten und die Namen der Richter sowie des *defensor vinculi* den Parteien mitzuteilen hatte (vgl. Art. 118 DC). Nach den durch MIDI eingeführten Änderungen wird das Gericht in diesem frühen Stadium jedoch noch nicht konstituiert, was die Frage aufwirft, ob der Antragsteller ein Recht darauf hat zu erfahren, wer der *defensor vinculi* ist, der vom Gerichtsvikar gemäß Art. 119 DC im Rahmen der Beurteilung der Zulassung oder Zurückweisung des *libellus* konsultiert wird. Diese Frage ist auch unter dem Gesichtspunkt von cc. 1448-1451 relevant, da der Antragsteller nur dann einen Befangenheitsantrag stellen kann, wenn ihm die Person des *defensor vinculi* zu diesem Zeitpunkt bekannt ist.

In Abschnitt 2.5.3 behandelt der Autor die Notwendigkeit der Zustellung einer Ladung (*citation*), während 2.5.4 die Zurückhaltung des *libellus* zum Zeitpunkt der Ladung sowie deren mögliche Auswirkungen auf das Verteidigungsrecht des *respondent* erörtert. Zutreffend gelangt der Autor zu dem Schluss, dass „das Recht, die Klageschrift einzusehen, nicht verweigert, sondern lediglich aufgeschoben wird“, da der *respondent* zu einem späteren Zeitpunkt, nämlich bei der Aktenoffenlegung i.S.d. c. 1598, Einsicht in den formellen *libellus* erhält. Im weiteren Verlauf widmet sich der Autor der Ladung des *respondent* unter verschiedenen Umständen, etwa wenn sich dieser in Haft befindet, sein Aufenthaltsort unbekannt ist, dieser die Ladung verweigert, sich der Entscheidung des Gerichts überlässt oder sich als gewalttätig erweist. Anschließend werden weitere Rechte besprochen, die die Ausübung des Verteidigungsrechts ermöglichen. Dazu zählen das Recht, die Zusammensetzung des Gerichts zu kennen, um im Fall einer Befangenheit Einspruch zu erheben, das Recht, die *formula dubii* sowie die Mitteilung der Streitpunkte zu erfahren, das Recht, eine Änderung der Prozessgrundlage gemäß c. 1514 zu beantragen und darüber informiert zu werden, sowie das Recht, sich von einem Anwalt vertreten zu lassen. In diesem Kontext bleibt die Darstellung jedoch etwas unpräzise. Am Ende des entsprechenden Unterabschnitts erkennt der Autor allerdings zutreffend an, dass das Verteidigungsrecht verletzt wird, wenn einer Partei, die ausdrücklich um die Be-

stellung eines fachkundigen und wirksam vor einem kirchlichen Gericht tätigen Anwalts ersucht, ein solcher Beistand verweigert wird.

Das Verteidigungsrecht in der instruierenden Phase wird in Kapitel 2.6 behandelt. Diese Phase bildet einen wesentlichen Bestandteil des Verfahrens, da die Parteien in ihr ihre Beweismittel vorlegen können. Beide prozessbeteiligten Parteien besitzen das Recht, Beweise einzubringen, und ihr Verteidigungsrecht wird verletzt, wenn der Richter notwendige Beweise nicht zulässt oder ihnen die Möglichkeit verwehrt, Gegenbeweise vorzulegen. Neben der persönlichen Aussage der Parteien können Beweise in Form von Urkunden (Kapitel 2.6.2), Zeugenaussagen (Kapitel 2.6.3) sowie Gutachten von Sachverständigen (Kapitel 2.6.4) eingebracht werden. In diesem Zusammenhang wendet der Autor die Bestimmungen des c. 1448 auch auf Sachverständige an, ohne eine entsprechende Begründung zu liefern. Eine kurze Erläuterung dieser Ausweitung wäre jedoch wünschenswert gewesen, etwa mit dem Hinweis, dass eine analoge Anwendung des c. 1448 auf Gutachter zwar nicht ausdrücklich im Gesetz vorgesehen ist, sich jedoch aus dem allgemeinen Prinzip der Unparteilichkeit und der Wahrung eines fairen Verfahrens gemäß c. 19 und c. 1576 rechtfertigen lässt. Der Autor fährt fort mit einer detaillierten Erläuterung des Rechts auf Verteidigung im Zusammenhang mit der Aktenoffenlegung und schließlich des Rechts auf Vorlage zusätzlicher Beweise.

Kapitel 2.7 befasst sich mit dem Verteidigungsrecht in der Diskussionsphase des Verfahrens, in der Argumente zur Unterstützung der eigenen rechtlichen Interessen in der Sache vorgebracht werden. Der Autor erörtert das Recht auf Verteidigung in der Entscheidungsphase des Verfahrens in Kapitel 2.8, indem er eine historische Analyse der cc. 1614 und 1615 hinsichtlich der Veröffentlichung des Urteils vornimmt, gefolgt von einer Erläuterung des Zwecks dieser Norm sowie lehrantlicher Aussagen. Da die Veröffentlichung des Urteils auch für den Beklagten ein wesentlicher Bestandteil des Rechts auf Verteidigung ist, umreißt der Autor dieses Recht sehr kurz im Zusammenhang mit einer Partei, die auf das Verfahren verzichtet hat, fehlt oder für abwesend erklärt wurde, bevor er auf das Spannungsverhältnis zwischen dem Recht auf Vertraulichkeit und der Veröffentlichung des Urteils eingeht. Das Recht auf Verteidigung in der Phase nach der Entscheidung wird abschließend im Hinblick auf eine Klage auf Nichtigkeit des Urteils, eine Berufung und das Recht auf eine erneute Vorlage des Falles dargestellt.

Das dritte Kapitel gliedert sich in zwei Hauptteile und widmet sich dem Verteidigungsrecht in der Rota-Jurisprudenz sowie den Veränderungen nach der Reform durch MIDI. Im ersten Teil analysiert der Autor acht ausgewählte Entscheidungen und Dekrete der Römischen Rota, die sich mit Fragen des Verteidigungsrechts befassen. Daran anschließend untersucht er die aus dieser Rechtsprechung hervorgegangenen prozessualen Grundsätze und Verfahrensformen, die sowohl für die statischen als auch für die dynamischen Phasen des Ehenich-

tigkeitsverfahrens von Bedeutung sind. Der Autor gelangt zu dem Ergebnis, dass diese Prinzipien eine wertvolle Hilfe darstellen, um das geltende Recht im Sinne eines wirksamen Schutzes des Verteidigungsrechts anzuwenden.

Im zweiten Teil des Kapitels, insbesondere in Abschnitt 3.4, wendet sich der Autor den durch MIDI eingeführten Neuerungen zu. Zunächst werden die leitenden Motive und die Struktur der Reform erläutert, bevor in Kapitel 3.5 das Verteidigungsrecht im Rahmen des ordentlichen Verfahrens nach MIDI näher betrachtet wird. Hervorzuheben ist die Analyse in Abschnitt 3.5.4, in der der Autor auf die veränderte Zuständigkeit eingeht: Nach der Reform ist es der Gerichtsvikar, der die Prozessgründe festlegt, während spätere Änderungen vom Vorsitzenden Richter unter Bezugnahme auf c. 1514 vorgenommen werden. Obwohl diese Norm vorsieht, dass eine Änderung der Klaggründe auf Antrag einer Partei erfolgen muss, kommt der Autor zu dem Schluss, dass der Richter nach Anhörung der Parteien oder auf Antrag einer von ihnen die Gründe auch von Amts wegen anpassen kann. Kapitel 3.6 behandelt sodann das verkürzte Verfahren vor dem Bischof, das als eine der zentralen Neuerungen der Reform gilt. Der Autor beschreibt dabei sowohl die statischen als auch die dynamischen Elemente dieses besonderen Verfahrens und zeigt auf, wie das Verteidigungsrecht auch in dieser verfahrensrechtlich vereinfachten Form gewahrt bleibt.

Das Werk schließt mit einer allgemeinen Schlussbetrachtung, einer kurzen Notiz zum Autor sowie einer umfangreichen Bibliographie, die den wissenschaftlichen Anspruch und die Sorgfalt der Studie nochmals unterstreichen.

Ein Aspekt, der im Gesamtaufbau des Werkes auffällt, betrifft die Gliederung und Gewichtung der Unterkapitel. Der Autor verwendet zum Teil sehr kurze Unterabschnitte, etwa 1.1.1, 1.1.3, 1.6.7, 2.1.2, 2.4.3 oder 2.6.2, die nur wenige Zeilen umfassen. Dies führt stellenweise zu einer etwas unausgewogenen Struktur und erschwert dem Leser die Orientierung innerhalb des Gedankengangs. Nicht ganz nachvollziehbar ist auch, weshalb der Autor in Abschnitt 1.6.6 die amerikanischen Verfahrensnormen (*American Procedural Norms*) gesondert hervorhebt, obwohl es auch in anderen Ländern, etwa im Bereich der jeweiligen Bischofskonferenzen, eigenständige verfahrensrechtliche Regelungen gegeben hat. Zutreffend weist er zwar darauf hin, dass die *American Procedural Norms* erstmals das Verteidigungsrecht ausdrücklich in einem amtlichen kirchenrechtlichen Verfahrensdokument erwähnen. Jedoch wäre ein ergänzender Hinweis auf die *Canadian Procedural Norms* von 1971 wünschenswert gewesen, die in Norm 23 eine systematische Integration des Verteidigungsrechts über mehrere Prozessphasen hinweg bieten und damit eine noch breitere historische Perspektive eröffnen.

Insgesamt bietet das Werk eine durchdachte und methodisch klare Untersuchung des Verteidigungsrechts im kirchlichen Prozessrecht. Besonders hervorzuheben ist die Verbindung von normativer Analyse, Rechtsprechung der Römischen Rota, und den durch MIDI eingeführten Reformelementen. Der Autor zeigt ein

ausgeprägtes Bewusstsein für die Bedeutung des Verteidigungsrechts als wesentlichen Bestandteil eines gerechten Verfahrens und verdeutlicht, wie dieses in den verschiedenen Phasen des Ehenichtigkeitsprozesses wirksam wird. Die Einbeziehung der maßgeblichen Quellen, insbesondere des CIC, der Instruktion DC und der Reform durch MIDI, ist sorgfältig umgesetzt und verleiht der Studie einen soliden rechtlichen und historischen Rahmen.

Besondere Beachtung verdient das dritte Kapitel, in dem der Autor ausgewählte Entscheidungen der Römischen Rota analysiert und daraus zentrale Prinzipien zur Sicherung des Verteidigungsrechts ableitet. Diese Zusammenstellung vermittelt einen praxisnahen Einblick in die Rota-Rechtsprechung und erleichtert das Verständnis der theoretischen Grundlagen. Auch die Darstellung der Reformen durch MIDI ist insgesamt gelungen und zeigt, wie die neuen Prozessformen, insbesondere das verkürzte Verfahren vor dem Bischof, mit den Grundsätzen eines fairen Verfahrens in Einklang gebracht werden können.

Trotz einzelner formaler Unausgewogenheiten in der Gliederung und gelegentlicher terminologischer Unschärfen bleibt die Arbeit in ihrer Gesamtausrichtung überzeugend. Sie zeigt eine ernsthafte Auseinandersetzung mit einer für das kirchliche Verfahrensrecht zentralen Thematik und trägt zu einem vertieften Verständnis des Verteidigungsrechts im Eheprozess bei. Das Buch ist damit ein wertvoller Beitrag zur gegenwärtigen kanonistischen Literatur. Es bietet Forschenden, Studierenden und Mitarbeitenden kirchlicher Gerichte ein nützliches Instrument, um sich fundiert mit der Entwicklung, der Anwendung und den aktuellen Herausforderungen des Verteidigungsrechts im Ehenichtigkeitsverfahren auseinanderzusetzen.

Michael NOBEL, Ottawa

\* \* \*

4. BAGNUS, Giovanni, *La relazione possibile tra il processus brevior e l'incapacità matrimoniale. Primi apporti della dottrina e applicazioni in foro canonico.* (Facoltà di diritto canonico San Pio X – Monografie, Bd. 27) Venezia: Marcianum Press 2024. 373 S., ISBN 978-88-6512-973-9, 32,00 EUR [I].

Giovanni BAGNUS beginnt seine Monographie mit einem Überblick über die durch das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* von Papst FRANZISKUS im Jahr 2025 durchgeführte Reform des Ehenichtigkeitsprozesses. Das Vorwort schrieb Kardinal Giuseppe VERSALDI, der emeritierte Bischof von Alessandria in Italien, in deren Diözese der Autor, Doktor im kanonischen Recht, inkardiniert ist.

Das erste kurze Kapitel geht von der Neubesinnung auf die Rolle des Diözesanbischofs in seiner Funktion als Richter in Ehesachen aus und zeigt die wichtigsten Neuerungen von *Mitis Iudex Dominus Iesus* auf: die Aufhebung des Erfordernisses der doppelten Konformität von Urteilen zur Vollziehbarkeit von Ehenichtigkeitsentscheidungen, die Möglichkeit eines Einzelrichters in erster Instanz, sofern das Personal für die Ernennung eines Richterkollegiums nicht ausreicht, die Einführung des *processus brevior* sowie die Berufung an das Gericht des Metropoliten. Das Amt des vom Gericht entlohnten Parteibeistands ist mit der Annahme des Mandats eines Vertrauensanwalts beim eigenen kirchlichen Gericht nicht vereinbar, doch kann er bei anderen kirchlichen Gerichten ein solches Mandat annehmen.

Im zweiten Kapitel stellt BAGNUS den kürzeren Prozess vor dem Diözesanbischof vor, welcher die zentralen Punkte der Reform, nämlich die Zügigkeit, die Nähe zu den Parteien und die Prozessökonomie bei der Feststellung der Ehenichtigkeit umsetzt, auch wenn verschiedene prozessrechtliche Fragen in der Lehre und in der Rechtsprechung noch umstritten sind. Er stellt den konkretesten Punkt der Bekehrung der kirchlichen Strukturen dar, wie sie von Papst FRANZISKUS gewünscht wurde.

Es werden die Grundvoraussetzungen für die Zulassung zum kürzeren Prozess und dessen wichtigste Phasen nachgezeichnet: die Einleitung des Verfahrens, die Beweisaufnahme, die Entscheidungsfindung und eventuell die Anfechtung bis zur Frage der Ausführung des Urteils und dessen Anerkennung in der staatlichen italienischen Rechtsordnung.

BAGNUS betont, dass die Entscheidung über die Art des zu wählenden Prozesses beim Gerichtsvikar liegt, nachdem dieser die Klageschrift zusammen mit den beigefügten Beweismitteln geprüft hat. Sollte eine der beiden Parteien während der Anhängigkeit des kürzeren Prozesses beschließen, ihre anfängliche Zustimmung zu widerrufen und sich der Fortsetzung des kürzeren Prozesses entgegenzustellen, so wird das Verfahren trotzdem fortgeführt, sofern beide Partner ihre Ehe weiterhin für nichtig halten. Ein Widerspruch gegen die Nichtigkeitser-

klärung der Ehe als solcher hingegen, die erst im Laufe des Verfahrens zum Ausdruck gebracht wird, führt zum Wegfall der Voraussetzungen und macht den Übergang vom kürzeren zum ordentlichen Ehenichtigkeitsprozess erforderlich. Ein kürzeres Verfahren kann ebenso wenig durchgeführt werden, wenn einer oder beide Partner verstorben sind. Der kürzere Prozess verlangt neben dem Diözesanbischof als Richter die Mitwirkung des Gerichtsvikars bei der Einleitung des Verfahrens und, sofern nicht er selbst die Beweisaufnahme durchführt, des Vernehmungsrichters, des Beisitzers (Assessor) und des Notars.

BAGNUS betont die Wichtigkeit der Erfahrung und Flexibilität des Vernehmungsrichters angesichts der auf möglichst nur eine Sitzung konzentrierten Parteien- und Zeugenvernehmung. Der Vernehmungsrichter sollte über einen akademischen Grad verfügen, da er die Sitzung leiten und den Diözesanbischof bei der Entscheidungsfindung beraten soll, weshalb er sein Amt kaum ohne akademischen Grad ausüben kann. Bezüglich des Assessors ist ein akademischer Grad im kanonischen Recht nicht vorgeschrieben, sondern lediglich bewährte Lebensführung sowie Fachkenntnis in Rechts- oder Humanwissenschaften (vgl. c. 1673 § 4).

BAGNUS gibt zu, dass unter den Kanonisten noch keine Einigkeit besteht, meint jedoch, die Klageschrift sei beim diözesanen Gerichtsvikar einzureichen, sofern ein Diözesangericht mit Zuständigkeit in Ehesachen besteht bzw. beim regionalen oder interdiözesanen Gericht, sofern die Diözese des Klägers in dessen Jurisdiktionsbereich liegt über kein für Ehesachen zuständiges Gericht verfügt. Er empfiehlt, das Dekret, welches den Fall zum kürzeren Prozess zulässt, wenigstens summarisch zu begründen, um das Vorliegen der Voraussetzungen zu garantieren. Diese Begründung muss bei einer Zulassung zum kürzeren Prozess durch den Gerichtsvikar von Amts wegen gemäß Art. 15 der *Ratio procedendi* ausführlicher sein, wenn die Partei in der Klageschrift ein ordentliches Verfahren beantragt hat. War eine Partei bei der Sitzung zur Beweisaufnahme verhindert oder wurde sie durch den Vernehmungsrichter ausgeschlossen, so muss ihr in die gesammelten Beweismittel Einsicht gewährt werden.

BAGNUS bespricht auch den Übergang vom kürzeren zum ordentlichen Prozess durch den Erlass eines begründeten *decretum remissionis ad examen ordinarium* von Seiten des Diözesanbischofs. Auch der Gerichtsvikar kann nach BAGNUS jederzeit ein Dekret erlassen, mit dem er das Fehlen einer oder beider in c. 1683, nn. 1-2 genannten Voraussetzungen feststellt und den Übergang zum ordentlichen Verfahren anordnet.

Nach BAGNUS könnte der Richter die Frist von 15 Tagen für die Abgabe der Verteidigungsschriften ausnahmsweise verlängern oder die Möglichkeit einer Antwort auf die Schriftsätze gewähren. Es verwundert, dass BAGNUS diese Möglichkeit ausgerechnet dem Vernehmungsrichter eingeräumt hat und die Kanones über die gesetzlichen Fristen nicht berücksichtigte, die genau zum Ziel haben, Verzögerungen zu vermeiden. Bei der Übermittlung der Akten an den Bischof

sollte der Gerichtsvikar eine Zusammenfassung des Sachverhalts und des Verfahrens beifügen. Bei der Redaktion des Urteils kann der Diözesanbischof den Gerichtsvikar oder einen der Assessoren zu Rate ziehen. Für den Antrag auf Wiederaufnahme auch nach Ablauf der Berufungsfrist verweist BAGNUS zu Recht auf die Zuständigkeit des Gerichtes dritter Instanz.

Das dritte Kapitel behandelt synthetisch die Eheunfähigkeit gemäß c. 1095. Ausführlich geht BAGNUS dabei auf das Sachverständigengutachten als zentrales Beweismittel für die Eheunfähigkeit ein, dessen Charakteristiken, Phasen, Methode und Formen er darlegt. Er hebt ausgehend von Art. 209 *Dignitas Connubii* die Grundlinien für die korrekte Fragestellung durch den Vernehmungsrichter hervor. BAGNUS betrachtet auch Sachverständigengutachten, die nur auf der Grundlage der Akten erarbeitet wurden, als zulässig. Er verweist zur Begründung auf eine Stellungnahme der Apostolischen Signatur von 1998, wobei er übersieht, dass diese eine andere Bezeichnung vorsieht, um es vom methodologisch vollständigen Gutachten mit Anamnese und Exploration der Parteien zu unterscheiden. BAGNUS betont zu Recht die Bedeutung der *recognitio peritiae*, bei welcher Richter, Bandverteidiger und Anwälte im Anschluss an die Lektüre des Gutachtens dem Sachverständigen Fragen stellen. Wie diese zusätzliche Sitzung mit dem kürzeren Prozess zu vereinbaren ist, erklärt BAGNUS nicht. Ausgehend vom *Diagnostical Statistical Manual (DSM-5-TR)* der amerikanischen Gesellschaft für Psychiatrie legt er dann die wichtigsten psychischen Störungen dar. Detailliert behandelt er neue Formen der Abhängigkeit wie den *Internet Addiction Disorder* und dessen mögliche Auswirkungen auf den Ehekonsens sowie die Abhängigkeit von der Internet-Pornographie gemäß der Rechtsprechung der Römischen Rota.

Im vierten und letzten Kapitel stellt BAGNUS einzelne im kürzeren Prozess erlassene Urteile italienischer Bischöfe zum Klagegrund der psychischen Eheunfähigkeit aufgrund c. 1095 vor. Um das Ziel der vorliegenden Untersuchung deutlich zu machen, werden die wichtigsten Einwände gegen die Anwendbarkeit des kürzeren Prozesses erläutert, wenn gewisse Voraussetzungen gegeben sind und die notwendigen Maßnahmen von Seiten der Mitarbeiter der Gerichte, besonders des Anwalts und des Gerichtsvikars, ergriffen werden. Als Beweis für die Kompatibilität von Nichtigkeitsgründen aus c. 1095 mit dem kürzeren Prozess legt BAGNUS Urteile italienischer Bischöfe dar.

Für die Zulassung einer Ehenichtigkeitssache zum kürzeren Verfahren empfiehlt BAGNUS im Einzelfall, die Klageschrift, die beigelegten Urkunden, die genannten Zeugen, klinische sowie ärztlichen Atteste, Verschreibungen von Therapien und Medikamenten und eventuell beigefügte zivile oder private Sachverständigengutachten zu prüfen. In Bezug auf die Überflüssigkeit des Sachverständigengutachtens bezieht sich BAGNUS auf die Erklärung der Signatur von 1998 und auf Art. 14 § 2 von *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Auch von staatlichen Gerichten eingeholte Gutachten können nach BAGNUS die Einholung eines Gutach-

tens von Amts wegen überflüssig machen. Weiter empfiehlt er die Beifügung von Urteilen staatlicher Gerichte mit Angaben zum psychischen Zustand eines Partners oder dessen sexuelle Neigungen ebenso wie Fotos, Videos, Chat, E-Mail, etc. In Bezug auf digitale Medien zitiert BAGNUS BIANCHI, der auf die Feststellung der Authentizität und des Erstellungsdatums Wert legt. Im Vergleich zu gedruckten Dokumenten sind digitale Dokumente leicht modifizierbar, weshalb deren Integrität sowie die Wahrung des Rechts auf die Intimsphäre gemäß c. 220 durch den Gerichtsvikar und den Untersuchungsrichter geprüft werden müssen. Es stellt sich allerdings die Frage, inwieweit kirchliche Richter ohne Hilfe eines Informatikers in der Lage sind, mit der ständigen Fortentwicklung digitaler Medien Schritt zu halten.

Das der Klageschrift beigefügte Beweismaterial soll deutlich machen, dass die Nichtigkeit offensichtlich und eine ausführliche Beweisaufnahme nicht mehr erforderlich ist. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die Beweisaufnahme bereits vor der Einreichung der Klageschrift erfolgt.

BAGNUS stellt acht Fälle aus Italien vor, in welchen die Gerichtsvikare die in der Lehre geäußerten Vorbehalte überwunden und die Nichtigkeit der Ehen im kürzeren Verfahren deutlich gemacht haben.

Er beginnt mit dem Urteil, das Papst FRANZISKUS 2017 in einem Fall aus der Diözese Rom fällte. Auf ein Sachverständigengutachten wurde verzichtet, da ein Bericht des Psychotherapeuten vorlag, der die belangte Frau behandelte. Auch der Umstand des Verbleibens der Frau in einer außerehelichen Beziehung vor und nach der Eheschließung sowie die kurze Zeit des Ehelebens wurden als Gründe für die Offensichtlichkeit der Nichtigkeit gemäß Art. 14 der *Ratio procedendi* herangezogen.

Auch das zweite untersuchte Urteil aus dem Jahr 2018 wurde von Papst FRANZISKUS als Bischof der Diözese Rom gefällt. Als Umstand, der das kürzere Verfahren rechtfertigt, wurde die unerwartete Schwangerschaft herangezogen, die auch in Art. 14 erwähnt wird. Mit Verwunderung stellt man fest, dass das eheliche Zusammenleben dennoch acht Jahre gedauert hat. Zwar wurden der Klageschrift keinerlei Beweismittel beigefügt und nur zwei Zeugen vernommen, doch wurde der Mangel an Urteilsvermögen auf Grund affektiver Unreife der Frau, die vor der Trauung schwanger wurde, als bewiesen erachtet.

Auch das dritte Urteil wurde von Papst FRANZISKUS gefällt. Die schriftlichen Erklärungen von zwei Psychotherapeutinnen, welche die Klägerin betreuten, hätten die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen überflüssig gemacht. Trotz der zehnjährigen Dauer des ehelichen Zusammenlebens erklärte der Papst die Ehe im Jahr 2018 wegen psychischer Unfähigkeit für nichtig.

Obwohl im kürzeren Prozess alle Urteile vom zuständigen Diözesanbischof gefällt werden müssen, spricht BAGNUS vom „Urteil des lombardischen Regional-

gerichts“ vom 27.07.2016. Der Klageschrift war eine ausführliche Dokumentation mit klinischen Dokumenten, Gerichtsakten ziviler Gerichte, Stellungnahmen des Sozialamts etc. beigelegt worden. Zusätzlich wurden vier Zeugen vernommen. Als zweiter Assessor fungierte ein Sachverständiger. Der Mann hatte Selbstmordversuche begangen und sich nach der Eheschließung einer chirurgischen Neubestimmung des Geschlechts unterzogen. Er litt an einer Persönlichkeitsstörung mit histrionischen und schizotypischen Zügen.

In einem weiteren Urteil aus der Lombardei von 2017 dauerte die Ehe vier Jahre lang. Der das Urteil fällende Bischof hielt den Kokainmissbrauch auf Seiten des Mannes aufgrund eines Privatgutachtens und der Aussagen von vier Zeugen für bewiesen, obwohl keine ärztlichen Atteste aus der Zeit vor der Eheschließung beigebracht werden konnten.

In einem Urteil aus Piemont von 2017 lagen die übereinstimmenden Aussagen beider Parteien sowie der Bericht einer die Frau betreuenden Psychologin vor, welche auch gerichtlich vernommen wurde. Sie hatte eine Persönlichkeitsstörung gemäß DSM-V diagnostiziert, was nach Ansicht des Untersuchungsrichters die Einholung eines Sachverständigengutachtens von Amts wegen überflüssig machte.

Ein weiteres Urteil aus Piemont von 2021 erging im kürzeren Prozess, obwohl das eheliche Zusammenleben siebzehn Jahre gedauert hatte. Auf die Einholung eines Sachverständigengutachtens wurde aufgrund der zahlreichen von der Frau vorgelegten ärztlichen Atteste aus verschiedenen Jahren verzichtet. Ihre Familiengeschichte war durch die tragische Verflechtung von Gewalt, Missbrauch, Operationen plastischer Chirurgie zur Verbesserung der Figur, Anorexie und Bulimie sowie Alkoholismus geprägt. Sie befand sich lange Zeit in Psychotherapie. Ihre beiden Kinder stammten aus außerehelichen Beziehungen. Ein psychiatrisches Attest bestätigte die schwere depressive Störung auf Seiten der Frau. BAGNUS äußert sich kritisch gegenüber dem Urteil, wenn er zu Recht meint, ein Sachverständigengutachten wäre zur Interpretation der Krankengeschichte und der zahlreichen ärztlichen und psychotherapeutischen Atteste sinnvoll gewesen.

Aus den Marken stammt das Urteil von 2020 zum Klagegrund des schweren Mangels an Urteilsvermögen auf Seiten der Frau. Die Entscheidung zur Hochzeit beruhte auf einem der christlichen Ehe völlig fremden Heiratsmotiv, nämlich dem sozialen Aufstieg, der Anhäufung von Eigentum, der Legitimierung einer Schwangerschaft etc. Auch hier hielt der Diözesanbischof ein Sachverständigengutachten für überflüssig und begnügte sich mit einem an die Klageschrift angehängten Bericht einer Psychologin, die mit psychodiagnostischen Tests einen Zusammenhang zwischen der persönlichen Einstellung und äußeren Gegebenheiten feststellte, welche die Entscheidung der Klägerin zur Eheschließung beeinflussten. Das sechsjährige Eheleben war durch die häufige Abwesenheit des Mannes aus beruflichen Gründen geprägt.

BAGNUS stellt am Ende seiner Studie fest, dass kein einziges der befragten italienischen Gerichte jemals ein kürzeres Verfahren aus dem einzigen psychischen Grund gefällt hat, der in der *ratio procedendi* ausdrücklich erwähnt wird, nämlich dem fehlenden Vernunftgebrauch gemäß 1095, Nr. 1 und Art. 14 § 1 der *Ratio procedendi*. Die vom Autor befragten Gerichte rechtfertigten dies mit der Seltenheit dieses Klagegrundes auch in ordentlichen Ehenichtigkeitsprozessen.

BAGNUS nennt zwei Gründe für die Seltenheit der Anwendung des kürzeren Prozesses auch zehn Jahre nach dessen Einführung: die restriktiven Voraussetzungen für dessen Anwendbarkeit sowie den Mangel an qualifiziertem Personal an den Gerichten. Eine statistische Darlegung der Häufigkeit der kürzeren Prozesse dieser auf die italienischen Diözesen beschränkten Studie hätte gezeigt, dass in manchen von ihnen eine relativ große Zahl von Ehenichtigkeitssachen im kürzeren Prozess behandelt wurde, während dieser in anderen Diözesen überhaupt nie Erwähnung fand, was deutlich gemacht hätte, dass auch unterschiedliche Einstellungen auf Seiten der zuständigen Gerichtsvikare und Diözesanbischöfe einen Einfluss auf die Wahl des Verfahrens nehmen.

BAGNUS fordert, dass Kleriker und Laien künftig im Bereich des Eherechts besser ausgebildet werden. Dabei erinnert er an die Instruktion der damaligen Kongregation für das katholische Bildungswesen von 2018 zugunsten einer differenzierten kanonistischen Ausbildung gemäß der unterschiedlichen Rollen, die von den Mitarbeitern in der Familienseelsorge und bei kirchlichen Gerichten eingenommen werden. Die kirchlichen Universitäten sollten nicht nur Programme der Ausbildung, sondern auch der Fortbildung im Bereich des kanonischen Rechts anbieten.

In der Bewertung von *Mitis Iudex Dominus Iesus* geht BAGNUS vom Apostolischen Mahnschreiben *Evangelii gaudium* von 2013 sowie der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 aus. Während die außerordentliche Bischofssynode vom Oktober 2014 mit ihren Vorschlägen tatsächlich einen Einfluss auf die Redaktionsarbeiten ausübte, gilt dies in Bezug auf die ordentliche Bischofssynode nur in Bezug auf die *Lineamenta*, da das *Motu proprio* bereits vor dieser veröffentlicht wurde.

Da der Unterzeichnende selbst Mitglied der am 15.08.2014 von Papst FRANZISKUS aus zwölf Personen bestehenden ersten Redaktionskommission war, stellt er fest, dass die allgemeinen Hinweise des Autors auf Tagungen und Veranstaltungen, welche die Redaktionsgeschichte beeinflusst hätten, nicht überprüft werden können, da tatsächlich die Sitzungsprotokolle weder der ersten noch der zweiten Kommission veröffentlicht wurden. Wohl aber stimmt es, wenn der Autor schreibt, dass *Mitis Iudex Dominus Iesus* in einer Zeit intensiver Auseinandersetzungen mit Fragen von Ehe und Familie zwischen der außerordentlichen und der ordentlichen Bischofssynode erarbeitet wurde.

Die Bibliographie endet im Jahr 2021. Bezüglich der Rotajudikatur berücksichtigte der Autor ein einziges nach der Einführung des kürzeren Prozesses gefälltes Urteil. Die Nützlichkeit des Bandes für Mitarbeiter kirchlicher Gerichte außerhalb Italiens wird dadurch eingeschränkt, dass auf Jurisprudenz außerhalb Italiens gelegener Gerichte vollständig verzichtet wurde und auch nicht in italienischer Sprache verfasste Literatur nur in geringem Maße einbezogen wurde. Auch der breite Raum, welcher der Anerkennung von kirchlichen Nichtigkeitsurteilen durch staatliche Gerichte gewidmet ist, zeigt, dass sich der Autor vor allem an die italienische Leserschaft wendet. Andererseits berichtet er über zehn Jahre praktischer Erfahrung in der Behandlung der Ehenichtigkeitsgründe von c. 1095, Nr. 2-3 und präsentiert detailliert zehn unveröffentlichte kürzere Prozesse sowohl in Bezug auf das von Gerichten für Ehesachen in Italien geführte Verfahren als auch deren Beurteilung durch die jeweiligen Diözesanbischöfe der Parteien, worin zweifellos die Neuheit gegenüber der bisherigen Literatur liegt. Daraus können Mitarbeiter kirchlicher Gerichte und Rechtsanwälte weltweit praktische Anregungen schöpfen.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

5. **BONI, Geraldina / GANARIN, Manuel / TOMER, Alberto, *La lesione dei principi di legalità penale e del giusto processo nell'ordinamento canonico. Quali ripercussioni giuridiche nel diritto italiano?* Bologna: University Press 2025. 192 S., ISBN 979-12-5477-590-5. 25,72 EUR [I].**

Der Inhalt dieses Buches basiert auf einem Fachgutachten, das der Generalvikar einer italienischen Diözese bei Geraldina BONI, Professorin für Kirchenrecht an der Universität Bologna, in Auftrag gegeben hatte. BONI arbeitete bei dessen Erstellung mit ihren ehemaligen Studierenden, heute auch Professoren an derselben Universität, Manuel GANARIN und Alberto TOMER, zusammen.

Der besprochene Text reagiert auf die kirchliche Gerichtsbarkeit im Bereich des Strafrechts der letzten 25 Jahre und ihre Missstände, zu denen die Autoren dieses Buches die Verletzung des Rückwirkungsverbots, die Umgehung des Grundsatzes des *favor rei* (also die Gewährleistung des vollen Rechts auf Verteidigung und ein faires Verfahren für den Angeklagten) und die Missachtung von Verjährungsfristen zählen. Ziel des Buches ist es nach Ansicht der Autoren, die Öffentlichkeit und vor allem die juristische Fachwelt darauf aufmerksam zu machen, was sich derzeit im Bereich des kanonischen Rechts abspielt – nicht in Form einer detaillierten Analyse des kanonischen Strafrechts, sondern als Antwort auf konkrete Fragen eines bestimmten Gerichtsfalles.

Im ersten Teil mit dem Titel „Die Ausnahme vom Rückwirkungsverbot des Strafgesetzes, die Ausnahme vom Grundsatz des *favor rei* und der Verjährung in der kanonischen Rechtsordnung: das *ius ecclesiae* aus kritischer Perspektive“ stellen sich die Autoren zwei Fragen: Wird im kirchlichen Strafverfahren das

Rückwirkungsverbot durchbrochen? Und weiter: Kann ein Strafverfahren auch nach Ablauf der Verjährung fortgeführt werden?

Die Autoren stellen zunächst fest, dass im Strafrecht der Grundsatz der Gesetzlichkeit – *nullum crimen, nulla poena sine lege* – ein Grundpfeiler des Schutzes vor Willkür ist. Im kanonischen Recht wird dieser Grundsatz zwar anerkannt, doch seine tatsächliche Anwendung ist aufgrund des weiten Ermessens der kirchlichen Autoritäten, der Unbestimmtheit der Strafnormen und der Existenz der sogenannten *pena indeterminata* problematisch. Der Grundsatz der Gesetzlichkeit wird hier durch die Vagheit der Gesetze, die rückwirkende Anwendung von Normen, besonders bei Novellierungen des CIC, und die Möglichkeit der kirchlichen Autorität, auch ohne klare gesetzliche Grundlage zu bestrafen, untergraben. Dies gilt insbesondere für sogenannte Verwaltungssanktionen, die nicht Ergebnis eines gerichtlichen Verfahrens sind. Das kanonische Recht akzeptiert historisch die Prinzipien der Gesetzlichkeit, wonach das Strafgesetz nicht rückwirkend zulasten des Täters gelten darf. Eine Ausnahme gilt nur, wenn eine neue, günstigere Regelung eingeführt wird. Auch die Verjährung wird als materiell-rechtliches Institut verstanden, das ein „erworbenes Recht“ schafft, nicht strafrechtlich verfolgt zu werden – eine nachträgliche Verlängerung oder Aufhebung der Verjährung zu Lasten des Beschuldigten ist daher unzulässig.

Hinsichtlich c. 1399 CIC, der in bestimmten Ausnahmefällen die Möglichkeit einer Sanktion auch ohne vorherige ausdrückliche Typisierung erlaubt, betonen die Autoren, dass die Natur dieser Norm sehr strenge Bedingungen stellt und nur für außergewöhnliche Situationen vorbehalten ist, insbesondere bei schwerwiegendem Ärgernis. Ihrer Ansicht nach besteht daher keine Gefahr der Willkür, die die Rechte der Gläubigen gefährden würde.

Die Autoren widmen sich weiter der Entwicklung des kanonischen Strafrechts, die sie als Wandel vom „schützenden Modell“ zu „Nulltoleranz“ charakterisieren. Nach dem II. Vatikanischen Konzil wurde die Strafgewalt im Namen größerer pastoraler Sensibilität in der Kirche eingeschränkt; die mangelnde Bereitschaft der Diözesanordinaren, gerichtliche Verfahren einzuleiten, führte mitunter anstelle eines ordentlichen kanonischen Verfahrens zu administrativen Entlassungen aus dem Klerikerstand (als Gnadenakt, nicht als Strafe). Mit dem Ausbruch der Skandale des sexuellen Missbrauchs (insbesondere in den USA) beginnt ab 2001 eine Phase des „harten Kurses“ mit dem *Motu proprio Sacramentorum sanctitatis tutela*. Dies führte zu einer massiven Ausweitung der Befugnisse des Heiligen Stuhls, zur Erhöhung der Altersgrenze für Minderjährige auf 18 Jahre und zu einer erheblichen Verlängerung sowie rückwirkenden Durchbrechung der Verjährungsfristen. In mehreren Novellierungen wurde die Möglichkeit, die Verjährung für schwere Straftaten (insbesondere Sexualdelikte gegen Minderjährige) zu derogieren, nicht nur beibehalten, sondern sogar ausdrücklich kodifiziert – auch für lange zurückliegende Fälle.

Die Autoren äußern sich kritisch zum Derogationsrecht des Dikasteriums für die Glaubenslehre hinsichtlich der Verjährung, das im modernen Strafrecht völlig undenkbar ist: Es führt zu Rechtsunsicherheit und ermöglicht die Bestrafung von Taten, deren Verfolgbarkeit bereits erloschen ist. Problematisch sei zudem, dass über die Derogation ein Verwaltungsorgan *ad hoc* entscheide (etwa wegen öffentlichen Ärgernisses), ohne vorher festgelegte objektive Kriterien. Dies gefährde Gleichheit und Vorhersehbarkeit des Rechts. Dadurch sei ein System entstanden, in dem auch nach Ablauf der Verjährung – also nach objektivem Wegfall der strafrechtlichen Verantwortlichkeit – jederzeit durch eine rein machtpolitische Entscheidung das Strafverfahren „wiederbelebt“ werden könne.

All dies wirkt sich auf die Rechte des Einzelnen auf ein faires Verfahren aus: Die rückwirkende Anwendung strengerer Normen (einschließlich der Verlängerung der Verjährung) bedeutet eine Verletzung des Verteidigungsrechts, da es im Laufe der Zeit immer schwieriger wird, Entlastungsbeweise zu beschaffen. Ein weiterer problematischer Aspekt besteht in der Verletzung des Prinzips der Rechtssicherheit: Ein potenzieller Beschuldigter kann nie einen endgültigen Rechtszustand erlangen, sondern muss jederzeit mit einem neuen Verfahren rechnen – selbst wegen Jahrzehnte zurückliegender Taten.

Als Lösung empfehlen die Autoren, eher auf administrative Disziplinarmaßnahmen oder auf zivilrechtliche Schadensersatzansprüche zurückzugreifen, wenn die strafrechtliche Verfolgbarkeit bereits verjährt ist. Eine Derogation der Verjährung sollte sich grundsätzlich nur auf noch nicht verjährte Fälle beziehen.

Die Autoren warnen wiederholt vor einer „summarischen“ (verkürzten) Justiz, die unter dem Druck der öffentlichen Meinung oder von Medienskandalen grundlegende verfahrensrechtliche und materielle Garantien des Einzelnen im Namen des „höheren Wohls der Kirche“ opfert. Das Risiko besteht dann im Verlust des Vertrauens und der Autorität des gesamten Systems.

Im zweiten Teil mit dem Titel „Gerechtes Strafverfahren in säkularen Rechtssystemen, insbesondere im italienischen: Die jüngsten Ergebnisse einer bereits endgültig feststehenden Entwicklung angesichts einiger umstrittener Verfahren im kanonischen Rechtssystem“ widmen sich die Autoren der aktuellen Sichtweise auf den Grundsatz der Legalität und das Verbot der Rückwirkung im säkularen Strafrecht und dessen Vergleich mit der Praxis des kanonischen Rechts. In modernen europäischen Rechtssystemen (die Autoren beziehen sich verständlicherweise vor allem auf das italienische Rechtssystem) gelten der Grundsatz der Nichtrückwirkung des Strafrechts zum Nachteil des Täters und der Grundsatz der Anwendung der günstigeren Norm (*lex mitior*) als grundlegender Bestandteil der Rechtsstaatlichkeit. Diese Grundsätze sind in verfassungsrechtlichen und supranationalen Normen verankert (Art. 25 Abs. 2 der italienischen Verfassung, Art. 7 der Europäischen Konvention zum Schutz der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie allgemein in europäischen und internationalen Rechtsdokumenten). Ein Verstoß gegen den Grundsatz der Nichtrückwirkung

gefährdet nicht nur die formale Gerechtigkeit, sondern stellt auch einen Eingriff in grundlegende individuelle Garantien dar. Eine solche Verletzung ist nach der Rechtslehre und der Rechtsprechung unzulässig und wird auch durch das institutionalisierte Konzept der „Rechtsstaatlichkeit“ verhindert. Darüber hinaus kann die Verjährungsfrist nicht rückwirkend verlängert werden, wenn das Recht auf Strafverfolgung bereits erloschen ist; die Wiederaufnahme der Strafbarkeit oder Strafverfolgung gilt als neue Kriminalisierung nach der Tat und somit als Eingriff in die unveränderliche Rechtsstellung des Einzelnen. Dieser Schutz ist so stark verankert, dass spätere politische Entscheidungen oder gesellschaftliche Situationen (z. B. Bemühungen, frühere Justizversäumnisse oder medienwirksame Fälle zu korrigieren) nicht zu seiner Aufhebung führen können.

Als praktische und verfahrensrechtliche Aspekte nennen die Autoren Folgendes: Die Verjährung bedeutet den unwiderruflichen Verlust des Rechts auf Bestrafung und Strafverfolgung. Die italienische Praxis lehnt die „Wiederbelebung“ verjährter Straftaten durch einen lediglich neuen Verwaltungs- oder Gesetzgebungsakt vollständig ab – auch nicht aus Gründen der öffentlichen Empörung oder des Interesses am Schutz des Ansehens von Institutionen. Die Verletzung dieser Grundsätze im kanonischen Recht bedeutet daher eine doppelte Diskrepanz: nicht nur ein internes (kanonisches) Problem, sondern auch eine systemische Unvereinbarkeit der daraus resultierenden Entscheidungen mit jeglicher Anerkennung durch säkulare Gerichts- oder Verwaltungsbehörden.

Der dritte Teil mit dem Titel „Überschneidungen zwischen Rechtssystemen: zwischen konfessioneller Autonomie und dem Schutz verfassungsmäßig garantierter Rechte“ befasst sich mit dem Konflikt zwischen der Autonomie der katholischen Kirche bei der Ausübung ihrer gerichtlichen Zuständigkeit und der Pflicht des italienischen Staates, die verfassungsmäßig garantierten Grundrechte der Bürger zu schützen. Er geht von dem Fall eines Priesters aus, der in einem kanonischen Strafverfahren verurteilt wurde, in dem offenbar wesentliche Verfahrensrechte des Angeklagten verletzt wurden (Verbot der Rückwirkung des Strafrechts, Grundsatz *favor rei*, Anerkennung der Verjährung). Er erklärt, dass ein italienisches Gericht das kanonische Urteil selbst nicht aufheben oder ändern kann, aber prüfen kann, ob das Vorgehen der kirchlichen Behörden der betroffenen Person einen zivilrechtlich ersatzfähigen Schaden zugefügt hat.

Die Autoren zeigen, wie sich die Auslegung von Artikel 23 des Lateranvertrags und des nachfolgenden Zusatzprotokolls von 1984 im Laufe der Zeit verändert hat: Die ursprüngliche Auslegung bevorzugte stark die automatische Wirksamkeit kirchlicher Entscheidungen im zivilrechtlichen Bereich, während die neuere Auslegung – die auch vom Heiligen Stuhl ausdrücklich übernommen wurde – ihre zivilrechtlichen Wirkungen von der Vereinbarkeit mit den verfassungsmäßig garantierten Rechten der italienischen Bürger abhängig macht. Daraus folgt, dass, wenn ein kanonisches Verfahren in einer Weise durchgeführt wird, die das Recht auf Verteidigung und ein faires Verfahren grob verletzt, die kirchliche

Autorität (insbesondere die vom Bischof vertretene Diözese) vor italienischen Zivilgerichten für den Schadenersatz haftbar gemacht werden kann.

Der Schaden beschränkt sich nicht nur auf Vermögensverluste (z. B. Einkommens- oder Wohnungsverlust infolge einer verhängten kanonischen Sanktion), sondern umfasst auch die Beeinträchtigung des guten Rufs, moralischen Schaden und den sogenannten existenziellen Schaden im Zusammenhang mit der Störung des persönlichen und religiösen Lebens des betroffenen Priesters. Die Autoren stützen sich auf die Entwicklung der italienischen Rechtsprechung im Bereich des Ersatzes immaterieller Schäden und auf eine „verfassungskonforme“ Auslegung der Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, die eine Entschädigung bei Verletzung „unverletzlicher Rechte der Person“ auch ohne das Vorliegen einer Straftat zulässt.

Besonderes Augenmerk wird auf das Recht auf Verteidigung und auf ein faires Verfahren als „oberste“ Verfassungsgrundsätze gelegt, die nicht nur in Verfahren vor staatlichen Gerichten, sondern auch in internen Verfahren religiöser Gemeinschaften zu beachten sind, sofern sie schwerwiegende Auswirkungen im zivilrechtlichen Bereich haben. Die Autoren betonen, dass der Staat nicht tatenlos zusehen darf, wenn diese Rechte schwerwiegend verletzt werden, ohne damit selbst seine verfassungsmäßigen Pflichten zu verletzen, obwohl er dabei den Grundsatz der Laizität und der Trennung der Rechtsordnungen nicht verletzen darf.

Nach Ansicht der Autoren ist der Diözesanbischof als Rechtsvertreter der Diözese für die ordnungsgemäße Ausübung der kirchlichen Rechtsprechung verantwortlich. Daher kann gegen die Diözese eine zivilrechtliche Klage eingereicht werden, ohne dass dadurch die Autonomie der Kirche beeinträchtigt wird – der Staat greift nicht in die Strafe selbst ein, sondern schützt den Bürger lediglich vor willkürlichen Maßnahmen.

Abschließend weisen die Autoren darauf hin, dass schwerwiegende Fehler im kanonischen Prozess nicht nur rechtliche, sondern auch moralische und ekklesiologische Auswirkungen haben. Die erwähnte Möglichkeit des Schadenersatzes kann somit als präventives und erzieherisches Element wirken, das die Kirche zu einer strikten Einhaltung der Grundsätze eines fairen Verfahrens anregt. Der zivilrechtliche Rechtsschutz – so „extern“ er gegenüber der Kirche auch sein mag – kann nach Ansicht der Autoren eine positive Rolle bei der Korrektur von Exzessen spielen, die in einer Zeit entstanden sind, in der in Fällen von Missbrauch starker Druck auf repressive Maßnahmen ausgeübt wurde.

Die Autoren haben den Text mit zahlreichen Anmerkungen versehen, die jedoch aufgrund ihres Umfangs etwas störend wirken und nicht zur Übersichtlichkeit und Flüssigkeit des Haupttextes beitragen. Dies stellt jedoch den einzigen eher formalen Kritikpunkt des Rezensenten dar. Der rezensierte Band ist ein wichtiger und rechtstheoretisch sehr interessanter Beitrag zur Strafrechtswissenschaft

sowie zum Konfessionsrecht und zeigt, wie wertvoll eine kritische Betrachtung des säkularen Strafrechts für das kanonische Recht sein kann.

Jiří DVOŘÁČEK, Olomouc

\* \* \*

6. **CIARDO, Valeria, *La Nova causae propositio nel sistema del M.P. Mitis Iudex, dopo l'abrogazione dell'obbligo della doppia sentenza conforme.* (Pontificia Universitas Sanctae Crucis, Facultas Iuris Canonici, Dissertationes Series canonica, Bd. 74) Rom: Edizioni Santa Croce 2024. 190 S., ISBN 979-12-5482-343-9. Kein Preis.**

Die Autorin, Valeria CIARDO, hat mit der vorliegenden Dissertation den Doktorgrad im kanonischen Recht an der kirchenrechtlichen Fakultät der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom erlangt. Sie handelt von der Wiederaufnahme (*nova causae propositio*) als Mittel zur Anfechtung von Urteilen und von definitiven Dekreten in Ehenichtigkeitsverfahren nach der Promulgation des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus*. Analysiert wird im Besonderen die Anwendung von c. 1679 bezüglich der Vollziehbarkeit des ersten affirmativen Urteils, sofern dagegen keine Berufung eingelegt wurde.

Die Untersuchung beginnt im ersten Kapitel mit einem historischen Vorspann über die wichtigsten Neuheiten von *Mitis Iudex Dominus Iesus*, wobei CIARDO in der Rechtsgeschichte weit zurückgreift und vom *Decretum Gratiani* ausgehend die Entwicklung der diesbezüglichen Prozessnormen zunächst bis einschließlich zum CIC/1917, dann im CIC/1983, in der Instruktion *Dignitas Conubii* und schließlich im genannten *Motu proprio* selbst darlegt. Bereits im *Decretum Gratiani* findet sich ein Instrument, mit dem ein Urteil reformiert werden kann, um zu verhindern, dass ein ungerechtes Urteil sündhafte Situationen legitimiert. Zugleich sollte das Prinzip der Stabilität gerichtlicher Entscheidungen gewahrt werden.

Bereits die cc. 1903 und 1989 CIC/1917 wurden sehr unterschiedlich angewandt, weshalb es einer authentischen Interpretation von 1931 bedurfte, um aufzuzeigen, dass eine sogenannte *retractatio* in Personenstandssachen nicht bei dem Gericht erfolgen darf, welches das rechtskräftige Urteil erließ, sondern nur bei dessen Obergericht.

CIARDO verlangt ein volles kontradiktorisches Verfahren mit der Ladung der nicht antragstellenden Partei und dem Austausch von Schriftsätzen zur Beantwortung der Vorfrage über die Zulassung mit dem Argument, die Grundlage des Antrags auf Wiederaufnahme würde von einem Urteil gebildet, welches in formelle Rechtskraft erwachsen ist und Wirkungen für beide Parteien entfaltet, weshalb es unzureichend sei, den nicht antragstellenden Partner von der Vorlage des Antrags auf Wiederaufnahme durch die Gegenpartei lediglich zu verständigen. Damit kritisiert CIARDO indirekt die geltende Gesetzgebung, nämlich in Art. 59 § 1 des *Motu proprio* Papst BENEDIKT XVI., *Antiqua Ordinatione*, vom

21.06.2008 in der Fassung vom 28.02.2024, der lediglich die Verständigung der nicht antragstellenden Partei und eine Entscheidung über den Antrag in einem nicht mehr anfechtbaren Dekret des Kongresses vorsieht. Zudem ist zu bedenken, dass in jedem Fall bereits eine vorausgehende negative Entscheidung der Römischen Rota zum Antrag auf Wiederaufnahme vorliegen muss, da sonst die Zuständigkeit der Apostolischen Signatur gar nicht gegeben wäre.

Im zweiten Kapitel setzt CIARDO die Untersuchung einiger Grundbegriffe des Prozessrechts, wie *res iudicata*, *res quasi-iudicata* und die Unterscheidung zwischen formeller und materieller Rechtskraft im Kontext kanonischer Ehenichtigkeitsprozesse fort. Das Rechtsinstitut der Wiederaufnahme beruht auf einer doppelten Voraussetzung: 1. Der Korrektheit der Urteile bezüglich des Personenstands und 2. Der Rechtssicherheit, welche eine gewisse Stabilität der Entscheidung verlangt, die nicht mehr durch das ordentliche Rechtsmittel der Berufung anfechtbar ist.

Ausführlich untersucht CIARDO dann die Frage nach der Feststellung der äquivalenten Konformität zweier Urteile aus unterschiedlichen Klagegründen, welche von der Rechtsprechung der Römischen Rota seit dem Jahr 1952 entwickelt wurde. Diese Frage hat seit der Einführung der Vollziehbarkeit eines einzigen affirmativen Urteils durch *Mitis Iudex Dominus Iesus*, gegen welches keine fristgerechte Berufung eingelegt wurde, an Bedeutung verloren. Die Autorin stützt sich vor allem auf zwei Artikel von Joaquín LLOBELL, emeritierter Professor für Prozessrecht an der Universität vom Heiligen Kreuz in Rom, an welcher CIARDO promovierte, aus den Jahren 2003 und 2007. Erklärt das Berufungsgericht zwei Urteile für äquivalent konform, so verliert die belangte Partei ihr Recht auf Berufung und ihr bleibt als einziges Rechtsmittel der Antrag auf Wiederaufnahme (*nova causae propositio*).

CIARDO prüft eingehend die Frage, ob gegen eine negative Entscheidung der Römischen Rota zum Antrag auf Wiederaufnahme an den nächsten Turnus (an der Rota Name für den Richtersenat) berufen werden kann oder lediglich der Rekurs an die Apostolische Signatur offensteht. Dann legt sie die Erklärung des Kollegiums aller Richter der Römischen Rota vom 27.02.2009 dar, welches sich zugunsten der exklusiven Kompetenz der Apostolischen Signatur für die Anfechtung von negativen Entscheidungen der Römischen Rota zur Wiederaufnahme aussprach.

Das dritte Kapitel erklärt das Reskript Papst BENEDIKTS XVI. vom 11.02.2013, wonach bei der Römischen Rota keine Beschwerde um Wiederaufnahme eingelegt werden kann, nachdem eine der Parteien eine neue Ehe in der kanonischen Form geschlossen hatte. Das Reskript von Papst FRANZISKUS vom 07.12.2015 sieht in der Nr. 3 im Falle einer offenkundigen Ungerechtigkeit des Urteils eine Ausnahme vor.

Am Ende des dritten Kapitels geht die Autorin auf den Zusammenhang zwischen der Wiederaufnahme (*nova causae propositio*) und den anderen Rechtsmitteln, wie der Berufung gegen ein negatives Urteil nach Ablauf der Frist, die Kumulierung der Nichtigkeitsbeschwerde mit der Wiederaufnahme und schließlich deren Verhältnis zur Wiedereinsetzung in den vorigen Stand (*restitutio in integrum*) ein.

Das Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* nennt in c. 1681 als zuständiges Gericht für die Wiederaufnahme jenes der dritten Instanz. Dazu entwickelten sich zwei Interpretationsstränge:

1. ZAMBON, PENA GARCÍA, RECCHIA und andere sprachen sich zugunsten der wörtlichen Interpretation aus, einerseits, um die Einheitlichkeit der Rechtsanwendung durch das Apostolische Gericht der Römischen Rota sicherzustellen und andererseits wegen der geringen Zahl an Anträgen um Wiederaufnahme.

2. Die zweite Interpretation wurde vor allem von Prof. Giampaolo MONTINI von der Gregoriana-Universität entwickelt, wonach c. 1681 nur eine orientierende, nicht jedoch eine bindende Funktion hätte. Deshalb wäre zur Zulassung des Antrags um Wiederaufnahme (*nova causae propositio*) nach einem bischöflichen Urteil in erster Instanz, gegen welches keine Berufung eingelegt wurde, einfach das Berufungsgericht zuständig. Lediglich für die Wiederaufnahme (*nova causae propositio*) nach einem doppelten konformen Urteil, also als dritte Instanz, wäre die Römische Rota exklusiv zuständig.

CIARDO schließt sich der ersten Meinung an, wonach stets das Gericht dritter Instanz über die Wiederaufnahme urteilen muss, sei es in Präsenz eines einzigen ausführbaren Urteils, sei es im Fall zweier konformer Urteile. Dadurch bliebe der außerordentliche Charakter dieses Rechtsmittels erhalten. Die Wiederaufnahme nach einem affirmativen Urteil könne lediglich dann verweigert werden, wenn die neue kirchliche Ehe guten Glaubens eingegangen wurde. Fehlt der gute Glaube oder stützt sich die vollzogene Entscheidung auf gefälschte Urkunden, falsche oder unvollständige Parteien- und Zeugenaussagen als Beweismittel so machte die *ratio peccati* eine Zulassung der Wiederaufnahme als Mittel gegen jene erforderlich, welche eine neue Ehe zum Schaden für die Kirche schlossen. Gegen die offenkundige Ungerechtigkeit steht im allgemeinen Recht die Anfechtung der *restitutio in integrum* gemäß c. 1645 §§ 1-2 zur Verfügung, die allerdings auf Entscheidungen in Personenstandssachen nicht anwendbar ist, da diese nach c. 1643 niemals in Rechtskraft erwachsen.

Im vierten und letzten Kapitel handelt CIARDO von der Beziehung der Wiederaufnahme zu den übrigen Rechtsmitteln nach Abschaffung des Erfordernisses zweier gleichlautender Urteile. Das erste affirmative Urteil wird vollziehbar, wenn weder eine der Parteien noch der Bandverteidiger fristgerecht Berufung gegen ein affirmatives Urteil einlegte. Dies wird durch ein richterliches Vollzugsdekret gemäß c. 1651 festgestellt.

CIARDO greift die wichtigste durch das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* speziell auf Wunsch der außerordentlichen Bischofssynode zu Ehe und Familie durchgeführte Vereinfachung des Ehenichtigkeitsprozesses an, nämlich die Vollziehbarkeit des ersten affirmativen Urteils. Sie vertritt die Ansicht, die Gründe für das Erfordernis zweier gleichlautender affirmativer Entscheidungen für die Vollziehbarkeit in Ehenichtigkeitssachen würden nach wie vor bestehen, vor allem die Garantie einer aufrichtigen Suche nach Wahrheit, in deren Dienst das gesamte kanonische Prozessrecht steht.

Die vor allem von der außerordentlichen Bischofssynode geforderte Zügigkeit der Verfahren, der ja auch die Vollziehbarkeit des ersten affirmativen Urteils dient, tritt in den Hintergrund. Durch die Rückkehr zum Ehenichtigkeitsprozess vor *Mitis Iudex Dominus Iesus* hätte die *nova causae propositio* als außerordentliches Rechtsmittel wieder ihren klaren Platz im System.

CIARDO schließt sich der von einigen Professoren für Prozessrecht an den Universitäten vom Heiligen Kreuz in Rom und der Universität von Navarra in Pamplona vertretenen Ansicht an, wonach eine *par condicio* zwischen affirmativen und negativen Urteilen bestehe. Nach Joaquín LLOBELL könne sowohl gegen affirmative als auch negative Urteile, gegen welche nicht fristgerecht Berufung eingelegt wurde, nur die Wiederaufnahme beim drittinstantzlichen Gericht beantragt werden. Sie kritisiert die Erklärung der Apostolischen Signatur vom 03.06.1989, wonach nach einem negativen Urteil und nach Ablauf der Berufungsfrist beim Berufungsgericht die Wiederaufnahme ohne das Erfordernis neuer Beweise beantragt werden kann.

Dabei wäre zu bedenken, dass für den Erlass eines negativen Urteils keine moralische Gewissheit über das Bestehen des Ehebandes erreicht werden muss. Die Gültigkeit einer Ehe muss nicht erst durch zwei konforme Urteil festgestellt werden, da sie sich, sofern sie einmal geschlossen wurde, gemäß c. 1060 der Rechtsgunst erfreut. Es muss lediglich festgestellt werden, dass die moralische Gewissheit zur Erklärung der Nichtigkeit der Ehe nicht erlangt wurde, damit die Rechtsgunst einer gültigen Ehe aufrecht bleibt.

CIARDO schließt mit Vorschlägen *de iure condendo*: als Rechtsmittel gegen ein einzelnes affirmatives Urteil, gegen welches keine Berufung mehr eingelegt werden kann schlägt sie das Institut der „*retractatio*“ vor, während die Wiederaufnahme (*nova causae propositio*) auf die Anfechtung zweier gleichlautender Urteile beschränkt sein sollte.

Der Band ist handlich, zeichnet sich durch gute Druckqualität, sorgfältige Korrektur der Druckfahnen sowie eine internationale Bibliographie aus, wenn sie auch nicht bis zum Erscheinungsjahr 2024 aktualisiert wurde. Der kritische Apparat in den Fußnoten ist ausführlich. Besonders häufig zitiert wird der kürzlich verstorbene Professor für Prozessrecht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom, Joaquin LLOBELL, der mehrere Jahre hindurch nebenamt-

lich auch als Referendar an der Apostolischen Signatur wirkte, einem beratenden Amt das weitgehend jenem eines Konsultors an sonstigen kurialen Institutionen nach *Praedicate Evangelium* entspricht.

Neben der Lehre berücksichtigt CIARDO die Judikatur der Gerichte des Apostolischen Stuhls, allerdings wählte sie, wie anhand des Literaturverzeichnisses leicht überprüft werden kann, Entscheidungen der Römischen Rota aus der Zeit vor dem Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* und die Judikatur der Apostolischen Signatur vor dem Erlass des Motu proprio *Antiqua ordinatione* vom 21.06.2008, welches auch Normen über die Wiederaufnahme enthält und von Papst FRANZISKUS durch das Motu proprio *Munus Tribunalis* von 2024 an die Apostolische Konstitution *Praedicate Evangelium* aus dem Jahr 2022 angepasst wurde, obwohl bereits einige Entscheidungen zur Wiederaufnahme aus jüngster Zeit in kanonistischen Fachzeitschriften veröffentlicht wurden.

CIARDO entfaltet in ihrer Dissertation sehr deutlich eigene Ansichten, was bei Dissertationen grundsätzlich wünschenswert ist und eine aner kennenswerte Leistung für Dissertanten darstellt. Sie leistete dadurch einen Beitrag zu einer vertieften Auseinandersetzung mit den wichtigsten Neuerungen des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* und des päpstlichen Reskripts vom 07.12.2015 in Bezug auf die Rechtsmittel gegen Entscheidungen kirchlicher Gerichte in Ehenichtigkeitssachen.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

**7. DALY, Brendan, *Penal Issues in Canon Law*. New York: Paulist Press 2025. 227 S., ISBN 978-0-8091-5760-0. 44,95 USD.**

Nach dem Inkrafttreten des CIC/1983 führte das kirchliche Strafrecht längere Zeit ein Schattendasein, hatte man doch darauf vertraut, dass Ermahnungen und pastorale Maßnahmen ausreichend seien, wenn ein Glied der Kirche, auch ein Kleriker, in schwerwiegender Weise gegen die kirchliche Ordnung verstößt. Dass dies absolut unzureichend ist, wurde auch (aber nicht nur) im Zusammenhang mit dem Aufdecken zahlreicher Fälle sexuellen Missbrauchs Minderjähriger durch Kleriker schmerzhaft bewusst. Gerade diese Straftaten führten seit der Jahrtausendwende nicht nur zu zahlreichen kanonistischen Publikationen, sondern auch zur Neufassung von Gesetzen und Vorschriften auf gesamtkirchlicher Ebene – besonders zu nennen ist der 2021 promulierte und in Kraft getretene erneuerte *liber VI* des CIC –, die Straftatbestände besser einordnen und schärfen, um entsprechende Delikte besser verfolgen und bestrafen zu können. All dies lässt nach dem rechten Umgang mit dem kirchlichen Strafrecht insgesamt fragen. – Der Autor des zur Rezension eingesandten Buches zu Fragen des kirchlichen Strafrechts leitet das Gericht der katholischen Kirche für Neuseeland und doziert Kirchenrecht am Te Kupenga Catholic Theological College in Auckland (Neuseeland).

Nach einem Geleitwort („Foreword“, S. VII-IX) von Dr. Rocio FIGUEROA, Dozentin an der genannten Hochschule mit Forschungsschwerpunkt theologischer und pastoraler Verantwortung für Überlebende sexuellen Missbrauchs in der Kirche, beschreibt Kapitel 1 „Preliminary Investigations“ (S. 1-14) ausgehend von c. 1717 § 1 CIC und dem Motuproprio *Vos estis lux mundi* von 2023 Zuständigkeiten und Ablauf dieses Verfahren, die erforderliche Qualifikation des Voruntersuchungsführers, den Schutz der meldenden Person, den Umgang mit anonymen Beschuldigungen, Besonderheiten bei Fällen, die das Bußsakrament betreffen, sowie das Verhängen von Restriktionen gemäß c. 1722 CIC. – Kapitel 2 „Extrajudicial Processes“ (S. 15-25) behandelt das Vorgehen auf dem Verwaltungsweg, hinsichtlich Zuständigkeit und etwaiger Maßnahmen gemäß c. 1722 CIC auf das bereits Gesagte zurückgreifend, um dann die Aufgaben eines Beauftragten für die Durchführung eines solchen Prozesses und die Besonderheiten betreffend die Straftaten, die dem Dikasterium für die Glaubenslehre zu behandeln vorbehalten sind, darzulegen. Benannt werden die verfahrenstechnischen Unterschiede zwischen CIC und CCEO, die drei Typen möglicher Entscheidungen – dies betrifft auch den gerichtlichen Strafprozess – und mögliche Rechtsmittel (auch für den gerichtlichen Strafprozess). – Kapitel 3 „Obligations and Responsibilities of the Promoter of Justice“ (S. 26-45) legt ausführlich die rechtshistorischen Ursprünge des Kirchenanwaltes, dessen Stellung gemäß CIC/1917 sowie in Eheangelegenheiten dar, um sich dann dem CIC/1983 zuzuwenden. Dabei geht es um die für dieses Kirchenamt verlangte Qualifikation, den Begriff „öffentliches Wohl“, aber auch um ein Tätigwerden in Streitsachen, Eheangelegenheiten und Kanonisationsprozessen, aber auch in Strafverfahren hinsichtlich Voruntersuchung und gerichtlichem Strafprozess einschließlich dem Berufungsrecht. – Kapitel 4 „Rights of Alleged Victims“ (S. 46-56) thematisiert das Erfordernis der Unterstützung potenzieller Opfer und deren Einbeziehung in das entsprechende Strafverfahren durch Information, wobei weitergehende Überlegungen einiger Autoren angesprochen werden, insofern derzeit eine Teilnahme am Prozess nur als „Eintritt eines Dritten in den Rechtsstreit“ bzw. über eine Schadenersatzklage möglich ist. – Kapitel 5 „Authority and Obligations of a Bishop and a Religious Institute“ (S. 57-75) informiert über die verschiedenen Arten von Instituten des geweihten Lebens und Gesellschaften des apostolischen Lebens, insbesondere von (exemten) Religioseninstituten, wobei die Spannung zwischen der Autorität und den Pflichten des Diözesanbischofs einerseits und der Autonomie solcher Institute (gerade auch solcher päpstlichen Rechts) und deren eigenen bzw. ihnen anvertrauten apostolischen Werke (insbesondere Schulen) andererseits aufgezeigt wird. Dabei geht es zu Beginn um die Rechtslage vor dem CIC/1983, wobei der Übergang zum geltenden Recht nicht ganz klar ist. Die Darlegungen zur Verantwortung des Diözesanbischofs für Schadenersatz für Opfer sexuellen Missbrauchs betreffen insbesondere Straftaten von Diözesanklerikern (S. 70-72). – Kapitel 6 „Mandatory Reporting of Sexual Abuse“ (S. 76-89) erinnert an die seit 2001 bestehende Pflicht, jeden Fall sexuellen

Missbrauchs von Minderjährigen dem Hl. Stuhl (heute Dikasterium für die Glaubenslehre) zu melden, die jedoch zunächst nicht sanktionsbewährt gewesen sei. Ausführlich eingegangen wird auf den Begriff „vulnerable Personen“ – dazu zählen auch solche mit anderem kulturellen oder sprachlichen Hintergrund – sowie auf den Zusammenhang mit dem Missbrauch der Autorität (S. 86-87). – Kapitel 7 „Requirement to Report Sexual Abuse“ (S. 90-94) hebt, ausgehend von c. 223 CIC, hervor, die Gläubigen seien im Blick auf das Gemeinwohl und aufgrund der Pflicht, Opfern zu helfen, zur Mitteilung an die kirchliche Autorität verpflichtet, was diese näher regeln könne. – Kapitel 8 „Reporting to Civil Authorities“ (S. 95-102) stellt die einschlägigen Vorschriften aufgrund der verschiedenen Dokumente des Hl. Stuhles (beginnend mit dem Rundschreiben der Glaubenskongregation an die Bischofskonferenzen vom 0.05.2011) vor, spricht aber auch den Aspekt der Vertraulichkeit (sich hier jedoch nur auf das Beichtsigel beziehend) und den Schutz der Mitteilenden an. – Kapitel 9 „Scandal in Canon Law“ (S. 103-118) beleuchtet ausführlich die moraltheologische Dimension dieses Begriffes sowie dessen Ausfaltung im *Katechismus der katholischen Kirche*, um dann dessen Verwendung in verschiedenen Kontexten und dessen Bedeutung im CIC/1983 darzulegen. So diene auch ein Strafverfahren und eine Bestrafung dazu, einen entstandenen Skandal wiedergutzumachen. Angesprochen werden mehrere Straftaten (Apostasie, Häresie und Schisma, Konkubinat und Eheschließung eines Klerikers, Handlungsversäumnis der kirchlichen Amtsträger) sowie c. 1399 CIC, ohne diesen jedoch zu problematisieren. – Kapitel 10 „Spiritual Abuse as a Delict“ (S. 119-130) schildert Beispiele geistlichen Missbrauchs und dessen Zusammenhang mit dem Straftatbestand des Amtsmisbrauchs im erneuerten Strafrecht (c. 1378 CIC), abschließend die Zuständigkeiten des Diözesanbischofs im Blick auf Religioseninstitute sowie die Unterscheidung von *forum internum* und *forum externum*. – Kapitel 11 „The Crime of Solicitation and Canon Law“ (S. 131-145) blickt auf die Instruktion *Crimen sollicitationis* (1922/1962) im Kontext des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger, nicht aber auf das eigentliche *crimen sollicitationis* gemäß c. 977 bzw. c. 1384 CIC. Dabei wird u.a. die Bedeutung der Geheimhaltung bzw. des Päpstlichen Geheimnisses und dessen Abschaffung skizziert. – Kapitel 12 „Making the Abuse of Minors an Irregularity“ (S. 146-157) postuliert ausgehend von der Frage der Irregularitäten zum Empfang bzw. zur Ausübung der Weihe im Allgemeinen die Aufnahme des sexuellen Missbrauchs Minderjähriger als (neue) Irregularität in das kanonische Recht; indes entspreche nicht jeder sexuelle Übergriff dem Krankheitsbild der Pädophilie. – Ein „Appendix“ (S. 159-164) enthält Muster für die Eröffnung einer Voruntersuchung, die Bestellung eines Voruntersuchungsführers, den Abschluss einer Voruntersuchung, für ein Dekret zur Eröffnung eines administrativen Verfahrens sowie ein Strafdekret. – Es schließen sich die „Notes“ (S. 165-208) zu den Kapitel 1-12 an, ein „Glossary“ (S. 209-214) – wünschenswert wäre hier die Angabe der einschlägigen Kanones gewesen – sowie eine „Selected Bibliography“ (S. 215-222), gegliedert in

„Vatican Documents“, „Books“ und „Articles“. Hierzu sei angemerkt: Zutreffend wäre, von Dokumenten des Hl. Stuhls zu sprechen; Fundstellen werden nur teilweise angegeben; das Verzeichnis ist unvollständig (u.a. fehlen der CIC/1917, der CCEO, die Instruktion *Provida mater* [1936], das Motuproprio *Sollicitudinem Nostram* [1950], die Instruktion *Mutuae relationes* [1978]). Vom *Vademecum* der Kongregation für die Glaubenslehre wird nur dessen erste Ausgabe von 2020 angeführt, von den überarbeiteten Normen zum Motuproprio *Sacramentorum sanctitatis tutela* dessen Ausgabe von 2010, vom Motuproprio *Vos estis lux mundi* die von 2019. In der Auflistung der Bücher finden sich auch zahlreiche Quellen, so dass eine Unterscheidung zwischen diesen und der Sekundärliteratur unterbleibt; diese Publikationen stammen aus der nordamerikanischen und römischen Kanonistik, der deutsche Sprachraum ist nicht vertreten. Mitunter werden die Vornamen der Autoren ausgeschrieben, mitunter abgekürzt, eine Autorenschaft in Sammelwerken ist längst nicht immer ausgewiesen. Ein „Index“ (S. 223-227) hilft, das Buch zu erschließen.

Der Verf. widmet sich einer Reihe relevanter Fragestellungen im Zusammenhang des kanonischen Strafrechts, wobei die Fokussierung auf den sexuellen Missbrauch Minderjähriger auffällt – hierzu zieht der Verf. in reichem Maße Quellen, insbesondere solche des Hl. Stuhles sowie Sekundärliteratur heran –, was zwar der Aktualität entspricht, der Titel des Buches aber nicht erkennen lässt; so hätte der Leser eine systematische Darstellung mit zumindest kurzer Beschreibung der Straftatbestände des CIC erwartet. Auch wirkt die Untergliederung der einzelnen Kapitel unübersichtlich, die sich nur am Schriftformat der Überschriften erkennen lässt, ohne eine (alpha-)numerische Kennzeichnung (oder eine Berücksichtigung im Inhaltsverzeichnis) vorzunehmen. Insgesamt ist das Buch für einen Praktiker aufschlussreich und hilfreich, zeigt aber nur gelegentlich Ansätze eines wissenschaftlichen Diskurses mit unterschiedlichen Positionen. In besonderer Weise fällt auf, dass die Stellung und die Rechte eines Beschuldigten im Grunde überhaupt nicht vorkommen (lediglich S. 9): So fehlt nicht nur der Begriff *accused* im Index; im Blick auf die Unabhängigkeit der kirchlichen Autorität und auch der kirchlichen Judikatur, ja auch auf die neu in das kirchliche Strafrecht eingefügte Unschuldsvermutung (c. 1321 § 1 CIC) hätte man ein eigenes Kapitel zu dieser Thematik erwartet oder auch verschiedene Problematisierungen: Welche Fürsorge hat der Diözesanbischof gegenüber einem beschuldigten Kleriker? Wie soll er mit einem bislang völlig unbescholtenen Kleriker umgehen, gegen den erstmals Anschuldigungen erhoben werden, die völlig skurril wirken, mehrere Jahrzehnte zurückliegen und erst jüngst durch psychologische Therapien wieder zugänglich geworden sein sollen. Was ist für einen Beschuldigten zu tun, wenn sich die Vorwürfe als unrichtig erwiesen haben? – Zudem hätte man sich eine größere Stringenz in den Darlegungen gewünscht: So begegnen über das notwendige Maß (um ein lästiges „Blättern“ zu vermeiden) hinaus mitunter Wiederholungen (z.B. zur Voruntersuchung, zu c. 1722 CIC), die um einer konzentrierten Darstellung und einer besseren Les-

barkeit willen hätten vermieden werden können. In Bezug auf das administrative Strafverfahren hätte thematisiert werden können, dass dieses eigentlich keine eigene Beweiserhebung kennt und dass es daher unter bestimmten Umständen sinnvoll und geboten erscheint, von einem solchen zu einem gerichtlichen Strafprozess zu wechseln. Die historischen Ausführungen zum *Promotor iustitiae* und zu dessen Aufgaben in anderen Verfahren sind zwar sehr aufschlussreich, berühren aber nicht unmittelbar das Thema des Buches. – So ergibt sich für den Rezensenten nach der Lektüre dieses Buches nur eine gemischte Beurteilung.

Rüdiger ALTHAUS, Paderborn

\* \* \*

8. **DE JUAN PARDO, Javier, *La exclusión del bonum prolis en la jurisprudencia de la Rota Romana posterior al la entrada in vigor del Código de Derecho Canónico de 1983.* (Pontificia Universitas Sanctae Crucis, Facultas Iuris Canonici, Dissertationes Series canonica, Bd. 73) Rom: Edizioni Santa Croce 2024. 296 S., ISBN 979-12-5482-334-7. E-Book 0,99 EUR [I].**

Der Autor nimmt sich ausweislich der Einführung vor, den Inhalt und die Bedeutung zu untersuchen, „die die Rechtsprechung der Rota in den Jahren seit November 1983 dem klassischen Ausdruck *bonum prolis* gegeben hat. Wir glauben, dass die in den Urteilen der Römischen Rota unternommenen Bemühungen, die Bedeutung dieses Ausdrucks zu bestimmen, zu einem besseren Verständnis des spezifischen Inhalts und der Tragweite dieses Zwecks der Ehe und schließlich der Wahrheit oder Falschheit des konkreten Willens der Vertragsparteien führen werden“ (S. 7). Dieses Verständnis sei von besonderer Bedeutung, „da es aufgrund der Rolle dieses Gerichts bei der Gewährleistung der Einheitlichkeit der Rechtsprechung und bei der Unterstützung der unteren Gerichte durch seine Urteile, ... die Linie vorgibt, die in jedem Nichtigkeitsverfahren wegen Ausschlusses der Nachkommenschaft zu befolgen ist“ (S. 7-8).

Im ersten Kapitel („La simulación del consentimiento matrimonial“, S. 11-66) stellt DE JUAN PARDO die Simulation als Rechtsfigur dar, als deren Applikation der Ausschluss der Nachkommenschaft rechtliche Relevanz hat.

Im zweiten Kapitel („La exclusión de la prole: El contenido del *bonum prolis* y el problema de la distinción entre el derecho y su ejercicio“, S. 67-140), will der Autor, wie er schreibt, „den Inhalt des Ausdrucks *bonum prolis* im Lichte der Rechtsprechung der Römischen Rota untersuchen, indem wir die Urteile analysieren, die vor diesem Gericht wegen des Ausschlusses dieses Gutes der Ehe innerhalb des von uns gesetzten Zeitraums ergangen sind“ (S. 9).

Das dritte Kapitel („La exclusión absoluta y la exclusión temporal de la prole“, S. 141-196) beschäftigt sich mit der Bewertung der Unterscheidung zwischen absolutem Ausschluss der Nachkommenschaft und der Begrenzung auf Zeit oder auf eine bestimmte Zahl von Kindern.

Im vierten Kapitel („La exclusión de la educación de la prole“, S. 197-213) untersucht der Autor, ob und wie die Rota sich mit einem Nebenaspekt des *bonum prolis*, nämlich der *educatio prolis* als möglichem Gegenstand eines simulatorischen Willens auseinandersetzt.

Im fünften Kapitel schließlich („La prueba de la exclusión del bien de la prole“, S. 215-257) berichtet der Autor über die Beweisanforderungen, die die Rota für den hier erörterten Ehenichtigkeitsgrund stellt.

Auf zehn Seiten („Conclusiones“, S. 259-268) fasst PARDO dann zusammen, was seine Analyse der Rota-Rechtsprechung ergeben hat. Interessanterweise beginnt er mit einer Klage über die schlechte Zugänglichkeit des Materials, da man kaum irgendwo alle Bände der offiziellen Entscheidungssammlung (*Romanæ Rotæ Decisiones*) finde und nur wenige Urteile im Internet abrufbar seien. Auch beklagt er die lateinische Sprache als Hindernis für die Aufgabe der Rota, maßgebend für die untergerichtliche Rechtsprechung zu sein.

Die zweite Feststellung formuliert er mit den Worten eines Aufsatzes von Carmen PENA, dass sich viele Urteile exzessiv mit geläufigen und unstreitigen Themen auf doktrinäer und jurisprudentieller Ebene befassen wie der Hinordnung der Ehe auf Nachkommenschaft, Unterscheidung zwischen Recht und Rechtsgebrauch, nichtigmachender Wirkung des Ausschlusses des Rechtes, Notwendigkeit und Eigenschaften des geforderten positiven Willensaktes der Simulation usw. „Es ist zwar richtig, dass die Richter ihre Entscheidungen begründen müssen, doch halten wir es nicht für sinnvoll, zu viel Zeit auf die Erläuterung von Aspekten zu verwenden, deren Erwähnung ausreichen würde, da es nicht die Aufgabe der Rotarichter bei der Ausübung ihrer Funktion ist, eine theoretische Entwicklung der Aspekte vorzunehmen, die bei den ihnen zur Beurteilung vorgelegten Angelegenheiten eine Rolle spielen“ (S. 260).

Eine dritte Beobachtung teilt der Autor mit: Auch wenn seit Jahren das Schema des Hl. THOMAS VON AQUIN über die konstitutiven Elemente der Ehe in Doktrin und Rechtsprechung erarbeitet sei, wende die Rota-Rechtsprechung doch weiterhin das Schema der drei Ehegüter des Hl. AUGUSTINUS (*bonum fidei, bonum sacramenti, bonum prolis*) an, das nicht im Gesetzestext steht. Die daraus folgenden Schwierigkeiten mit dem unvollständigen Ausschluss würden dann über das *ius in corpus* gelöst.

Zu den folgenden Themen stellt der Verfasser weitest gehende Übereinstimmung fest: Notwendigkeit eines positiven Willensaktes, Unterscheidung von Recht und Rechtsgebrauch, die verschiedenen Typen (absolute und dauernder Ausschluss, zeitweiser Ausschluss und zeitweiser, aber das Recht selbst abschließender Ausschluss).

Die spärliche Befassung der Rota mit dem Ausschluss der Erziehung der Nachkommenschaft als Nichtigkeitsgrund erklärt der Autor u.a. damit, dass eine Deu-

tion des *bonum prolis* über das *ius in corpus* für diesen Aspekt keinen Aufhänger biete.

Soweit, so bekannt: Auch wer weniger systematisch versucht hat, in der Rota-Rechtsprechung einen Maßstab für die eigene Judikatur zu finden, dürfte zu demselben Befund gekommen sein: Es gibt keine einheitliche Ausfüllung des Begriffs *bonum prolis* als dem Schlüsselbegriff des Umgangs mit dem hier verhandelten Nichtigkeitsgrund. Der Erkenntnisgewinn aus der überaus fleißigen Arbeit des Autors, der aus etwa 300 Rota-Urteilen ausführlich in den Fußnoten zitiert, ist daher gemessen am Aufwand gering.

Meiner Meinung nach hätte der Autor auf der Basis seiner umfassenden Lektüre des Quellenmaterials einer anderen Frage nachgehen sollen, die Carmen PENA, wie oben zitiert, nicht für die Aufgabe der Judikatur hält: Warum ist die Ehe nichtig, wenn ihre Offenheit für Nachkommen verneint wird? Darauf geben die Urteile eine bunte Palette von Antworten, die nur darin übereinkommen, die erlaubte Sexualität in der Ehe an die intentionale (nicht reale) Zeugungseignung koppeln zu wollen – ein moralisches Postulat. Dass die Kirche die Unauflöslichkeit der Ehe als göttliches Recht lehrt, verlangt aber, ihre eventuelle Ungültigkeit aus dem Wesen der Ehe zu begründen, das zwar theoretisch unveränderlich ist, aber fortschreitender Erkenntnis zugänglich. Es gibt zu denken, dass der Begriffswandel des Ehekonsenses von c. 1081 § 2 CIC/1917 zu c. 1057 § 2 CIC/1983 nicht thematisiert, sondern dadurch überspielt wird, dass der Autor seinen Folgen in der Judikatur nicht nachgeht, was schon in seiner Themenstellung angelegt ist: Es geht nicht um den Nichtigkeitsgrund *exclusio ordinationis matrimonii ad procreationem prolis*, der sich aus dem Ehebegriff des CIC/1983 ableiten ließe, sondern um „la exclusión del *bonum prolis*“. Vielleicht sollte man mit Hilfe künstlicher Intelligenz aus dem beim Autor vorliegenden Material die wirklich relevante Frage zu beantworten versuchen: Wie begründet die Rota-Rechtsprechung die Nichtigkeit einer Ehe aus deren Wesen heraus, nicht aufgrund eines moralischen Postulats? Wird sie hier ihrem Anspruch, maßgebend zu sein, gerecht?

Klaus LÜDICKE, Münster

\*\*\*

9. D'OSTILIO, Francesco, *Prontuario del Codice di Diritto Canonico*. Roma: Urbaniana University Press 3. Auf. 2022. 504 S., ISBN: 978-88-401-5089-5. 45,00 EUR [I].

Rahmenbedingungen und Ziele: Die dritte Ausgabe des *Handbuchs zum Kodex des kanonischen Rechts* von Francesco D'OSTILIO reiht sich in die Tradition der Lehrmittel ein, die das Nachschlagen und Studieren des Kodex des kanonischen Rechts von 1983 erleichtern wollen. Bereits die Rezension von Nikolaus SCHÖCH (1995) zur vorherigen Ausgabe hatte den pädagogischen Anspruch des Werks hervorgehoben, das auf einer synoptischen Struktur und einer klaren und

nüchternen Systematisierung der Inhalte basiert, mit dem Ziel, das Verständnis und das Einprägen der jeweils zuständigen Institutionen zu fördern<sup>1</sup>. Die neue Ausgabe von 2022 bestätigt diesen Zweck, indem sie gleichzeitig den Rechtsrahmen aktualisiert und Materialien und Verweise entsprechend der aktuellen Rechtsstruktur der Kirche neu ordnet.

**Aufbau und Methode:** Das Werk ist nach den sieben Büchern des CIC/1983 in synoptischen Tabellen gegliedert. Der logisch-induktive methodische Ansatz zielt darauf ab, die Institutionen miteinander in Beziehung zu setzen und die normativen Zusammenhänge aufzuzeigen, wobei sowohl eine fragmentarische Analyse einzelner Kanones als auch eine Anhäufung unwesentlicher Details vermieden werden. Im Vergleich zu den vorherigen Ausgaben wird in dieser dritten Ausgabe der Einsatz von intertextuellen Verweisen erweitert, um einen kohärenteren Überblick über den Rechtskorpus zu bieten und dem Leser die Orientierung zwischen den verschiedenen Bereichen (Verfassungsrecht, Verwaltungsrecht, Sakramentenrecht, Strafrecht, Prozessrecht) zu erleichtern. Die Entscheidung, Tabellen, Schemata und Zusammenfassungen zu bevorzugen, erweist sich nach wie vor als angemessen für den didaktischen Zweck: Die Zugänglichkeit bleibt das Leitkriterium, unter Wahrung der systematischen Strenge. Nicht vorhanden sind dementsprechend eine Kommentierung, eine Rechtsprechungs- oder Literaturdiskussion.

**Gesetzliche Aktualisierungen und Relevanz:** Der wichtigste Mehrwert der dritten Ausgabe besteht in der Umsetzung der jüngeren Gesetzesänderungen. Insbesondere umfasst das Werk die Reform des Buches VI des CIC, die durch *Pascite gregem Dei* (2021) eingeführt wurde, mit der daraus folgenden Neugestaltung des kanonischen Strafrechts, sowie die Reform der Römischen Kurie, die durch *Praedicate Evangelium* (2022) festgelegt wurde und sich auf die institutionelle Struktur und die Zuständigkeiten der Dikasterien auswirkt. In einem Kontext der rechtlichen Weiterentwicklung fungiert das Handbuch als „Brücke“ zwischen der schnellen Konsultation und dem Zugang zum Gesetzestext und zu den Reformdokumenten, was für die Lehre und die kirchliche Rechtspraxis von Vorteil ist.

**Umfang, Apparate und Nutzbarkeit:** Mit seinen 504 Seiten hat das Werk einen Umfang, der eine umfassende, aber konzentrierte Darstellung ermöglicht. Die Apparate (Tabellen, Schemata, Verweise) wurden neu organisiert und aktualisiert, wobei jedoch die Systematik, die das Werk seit seinen Anfängen auszeichnet, beibehalten wurde. Die synoptische Ausrichtung erleichtert die Wiederholung und das schnelle Erkennen von Zusammenhängen zwischen den Institutionen, ohne jedoch den Rückgriff auf den Gesetzestext und die ergänzenden Vorschriften zu ersetzen oder dies vorgeben zu wollen.

---

<sup>1</sup> SCHÖCH, N., Rezension zu D’Ostilio, F., *Prontuario del Codice di Diritto Canonico: Antonianum* 70/3-4 (1995) 699-701.

Schlussfolgerungen: Die dritte Ausgabe des Handbuchs zum Kodex des kanonischen Rechts bestätigt sich als Referenzwerk im Bereich der Hilfsmittel zum Studium des Kirchenrechts. Es bietet eine zuverlässige und praxisorientierte Zusammenfassung des CIC im Lichte der jüngeren Reformen. Im akademischen Bereich und in der kirchlichen Rechtspraxis ist das Werk als Erstkonsultationshilfe und als Lehrmittel empfehlenswert. Insgesamt zeugt das Werk von einer gelungenen redaktionellen Kontinuität, die angemessen auf den aktuellen Rechtsrahmen abgestimmt ist.

Michaela LOMB, Vallendar

\* \* \*

**10. ENCINA COMMENTZ, Carlos, *Wann und wie man sich an die Apostolische Pönitentiare wendet*. St. Ottilien: EOS-Editions 2. Aufl. 2024. 80 S., ISBN 978-3-8306-8239-4. 14,95 EUR [D].**

Die Apostolische Paenitentiarie ist das älteste Dikasterium der Römischen Kurie, deren Anfänge bis in die ersten Jahrhunderte der Kirchengeschichte zurückreichen. Sie ist ein Gericht *sui generis* und unterscheidet sich aufgrund ihres exklusiven Kompetenzbereichs für das *Forum internum sacramentale* und *non sacramentale* von allen anderen Gerichtshöfen. Gemäß der Apostolischen Konstitution *Praedicate Evangelium* gewährt sie im inneren Rechtsbereich „Absolutionen von den Zensuren, Dispensen, Umwandlungen, Heilungen, Nachlässe und andere Gnadenerweise“ (Art. 191).

Obwohl sie einen wertvollen und wichtigen Dienst in der Kirche leistet, ist sie selbst in Fachkreisen eines der unbekanntesten Dikasterien der Römischen Kurie, was zum einen an ihren besonderen Zuständigkeiten liegen mag, zum anderen an der aus dem *Forum internum* resultierenden Verschwiegenheit, die die Arbeit der Paenitentiarie charakterisiert, und die im Verborgenen geleistet wird.

Sowohl vor dem Hintergrund der allgemeinen Unkenntnis über die Zuständigkeiten der Römischen Kurie und der Paenitentiarie im Besonderen einerseits, als auch aufgrund der gleichzeitigen Notwendigkeit der Kenntnis ihrer Aufgaben andererseits, legt Carlos ENCINA COMMENTZ, selbst Mitarbeiter an der Paenitentiarie, mit seinem Büchlein *Wann und wie man sich an die Apostolische Pönitentiare wendet* eine kompakte Handreichung vor, die den Zugang zur Arbeit des kirchlichen Gnadengerichtshofes systematisch erschließt. Schon der Titel des Buches lässt darauf schließen, dass es sich nicht um eine wissenschaftliche Studie handelt – dies ist auch nicht die Intention des Werkes – sondern um „einen kurzen, in Frage- und Antwortform sowie einfachen und leicht verständlichen Stil geschriebenen Text, damit der Leser, der kein Fachmann für Kirchenrecht ist, eine ausreichende Kenntnis über das Wesen und die Funktionsweise der Apostolischen Paenitentiarie erlangen kann“ (S. 9). Faktisch richtet sich das Buch vorrangig an Beichtväter, die jederzeit im Rahmen der Spendung des Bußsakramentes mit schwerwiegenden Vergehen oder rechtlich komplexen Situa-

tionen konfrontiert sein können, deren Lösung nur der Paenitentiarie zukommt. Das Wissen um die entsprechenden Zuständigkeiten und Vorgehensweisen ist deshalb unabdingbar, was das Anliegen ENCINA COMMENTZ' ist.

Nach einem Geleitwort des Großpaenitentiars Mauro Kardinal PIACENZA und einer kurzen Einleitung des Autors folgen acht unterschiedlich lange Kapitel.

Das erste sehr kurze Kapitel (S. 11-12) gibt einen Überblick über das Wesen, die personelle Zusammensetzung und die Aufgaben des Großpaenitentiars, der im Unterschied zu den anderen Leitern der kurialen Dikasterien und Gerichtshöfe bei Sedisvakanz des Stuhles Petri im Amt bleibt.

Im ausführlichen zweiten Kapitel (S. 13-28) geht es um die Kernaufgabe der Apostolischen Paenitentiarie. Diese besteht in der Absolution von der Exkommunikation *latae sententiae*, die sich ein Gläubiger durch Begehung einer dem Apostolischen Stuhl zur Lossprechung reservierten Straftat zuzog. Der CIC/1983 neue Fassung kennt sechs Straftatbestände: Die Verunehrung der eucharistischen Gestalten (vgl. c. 1382), die direkte Verletzung des Beichtgeheimnisses (vgl. 1386 § 1), die *Absolutio complicitis* (vgl. c. 1384), die Anwendung physischer Gewalt gegen die Person des Papstes (vgl. 1370 § 1), die Bischofsweihe ohne päpstlichen Auftrag (vgl. c. 1387) und die versuchte Weihe einer Frau (vgl. 1379 § 3). Neben einer prägnanten Erklärung der einzelnen Straftatbestände sowie der Strafwirkungen der Exkommunikation folgen praktische Hinweise zur weiteren Vorgehensweise für den Beichtvater, wie z.B. die Abgrenzung zum *Forum externum* und zur Zuständigkeit des Ortsordinarius. Von besonderer Relevanz ist die Darlegung des Rekurses an die Apostolische Paenitentiarie, der schrittweise erklärt wird. Für jede Straftat gibt ENCINA COMMENTZ konkrete Punkte, die im Rekurs enthalten sein sollten, damit die Paenitentiarie den Fall möglichst genau einschätzen kann. Abgeschlossen wird dieses Kapitel mit weiteren Informationen zur Art des Versandes, der Adresse und zur Mitteilung an den Paenitenten.

In den beiden nachfolgenden kurzen Kapiteln (S. 29-34) geht es um weitere Zuständigkeiten der Paenitentiarie, die zum einen in der Dispens von Weiheirregularitäten besteht, die dem Apostolischen Stuhl vorbehalten sind (vgl. hierzu c. 1041 n. 4 und c. 1044 § 1 n. 3), zum anderen im Bereich des Eherechts um *sanationes in radice* ungültig geschlossener Ehen. Entscheidend ist auch hier, dass die Irregularitäten und die Eheungültigkeiten nur im *Forum internum* bestehen.

Ebenfalls zuständig ist die Paenitentiarie für die Reduktion von Messstipendien, die ebenfalls einen Rekurs durch den Beichtvater erfordert, wie ENCINA COMMENTZ im fünften Kapitel (S. 35-36) thematisiert.

Im sechsten Kapitel (S. 37), das mit „Verschiedenes“ überschrieben ist, und das nur aus einer Frage und einer Antwort besteht, wird die Möglichkeit aufgezeigt, sich bei Fragen oder Unklarheiten im Bereich der Moraltheologie oder des Kir-

chenrechts ebenso an die Paenitentiarie wenden zu können. Dies zählt nicht zu den wesentlichen Aufgaben der Paenitentiarie, wird aber zusätzlich von ihr angeboten.

Nach Darlegung der Aufgaben der Paenitentiarie im *Forum internum* fügt ENCI-NA COMMENTZ einige Hinweise für die Katholiken der orientalischen Kirchen ein und erläutert, inwieweit diese ebenfalls in die Kompetenz der Paenitentiarie fallen (S. 38-40). Die Zuständigkeit ist zwar im Vergleich mit der lateinischen Kirche deutlich reduziert, trotzdem ist es relevant und besonders zu erwähnen, da auch hier Beichtväter befasst werden könnten.

Die Aufgaben der Paenitentiarie werden mit dem achten Kapitel abgeschlossen, mit ihrer Zuständigkeit für die Ablässe (S. 41-42). Entgegen ihrer generellen Begrenzung auf das *Forum internum*, agiert sie hier im *Forum externum*. Auch hier werden kurze praktische Hinweise zur Antragstellung gegeben.

Nach dem Schlusswort des Autors (S. 43-44) sind dem Werk drei Anhänge beigefügt (S. 45-74). Zunächst die Formeln des *Ordo Paenitentiae* für die Lossprechung von Kirchenstrafen und für die Dispens einer Irregularität. Dann finden sich mehrere Mustertexte für die Rekurse der verschiedenen Fallkonstellationen ausgehend von den zuvor genannten Zuständigkeiten im Bereich des Strafrechts und des Heiligungsdienstes. Diese Muster stellen eine große Hilfe und Erleichterung für die Beichtväter zur Erstellung eines Rekurses an die Paenitentiarie dar. Im dritten Anhang wird der Text einer Note der Apostolischen Paenitentiarie über die Bedeutung des *Forum internum* und die Unverletzlichkeit des sakramentalen Siegels vom 29.06.2019 abgedruckt.

Das vorliegende Werk zeichnet sich in seiner Kürze durch Klarheit, Präzision, leichte Verständlichkeit und Praxisrelevanz aus. Die Aufnahme exemplarischer Kasuistiken, wie z.B. die Fälle der durch das kanonische Recht reservierten Exkommunikationen, macht das Werk zu einem echten Arbeitsinstrument für das *Forum internum*. Ergänzt wird dies durch die Mustertexte in den Anhängen, die der zweiten überarbeiteten Auflage beigefügt wurden. Durch die Anpassung der Ausführungen an den Normen von *Praedicate Evangelium* sowie den Kanones des CIC/1983 neue Fassung ist es zudem rechtlich auf dem aktuellen Stand. Auch wenn die wenigsten Gläubigen mit der Paenitentiarie befasst sein mögen, ist es ein lesenswertes, informatives sowie kompaktes Buch, und besonders den Beichtvätern zur Lektüre empfohlen. Es ist zu hoffen, dass es weite Verbreitung findet und die spezifischen Aufgaben der Apostolischen Paenitentiarie sowie ihre verborgenen Möglichkeiten als „Gericht der Barmherzigkeit“ (S. 5) bekannter macht.

Andrea MICHL, München

\*\*\*

**11. FRANCESCHI, Héctor / ORTIZ, Miguel A. (Hrsg.), *Ius et Matrimonium IV*. (Subsidia Canonica, Bd. 43). Roma: Edizioni Santa Croce 2023. 486 S., ISBN 979-12-5482-174-9. 35,00 EUR [I].**

Der Band *Ius et Matrimonium IV* der gleichnamigen Unterreihe innerhalb der Reihe *Subsidia Canonica* der PUSC enthält die Beiträge der VIII. Fachtagung zum Ehe- und Prozessrecht, die im September 2022 in Rom stattfand. Das Werk entstand vor dem Hintergrund einer wachsenden kirchlichen Aufmerksamkeit für Ehesachen und Seelsorge für Gläubige, die in Nichtigkeitsverfahren involviert sind, wie Papst FRANZISKUS in seinem Appell an die Verantwortung der Gerichte und Seelsorger bekräftigte, den verletzten Eheleuten Nähe und Schutz zu garantieren.

Seit 2001 organisiert die Fakultät für Kirchenrecht der PUSC alle drei Jahre eine Studienwoche zum Thema Eherecht; aus diesen Tagungen sind mehrere Bände der Reihe *Subsidia Canonica* hervorgegangen, die sich in den letzten Jahren teilweise zur Unterreihe *Ius et Matrimonium* entwickelt haben. Der vorliegende vierte Band reiht sich in diese Kontinuität ein und dokumentiert die Entwicklung der Forschung und der kanonischen Praxis sowohl in materieller als auch in verfahrensrechtlicher Hinsicht.

Aufbau und Hauptinhalte: Das Werk umfasst 486 Seiten und enthält Aufsätze von renommierten Wissenschaftlern aus dem Bereich des Kirchenrechts, die sowohl von der PUSC als auch von anderen Institutionen stammen. Die Beiträge befassen sich mit zentralen Fragen der aktuellen Eherechtsprechung, insbesondere mit der Anwendung des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* (2015) zur Reform des Verfahrens zur Nichtigerklärung einer Ehe.

Der Band beginnt mit einem Beitrag des Dekans der Römischen Rota, Mons. Alejandro ARELLANO, der sich dem Dienst der kirchlichen Justiz und der Rolle des Apostolischen Gerichtshofs bei der Regelung der kanonischen Praxis widmet. Es folgt eine eher theoretische Abhandlung über den Begriff der Gerechtigkeit in der Kirche von Petar POPOVIĆ, der sowohl philosophische Quellen als auch die jährlichen Ansprachen des Papstes an die Römische Rota würdigt.

Ein bedeutender Teil des Textes ist wesentlichen Themen des Eherechts gewidmet. Unter diesen verdient der Beitrag von Davide SALVATORI Erwähnung, der den Begriff des *dolus* hinsichtlich des Ehekonsenses eingehend analysiert und in Zusammenhang mit dem qualitativen Irrtum (c. 1098) stellt. Dabei bietet er einen sehr guten Überblick über die akademische Lehre und Rechtsprechung der Rota Romana. Überdies enthält der Band auch pastorale Überlegungen und interdisziplinäre Analysen, die sich mit forensischer Psychologie und Psychiatrie befassen, also Bereichen, die für die Beurteilung der psychischen Eignung hinsichtlich der Konsensfähigkeit von wesentlicher Bedeutung sind.

Wissenschaftliche Originalität und kirchliche Relevanz: Eine der Hauptstärken des Bandes ist, eine Verbindung von juristischer Strenge und pastoraler Sensibi-

lität zu schaffen. Die vorliegenden Beiträge entstehen in einer Zeit, in der die Kirche von Kirchengenossen nicht nur Verfahrenswirksamkeit, sondern auch Nähe zu den betroffenen Gläubigen einfordert. Auf wissenschaftlicher Ebene zeichnet sich das Buch durch seine Fähigkeit aus, sowohl normative Aktualisierungen als auch originelle kritische Beiträge zu bieten. Die Vielzahl der Autoren ermöglicht einen Vergleich zwischen verschiedenen Perspektiven – juristisch, dogmatisch, philosophisch und psychologisch –, die das Verständnis der behandelten Themen bereichern.

Gesamtbewertung: *Ius et Matrimonium IV* ist ein wesentlicher Beitrag zur akademischen Debatte über das Eherecht und das kanonische Prozessrecht. Dank seiner Fülle an Vertiefungen, einem anspruchsvollen wissenschaftlichen Niveau der Beiträge und seiner praktischen Nützlichkeit bei der Behandlung komplexer Fragen der Rechtspraxis ist es ein Nachschlagewerk für Wissenschaftler, Richter, Ehebandverteidiger, Anwälte und Mitarbeiter kirchlicher Gerichte.

Der organische Aufbau des Bandes und seine Aufnahme in die Reihe *Subsidia Canonica* bestätigen seinen maßgeblichen Charakter. Die Berücksichtigung pastoraler Implikationen trägt dazu bei, die Einheit zwischen Recht und kirchlichem Auftrag aufrechtzuerhalten.

Der von FRANCESCHI und ORTIZ herausgegebene Band zeichnet sich damit als ausgereiftes, ausgewogenes und aktuelles Werk aus, das die wichtigsten Herausforderungen, denen sich das kanonische Eherecht heute gegenübersteht, kompetent und tiefgründig beleuchtet. Es kann somit als wichtiges Werk allen dienlich sein, die den Entwicklungsweg der zeitgenössischen Eherechtsprechung und ihre Bedeutung innerhalb des Lebens der Kirche nachvollziehen wollen, auch wenn es tagungsbandtypisch unterschiedliche Tiefen der Beiträge aufweist.

Michaela LOMB, Vallendar

\* \* \*

**12. GARCÍA-NIETO BARÓN, María, *La presencia de la mujer en el gobierno de la Iglesia. Perspectiva jurídica*. Pamplona: EUNSA 2023. 295 S., ISBN 978-84-313-3835-0. 19,90 EUR [ESP].**

Die vorliegende Monographie reiht sich in die Liste der Studien ein, die sich in den letzten Jahren der Rolle der Frau in der Kirche gewidmet haben, wobei sie sich entweder speziell auf die Frauen konzentrierten oder sich mit diesem Thema in einem breiteren Rahmen befassten: den Laien in der Kirche. Die erste Schlussfolgerung, die sich aus der Literatur ziehen lässt, ist, dass – zumindest im wissenschaftlichen Bereich – die Rolle der Frau nicht irrelevant ist.

Ein großer Teil dieser Studien wurde von Frauen verfasst: PEÑA GARCÍA, Carmen „La mujer en la Iglesia Católica: situación canónica actual y perspectivas abiertas por la sinodalidad“ (dt. „Frauen in der katholischen Kirche: Aktuelle kanonische Situation und offene Perspektiven durch Synodalität“): IusCan 63

(2023) 621-662; DIES., „Mujeres y diaconado. Sobre los ministerios en la Iglesia“ (dt. „Frauen und Diakonat. Über die Dienste in der Kirche“): Martínez C. S. / Soto, C. (Hrsg.), *Mujeres y diaconado. Sobre los ministerios en la Iglesia* (dt. *Weiblicher Diakonat und Dienste: Kanonische Beiträge zur theologischen Reflexion*). Estella (Navarra) 2019, 181-195; BLANCO, María, *La mujer en la Iglesia* (dt. *Die Frau in der Kirche*): *IusCan* 60 (2020) 695-739; ÁNGELES, María de los / BALLESTA, F., *La mujer en el Derecho Canónico* (dt. *Die Frau im Kirchenrecht*): Melero, C. (Hrsg.), *XV Jornadas de la Asociación Española de Canonistas en el XXV Aniversario de su fundación*. Salamanca 1997, 99-135; OLMOS, María Elena, *Los laicos en los órganos de gobierno de la Iglesia (con especial referencia a la mujer)* (dt. *Die Laien in den Leitungsorganen der Kirche (mit speziellem Fokus auf der Frau)*): AA.VV., *El laicado en la Iglesia*. Salamanca 1989, 97-122.

Die Monographie von Frau Prof. GARCÍA-NIETO fasst das kirchliche Lehramt über die Frauen und ihre Stellung in der Kirche auf der Grundlage der Beiträge von PAUL VI. (S. 21-24), JOHANNES PAUL II. (S. 25-47), BENEDIKT XVI. (S. 48-65) und Papst FRANZISKUS (S. 66-75) zusammen. Dieses erste Kapitel bildet die theologische Grundlage der folgenden Kapitel, die eher juristischer Natur sind. Das zweite Kapitel zielt darauf ab, den Klerikalismus zu untersuchen. Dieses Vorurteil oder diese Haltung ist nach Ansicht der Autorin der Hauptgrund dafür, dass es sowohl in der Geschichte als auch heute nur sehr wenige Frauen in den leitenden Körperschaften der Kirche gibt. Als Beispiele für diesen Klerikalismus im CIC von 1983 werden auf die zweitrangige Stellung der Laien in den Medien (S. 123-124), die Bestimmungen über den Ritus der cc. 29 und 33 des CCEO (S. 127 ff.) oder die Tatsache hingewiesen, dass Laien nicht Richter des Gerichts der Apostolischen Signatur oder der Römischen Rota sein können (S. 134-135).

Die Lektüre dieser beiden Kapitel bildet die Grundlage für die Auseinandersetzung mit den verfassungsmäßigen Grundlagen der Beteiligung der Laien in der Kirche, die im dritten Kapitel behandelt werden. Die Autorin beginnt mit der Betonung der Ekklesiologie der Gemeinschaft, die das Prinzip der Mitverantwortung der Gläubigen voraussetzt, neben anderen Aspekten (aber nicht nur) in wirtschaftlichen Fragen. Genauso stellen die Ausübung der Beteiligungsrechte, wie z.B. des Petitionsrechts, oder die Ausübung des Rechts auf Meinungsäußerung eine verfassungsrechtliche Grundlage dar (S. 168 ff.).

Das letzte und vierte Kapitel (S. 207 ff.) befasst sich mit der Ausübung kirchlicher Macht und Ämter als offenem Weg für die Beteiligung der Laien. Die Autorin hebt die Ämter hervor, die von Laien ausgeübt werden können, ohne gegen das göttliche Gesetz zu verstoßen, und in denen die kanonische Lehre den Mangel (wenn nicht gar das Fehlen) der Anwesenheit von Frauen nicht als rechtlich gerechtfertigt ansieht. Die Verfasserin schlägt vor, Frauenquoten einzuführen, um die Präsenz der Frauen in der Kirche zu erhöhen. Es ist erwäh-

nenswert, dass die gleichen Vorbehalte gegen das Quotensystem bei der Besetzung kirchlicher Ämter bestehen, die im weltlichen Bereich formuliert wurden. Weit davon entfernt, die Präsenz von Frauen zu schätzen, führt sie oft zu ihrer Diskreditierung. Zugunsten des Vorschlags der Verfasserin ist anzumerken, dass er mutig war, denn es kommt nicht oft vor, dass diese Vorschläge im kirchlichen Recht formuliert werden. Es handelt sich um ein Werk, das in der kanonischen Sammlung des Mart-Instituts veröffentlicht wurde und in dem Leser, die sich mit diesem Thema befassen möchten, eine vollständige und gründliche Synthese der doktrinären und rechtlichen Quellen finden.

María J. ROCA, Madrid

\* \* \*

**13. GNANENDRAN, Vincent Sabu, *Salus animarum in Mixed Marriages and Disparity of Cult Marriages in the Light of in favorem fidei with Special Reference to the Multi-religious Context of India.* (Thesis ad Doctoratum in Iure Canonico partim edita) Rom 2022. 246 S. Keine ISBN. Kein Preis.**

In seiner Monografie *Salus animarum in Mixed Marriages and Disparity of Cult Marriages in the Light of in favorem fidei with Special Reference to the Multi-religious Context of India*, die 2022 als Dissertation an der kanonistischen Fakultät der Päpstlichen Universität Santa Croce eingereicht wurde und im selben Jahr erschienen ist, widmet sich Vincent Sabu GNANENDRAN (= Verf.) der Frage, wie das Prinzip *salus animarum suprema lex* (vgl. c. 1752 CIC) in den Normen zu konfessions- und religionsverschiedenen Eheschließungen sowie zur Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* als auch in der Pastoral im multi-religiösen (und multi-kulturellen) Kontext Indiens Berücksichtigung findet bzw. angewendet wird. Dazu ist die Arbeit, die sich einer deskriptiv-analytischen Methode bedient (S. 3), in vier Kapitel gliedert, denen eine Gliederung (S. v-xi), ein Vorwort (S. xiii-xiv), ein Abkürzungsverzeichnis (S. xv-xvi) sowie eine *general introduction* zu Forschungsmotivation, -objekt und -methode sowie zur Gliederung vorausgeht (S. 1-6) und denen eine *general conclusion* (S. 199-205) nachfolgt. Bereits an dieser Stelle ist anzumerken, dass es sich bei dem der Rezensentin vorliegenden Exemplar um ein Exzerpt der eigentlichen Dissertation handelt, wie die voranstehende Gliederung „Table of Contents of the Extract“ (S. v-xi) deutlich macht, in der das ursprüngliche zweite Kapitel nicht aufgeführt wird.

Im ersten Kapitel („The Notion of *Salus Animarum*“, S. 7-63) beschreibt Verf. die biblischen, theologischen und kanonistischen Implikationen des Konzepts der *salus animarum*. Er beginnt mit einer Analyse der vieldeutigen Begriffe *salvation* und *soul* (S. 8-13) und bezieht dabei auch die Begriffsbestimmungen anderer Religionen und philosophischer Strömungen mit ein. Es bleibt offen, warum der Autor hier die englischen Begriffe *salvation* und *soul* zugrunde legt,

statt von den lateinischen Begriffen *salus* und *anima* auszugehen, was im Hinblick auf das Lateinische als verbindliche Sprache des Kirchenrechts sachlich angemessen wäre. Nachfolgend widmet sich der Autor der Beschreibung der „biblical Vision of *Salus Animarum*“ im Alten und Neuen Testament (S. 13-20). Er beschränkt sich hier auf den Begriff *salvation* (ohne *soul*) und stellt heraus, dass dieser im Alten Testament eher auf physische Heilung und Erlösung ausgerichtet sei, während er im Neuen Testament verwendet werde, um Erlösung als geistliches Geschehen zu beschreiben. Im nächsten Absatz werden das theologische Verständnis und der Gebrauch des Begriffs *salus animarum* näher erklärt (S. 20-32), wozu sich Verf. nicht nur auf Konzilien (bspw. Konzil von Lyon, Konzil von Trient, Zweites Vatikanisches Konzil) bezieht (S. 21-24), sondern auch auf päpstliche Verlautbarungen und Ansprachen beginnend mit LEO XIII. (S. 24-31). Zentral sei das Verständnis der Kirche als Instrument und Sakrament der Erlösung (S. 31). Der Rückgriff auf die *Praefatio* des CIC von 1983, auf die Ansprachen an die Römische Rota von PAUL VI., JOHANNES PAUL II. und FRANZISKUS sowie auf die Promulgationskonstitution des CCEO (S. 26-29) wäre im nachfolgenden Unterkapitel zum kodikarischen Verständnis der *salus animarum* (S. 32-46) systematisch sinnvoller zu verorten gewesen. Darin geht Verf. zuerst auf die cc. 888, 1618, 1619 § 2 und 2168 § 1 CIC/1917 ein, in denen die *salus animarum* stets mit der Aufgabe eines kirchlichen Amtsträgers verbunden wird (S. 32 f.). Für den CIC/1983 erwähnt Verf. insgesamt sechs Kanones mit Bezug zur *salus animarum* (cc. 747 § 2, 978 § 1, 1452 § 1, 1736 § 2, 1737 § 3 und 1752 CIC/1983); für den CCEO vier Kanones (cc. 595 § 2, 1000 § 2, 1110 und 1519 CCEO). Die erwähnten Kanones des CIC/1983 werden im darauffolgenden Unterkapitel („Canons that Deal with the Concept of Salvation of Souls“, S. 37-46) erneut aufgegriffen und genauer beschrieben, wodurch vermeidbare Redundanzen entstehen. Unklar ist, warum hier zusätzliche Kanones ergänzt werden, die zuvor nicht erwähnt wurden (cc. 573 § 1, 768, 849, 1173 CIC/1983). Die *salus animarum* stelle sich dar als „guiding principle of the application of the law, but in order to translate it into legal practice more juridical institutions are needed“ (S. 45). Im darauffolgenden Unterkapitel („The Principles of the *Salus Animarum*“, S. 46-62) wird das Prinzip der *salus animarum* zur gesamten kanonischen Rechtsordnung (S. 48-51), zum göttlichen Recht (S. 51 f.) sowie zu einzelnen anderen Rechtsgütern und Rechtsinstituten (S. 53-61) in Beziehung gesetzt. Im Unterpunkt zum Verhältnis zwischen der *salus animarum* und dem Rechtsinstitut der Dispens (S. 58-61) mutet die Beschäftigung mit c. 868 § 2 CIC/1983 seltsam an (S. 61), da es hier nicht um eine Dispens i.S.d. c. 85 CIC/1983, sondern um eine Norm über die Erlaubtheit der Taufe eines Kindes in Todesgefahr geht. Im Abschnitt über die Dispensen im Bereich des Ehesakraments (S. 61) wird auf c. 1125 CIC/1983 verwiesen, ohne aber darauf hinzuweisen, dass dieser Kanon lediglich für konfessionsverschiedene (und religionsverschiedene) Eheschließungen anzuwenden ist. Zudem handelt es sich dort um Voraussetzungen für eine Erlaubnis, nicht aber für eine Dispens. Das erste

Kapitel schließt mit einer Zusammenfassung („Conclusion“, S. 62 f.), die trotz Redundanzen zu den vorhergehenden Zusammenfassungen (S. 20, 31 f., 45, 61 f.) einen sinnvollen Abschluss des Kapitels bildet. Die *salus animarum* sei das oberste Gesetz der Kirche, „because Christ has established the Church for the salvation of humanity“ (S. 62). Das Prinzip der *salus animarum* diene „as an instrument of interpretation and a guiding principle in the canonical context, and it does not in any way violate the notion of justice, human dignity and common good.“ (S. 63).

Das in der Dissertation ursprünglich angeführte zweite Kapitel („Dissolution of Marriage in Favorem Fidei“) ist im Rezensionsexzerpt nicht abgedruckt, so dass dazu keine Aussage getroffen werden kann. Als Inhalt des zweiten Kapitels wird in der *general introduction* eine nähere Ausleuchtung des „concept of privilege, Pauline privilege, Petrine privilege, [...] privilege of faith and dissolution of marriage in favorem fidei“ in rechtshistorischer Perspektive sowie in den Kodifikationen (CIC/1917, CIC/1983, CCEO) und weiteren außerkodikarischen Normen angegeben (S. 4 f.). Die Aussage „This chapter is not present in this publication.“ (S. 5) wird nicht weiter begründet und die restliche Publikation wurde weder formal noch inhaltlich an das Fehlen dieses Kapitels angepasst, was sich nicht nur in der *general introduction* (S. 4 f.) und *general conclusion* (S. 200 f.) zeigt, sondern ebenso in Kap. 4.6. zu „The Salvation of Souls and Favorem Fidei“ (S. 180-182) und an der Bezugnahme auf das *Privilegium Paulinum* auf Seite 168.

Direkt an das erste Kapitel schließt sich somit das (ursprünglich und in der vorliegenden Arbeit gleich nummerierte) dritte Kapitel („Mixed Marriages and Impediment of Disparity of Cult“; S. 65-135) an, in dem es primär um die kanonischen Normen zu konfessions- und religionsverschiedenen Eheschließungen gehen soll. Der in theologischer sowie kanonistischer Hinsicht zu kritisierende Begriff *mixed marriage* wird dabei nicht weiter hinterfragt, sondern i.d.R. (aber nicht konsequent) als Bezeichnung für konfessionsverschiedene Eheschließungen sowie als Titel des ersten Unterkapitels (3.1. „Mixed Marriage“) übernommen (siehe insbesondere S. 68 f. und 82). Darin widmet sich Verf. dem „historical background“ der konfessionsverschiedenen (und religionsverschiedenen) Eheschließungen (S. 69-81), wozu er zuerst auf das Alte und Neue Testament (insbesondere 1 Kor 7, 10-16) eingeht (S. 70-73) und sich dann der Patristik (S. 73-76) und der Lehre verschiedener (scheinbar willkürlich ausgewählter) Konzilien sowie dem – auf gleicher Gliederungsebene verorteten – *Corpus Iuris Canonici* zuwendet (S. 76-81), wobei er sich inhaltlich lediglich auf das *Decretum Gratiani* bezieht, dessen Originaltitel er zudem als „*Concordantia [!] Discordantium Canonum*“ (S. 79) wiedergibt. Zum Konzil von Trient wird konstatiert, das Dekret *Tametsi* „established a canonical form, which affected the very validity of marriage contract“ (S. 80), obwohl dieses Dekret nicht die kanonische Eheschließungsform als solche eingeführt hat, sondern die Einhaltung dieser Eheschließungsform als Gültigkeitskriterium für eine katholische Eheschlie-

ßung festgelegt hat. Im Anschluss befasst sich Verf. mit den Normen zum (verbietenden) Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit im CIC/1917 (v.a. cc. 1060-1064, S. 81-85), bevor er auf das „development from Second Vatican Council“ näher eingeht (S. 86-93), dort jedoch – im Unterschied zum angegebenen Titel – auch die Entwicklung bis zum 2. Vatikanischen Konzil berücksichtigt (S. 86 f.). Entscheidende rechtliche Veränderungen seien durch das *Motu proprio Matrimonia Mixta* von PAUL VI. von 1970 als „a short-term post-conciliar legislation on mixed marriages“ (S. 92) auf der Grundlage der Lehren des 2. Vatikanischen Konzils zum Ökumenismus und zur Religionsfreiheit (S. 91-93) erfolgt, auf dessen Grundlage die Normen zur konfessionsverschiedenen Ehe im CIC/1983 (cc. 1124-1129, S. 93-117) entstanden seien. Statt eines (verbietenden) Ehehindernisses im CIC/1917, von dem für eine erlaubte Eheschließung eine Dispens erforderlich war, führt der CIC/1983 die Normen zu den konfessionsverschiedenen Ehen in einem eigenen Kapitel und verlangt für das (erlaubte) Eingehen einer solchen Ehe eine Erlaubnis (S. 93 f.), die vom Ortsordinarius (S. 97f.) bei Vorliegen eines gerechten und vernünftigen Grunds (S. 98-101) und unter Erfüllung aller in c. 1125 CIC/1983 genannten Bedingungen (S. 103-110) erteilt wird. Verf. erwähnt zwar die zwischen dem 27.11.1983 und dem 08.04.2010 in c. 1124 bestehende Defektionsklausel (S. 102 f.), geht aber nicht näher auf ihre Bedeutung ein und erklärt auch nicht die daraus resultierenden Konsequenzen. Weiter behandelt er die Normen zur Eheschließungsform sowie die diesbezüglich bestehende Dispensmöglichkeit (cc. 1108, 1127; S. 110-117) und die liturgischen Vorgaben (S. 116 f.), nicht jedoch die Vorgaben zum Eheschließungsort in c. 1118 CIC/1983. Der letzte Abschnitt des Unterkapitels befasst sich mit den Herausforderungen, die aus katholischer Perspektive mit einer konfessionsverschiedenen Ehe einhergehen (S. 117-123), sowohl hinsichtlich der Ehegatten (S. 118) als auch im Hinblick auf die Gesetzgebung und pastorale Begleitung (S. 118-123). In den *Concluding Remarks* (S. 123 f.) hält Verf. fest, dass der Vergleich der Normen im CIC/1917 und CIC/1983 „a clear distinction and a gradual and maturing trend of ecumenical and pastoral spirit“ zeige. Die „ultimate motivation of the Church for the approval of the mixed marriages and disparity of cult is really ‚salus animarum‘.“ (S. 124). Bemerkenswert ist, dass der Autor diese Feststellung auch auf die Religionsverschiedenheit ausdehnt, obwohl er erst im nächsten Unterkapitel („Impediment of Disparity of Cult“; S. 124-132) näher auf das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit eingeht. Dabei untersucht Verf. die Begriffe *cult*, *disparity* und *impediment* in etymologischer Hinsicht (S. 125) und klärt die Bedeutung eines „Hindernisses“ im kanonischen (Ehe-)Recht (S. 125 f.), bevor er sich dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit im CIC/1917 (cc. 1070 und 1071; S. 126 f.) und im CIC/1983 (c. 1086; S. 127-132) zuwendet. Die zwischen dem 27.11.1983 und dem 08.04.2010 in c. 1086 CIC/1983 eingefügte Defektionsklausel erwähnt der Autor ohne weitere Erklärungen lediglich in einer Fußnote (S. 129 Fn. 335). Der Vergleich der beiden Kapitel 3.1. und 3.2. legt meh-

rere Anmerkungen nahe: Obwohl sich der Autor in Kapitel 3.1. („Mixed Marriage“) eigentlich auf die konfessionsverschiedenen Eheschließungen konzentrieren möchte, finden sich – insbesondere im geschichtlichen Teil – immer wieder Aspekte zu religionsverschiedenen Eheschließungen (vgl. bspw. S. 70, 73, 76, 81f., 91 f.), die systematisch dem nachfolgenden Unterkapitel 3.2. („Impediment of Disparity of Cult“) zuzuordnen sind. Sinnvoller wäre es gewesen, zuerst ein Kapitel zur geschichtlichen Entwicklung von konfessions- und religionsverschiedenen Ehen einzufügen und danach getrennt die jeweiligen Rechtsnormen zu behandeln. Bemerkenswert ist ferner die uneinheitliche Titulatur der Unterkapitel mit „Mixed Marriage“ (3.1.) und „Impediment of Disparity of Cult“ (3.2.). Terminologisch entspricht der konfessionsverschiedenen Ehe nicht das Ehehindernis der Religionsverschiedenheit, sondern die religionsverschiedene Ehe; umgekehrt wäre dem Ehehindernis der Religionsverschiedenheit vielmehr das Verbot zum Abschluss einer konfessionsverschiedenen Ehe nach c. 1124 CIC zuzuordnen gewesen. Diese Inkonsistenz überrascht insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Autor in Kapitel 4 an verschiedenen Stellen von „mixed marriages and disparity of cult marriages“ spricht (z.B. S. 196 f.) und auf S. 201 das dritte Kapitel – abweichend von der tatsächlichen Überschrift – mit „Mixed Marriages and the [sic] Disparity of Cult Marriages“ bezeichnet.

Auffällig ist schließlich der nicht näher begründete, erhebliche Unterschied im Seitenumfang zwischen Kapitel 3.1. (57 Seiten) und Kapitel 3.2. (neun Seiten). In Unterkapitel 3.3. („Conclusion“; S. 133-135) fasst der Autor nicht nur zusammen, sondern erwähnt auch gänzlich neue Aspekte, so bspw. die Eheauflösung *in favorem fidei*, die in diesem Kapitel bisher nicht thematisiert wurde (S. 134).

Im vierten Kapitel („The Context of India: *Salus Animarum* in the Mixed Marriages and Disparity of Cult Marriages“; S. 137-198) geht es zuerst um den multi-religiösen Kontext in Indien (S. 138-160) hinsichtlich konfessions- und religionsverschiedener Eheschließungen, insbesondere in Bezug auf den dort am weitesten verbreiteten Hinduismus (S. 141-145), den Islam (S. 145-149) und den Katholizismus (hier insbesondere die syro-malabarische und die syro-malankarische Kirche) bzw. das Christentum (S. 149-160), sowie um die dort bestehenden zivilrechtlichen Vorgaben für Eheschließungen (S. 161-169). Dazu erklärt Verf.: „All the major religions (Hindus, Muslims, Christians, Parsis) have their own personal laws [...] [which] have validity only when they are recognized by the civil law in a secular country like India“ (S. 161). Durch den „Indian Christian Marriage Act“ von 1872 wurde die Möglichkeit konfessions- und religionsverschiedener Eheschließungen für Christinnen und Christen eingeführt (S. 163 f.). Zusammenfassend hält Verf. fest: „A marriage between different religions is legal only according to the Christian law and is not possible in a Hindu, Muslim, Parsi or Jewish laws [sic]“ (S. 169). Nach einem Überblick über die Zahlen zu den konfessions-/religionsverschiedenen Ehen zwischen 2008 und 2018 in Indien und weltweit (S. 170-172) beschäftigt sich der Autor mit „the

Salvation of Souls and Mixed Marriages“ (S. 172-178). Eine konfessionsverschiedene Ehe sei eine Gefahr für das ewige Leben der katholischen Person, aber biete auch eine Möglichkeit für die „nonbelieving person to obtain his or her salvation“ (S. 174). Die zum Eingehen einer konfessionsverschiedenen Ehe nach kanonischem Recht erforderliche Erlaubnis „is required in order to help the Catholic party to obey the divine obligation to live his or her Catholic faith and to pass it on to their offspring“ (S. 175). Schließlich dienten alle in c. 1125 CIC/1983 genannten Voraussetzungen für die Erteilung dieser Erlaubnis letztlich der *salus animarum* (S. 176f.). „To sum up, we can say that the aim of the Code of Canon Law allowing mixed marriages is the ‚*salus animarum*‘ of the faithful.“ (S. 177). Nachfolgend geht Verf. auf „[t]he Salvation of Souls and Disparity of Cult“ (S. 178-180) ein und hält fest: „The fundamental purpose of the Church behind the dispensation from the impediment of the disparity of cult is the ‚*salus animarum*‘ of the faithful.“ (S. 179). Weiter beschäftigt sich der Autor mit „[t]he Salvation of Souls and *Favorem Fidei*“ (S. 180-185) und erklärt, dass das *Privilegium Paulinum* dem Schutz des Glaubens diene (S. 184 f.) und damit – trotz des hohen Stellenwerts der Unauflöslichkeit der Ehe (S. 182 f.) – auf die *salus animarum* ausgerichtet sei (S. 181). Im Anschluss werden Herausforderungen und Hürden der Glaubensausübung in konfessions- und religionsverschiedenen Ehen behandelt (S. 185-189), so bspw. „the problem of sharing the deepest spiritual values, religious beliefs, traditions and practicing faith“ (S. 186), die Gefahr der religiösen Indifferenz oder die völlige Aufgabe der Glaubenspraxis (S. 186 f.), die bestehende Herausforderung der (katholischen) Taufe und Erziehung der Kinder (S. 187 f.) oder die höhere Gefahr einer Trennung bzw. Scheidung (S. 189). Schließlich widmet sich der Autor verschiedenen Richtlinien und Vorschlägen für die Praxis (S. 190-196), wozu insbesondere eine adäquate pastorale Vorbereitung der Nupturienten auf die Ehe (S. 190-193) sowie eine entsprechende Begleitung in der Ehe (S. 193-195) zähle, deren letztes Ziel wiederum die *salus animarum* zu sein habe (S. 193). Systematisch fraglich erscheint die Einordnung dieser letztgenannten Unterkapitel in das Kapitel 4, da diese inhaltlich eher wie eine generelle Zusammenfassung und Synthese der vorhergehenden Kapitel erscheinen und nur an (wenigen) ausgewählten Stellen einen Bezug zu Indien aufweisen, wie es allerdings die Überschrift des vierten Kapitels nahelegt.

In seiner *general conclusion* (S. 199-205) liefert der Autor eine nach Kapiteln gegliederte inhaltliche Zusammenfassung (S. 199-202) seiner Arbeit, in deren Folge er neun Gründe für die von der Kirche geschaffene Möglichkeit, eine konfessions- bzw. religionsverschiedene Ehe zu schließen (S. 203 f.), sowie vier Gründe für die Möglichkeit der Auflösung einer Ehe *in favorem fidei* (S. 204) auflistet, bevor er festhält: „From our explorations, thus, it is clear that the concept of the salvation of souls is the underlying principle that grants permission for *mixed marriages, disparity of cult marriages and dissolution in favour of the faith*.“ (S. 204).

Im Anschluss findet sich eine nach *Sources* und *Authors* untergliederte Bibliographie (S. 207-237), die unter 1.5. „Other Sources“ ein alphabetisch (!) sortiertes Sammelsurium an Quellen bietet, das von verschiedenen Bibelübersetzungen und dem *Katechismus der Katholischen Kirche* über Dokumente aus den *Communicationes* und den *Nuntia* bis hin zu Quellen des indischen Zivilrechts reicht, bevor ein Abdruck der Gesamtgliederung der Dissertation erfolgt, die auch das zweite Kapitel, das in das vorliegende Werk nicht aufgenommen wurde, enthält (S. 239-246).

Für eine kanonistische Dissertation fällt auf, dass den etymologischen, biblischen, dogmatischen und lehramtlichen Analysen vergleichsweise großer Raum gegeben wird (vgl. S. 8-32, 65-79, 86-88, 117-125), während die nachfolgenden kanonistischen Untersuchungen im Verhältnis knapp ausfallen (S. 32-46, 79-85, 90-117, 125-132). Eine entsprechende Kürzung und konsequentere Ausrichtung an der zu Beginn formulierten Forschungsfrage hätten der Stringenz und Klarheit der Arbeit gedient und den erkennbar motivierten Autor entlastet.

Die herangezogene kanonistische Sekundärliteratur geht an diversen Stellen nicht über die Wiedergabe englischer Standardkommentare zum CIC (insbesondere Beal, J. P. / Coriden, J. A. / Green, T. J. [Hrsg.], *New Commentary on the Code of Canon Law*. New York u.a 2000) hinaus. Zudem werden wiederholt statt wissenschaftlicher Literatur päpstliche Verlautbarungen oder Stellen aus dem *Katechismus der Katholischen Kirche* (ohne weitere Auslegung oder Einordnung) zitiert (vgl. zum KKK exemplarisch S. 35-40, 55 f., 61 Fn. 259, 65 Fn. 4, 118, 122, 182 f.). Die kanonistischen Ausführungen sind überwiegend deskriptiv und weisen nur wenige, über den bloßen Inhalt des Normtextes hinausgehende Überlegungen auf. Die Entwicklungsgeschichte der relevanten Normen zwischen dem CIC/1917 und dem CIC/1983 oder etwaige relevante Diskussionen der Kodex-Reform werden kaum berücksichtigt.

Besonders auffällig ist, dass einschlägige Normen des katholischen Ostkirchenrechts (insbesondere des CCEO) lediglich punktuell eingebaut und aufgegriffen werden (vgl. S. 35-37, 69 Fn. 25, 86 [bes. Fn. 105], 107, 111 Fn. 235, 114, 118 Fn. 278, 121, 125 Fn. 308, 132 [hier mit einem eigenen Unterkapitel 3.2.5.], 160 Fn. 119 und 124 f., 169 Fn. 175, 192 Fn. 267-269, 193). Zudem wird im Abschnitt über den CIC/1983 als Beleg ein Kommentar zum CCEO herangezogen (S. 96 Fn. 157). Die insgesamt unsystematische, sporadische und marginale Berücksichtigung des Rechts der katholischen Ostkirchen überrascht umso mehr, als die beiden größten katholischen *Ecclesiae sui iuris* Indiens – die syro-malabarische und die syro-malankarische Kirche – diesem Gesetzbuch unterstehen (S. 153-155).

Gelegentlich finden sich einzelne inhaltliche Ungenauigkeiten und Fehler in der Darstellung, von denen hier nur einige exemplarisch anzuführen sind: So endete das Konzil von Trient nicht 1565 (S. 21), sondern 1563. Wenn Verf. erklärt, „that mixed marriages provide the occasion for Catholics [...] to fall into heresy

of schism“ (S. 68), dann ist die fehlende Unterscheidung von Häresie und Schisma als eigenständige Tatbestände i.S.v. c. 751 CIC/1983 zu bemängeln. Auf S. 88 ist statt von „Sacred Congregation for the Doctrine of the Faith“ von der „Sacred Congregation of the Holy Office“ die Rede. Mit der Formulierung „The mixed marriages were impediments in the 1917 Code“ (S. 94) möchte der Autor wohl aussagen, dass im CIC/1917 das (verbietende) Ehehindernis der Konfessionsverschiedenheit bestand, und nicht, dass konfessionsverschiedene Ehen Hindernisse waren. Auf S. 95 wird eine Defektionsklausel angeführt, die aber bereits seit dem MP *Omnium in mentem* (AAS 102 [2010] 8-10) vom 26.10.2009 (Inkrafttreten am 08.04.2010) nicht mehr Bestandteil des c. 1124 CIC/1983 ist, wie der Autor an späterer Stelle selbst erklärt (S. 102). Mit „The Ecumenical Directors“ (S. 106) ist wohl das *Ecumenical Directory* (bzw. das Ökumenische Direktorium) gemeint, das in der Arbeit unterschiedlich bezeichnet wird: Während i.d.R. die Abkürzung *Ecumenical Directory* Verwendung findet (bspw. S. 116 f.), wird an mehreren Stellen auch der ausführliche Titel *Directory for the Application of Principles and Norms on Ecumenism* (S. 109, 122 [hier sogar mit der konkretisierenden Fn. 300: „It is also commonly known as *Ecumenical Directory*.“] und 191 Fn. 261) angeführt. Auf S. 112 in Fn. 238 muss es statt „Western Churches“ „Eastern Churches“ heißen. Wenn der Autor auf S. 133 den Satz mit „For the validity of the dispensation from the mixed marriages impediment of disparity of cult [...]“ beginnt, so ist darauf hinzuweisen, dass es kein Ehehindernis der Religionsverschiedenheit bei konfessionsverschiedenen Ehen gibt.

Was die sprachlich-formale Ausgestaltung betrifft, so fällt auf, dass die Begriffe *salus animarum* und *salvation of souls* mit unterschiedlicher Groß- und Kleinschreibung und (z.T. fehlender) Kursivierung ohne erkennbare Struktur in beiden Sprachen beliebig verwendet werden, denen zudem wechselnde begriffliche Zuschreibungen vorangestellt werden (u.a. „concept“ [vgl. bspw. S. 3, 199], „vision“ [vgl. bspw. S. 13], „notion“ [vgl. bspw. S. 3, 7ff., 200], „principle“ [vgl. bspw. S. 46 f.]). Die biblischen Belege werden uneinheitlich im Fußnotenapparat oder im Fließtext geführt (vgl. exemplarisch S. 70f. und 179). An zwei Stellen wird ein falscher Kapitelverweis gesetzt (S. 33 Fn. 130, 165 Fn. 158). Die Sprache der in den Fußnoten zitierten Kanones ist unterschiedlich (Latein: bspw. S. 32-34 Fn.126-138; Englisch: bspw. S. 53 f. Fn. 223-227, 82 f. Fn. 87 und 95, 103 Fn. 197, 127 Fn. 326). Vereinzelt finden sich weitere Fehler hinsichtlich Grammatik und Rechtschreibung (vgl. S. 2-4, 13, 30, 41, 46, 67 f., 71, 74 f., 83, 86, 89, 98 f., 118 f., 127, 130, 133, 149, 159, 164, 175 f., 196).

Das Exzerpt der kanonistischen Dissertation von Vincent Sabu GNANENDRAN liefert einen Einblick in die multi-religiöse Landschaft Indiens unter besonderer Berücksichtigung der dort bestehenden Normen zu konfessions- und religionsverschiedenen Eheschließungen und im Hinblick auf die Verwirklichung des Prinzips *salus animarum suprema lex*. Wer allerdings ein vertieftes kanonistisches Interesse an den kodikarischen Vorgaben zu konfessions- und religions-

verschiedenen Eheschließungen hat, sollte besser zu einem anderen Werk greifen.

Anna-Maria BADER, Erfurt

\*\*\*

**14. KIPFSTUHL, Cathrin, *Das kirchliche Arbeitsrecht im Umbruch. Herausforderungen angesichts der Differenzierung der höchstrichterlichen Rechtsprechung und des Wandels in der Kirchlichkeit.* (Mainzer Beiträge zu Kirchen- und Religionsrecht, Bd. 14) Würzburg: Echter Verlag 2024. 402 S., ISBN 978-3-429-06716-8. 36,00 EUR [D].**

Die Arbeit ist nach eigener Angabe eine leicht überarbeitete Version der Dissertation zum Ph.D. in „Interdisciplinary Studies in Theology and Religion“ (sic), die im Sommersemester 2023 an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Johannes Gutenberg-Universität Mainz eingereicht wurde.

Das Ziel der Arbeit ist es, „eine Momentaufnahme – in Zeiten des Umbruchs 2023 – zur derzeitigen Situation des kirchlichen Arbeitsrechts der katholischen Kirche zu geben und dabei der Frage nachzugehen: Befindet sich das katholische Arbeitsrecht in einem epochalen Umbruch?“ (S. 23). Das berechtigte Ansinnen der Vf. ist also, die Tragweite dieses Umbruchs zu erfassen.

Für die Beantwortung ihrer Frage schaut die Vf. auf zwei große Themenbereiche: Sie untersucht zum einen einige richtungsweisende Entscheidungen nationaler und supranationaler Gerichte zum kirchlichen Arbeitsrecht ab 2010; zum anderen befasst sie sich mit gesellschaftlichen und politischen Metaströmungen in Deutschland, die das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht beeinflussen.

Nach der Einleitung, die den Forschungsbericht und die Forschungsfrage enthält (S. 23-30), stellt die Vf. in einem ersten Kapitel die Konturen für das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht der katholischen Kirche in Deutschland dar (S. 31-90). Sie geht auf die verfassungsrechtlichen Grundlagen mit dem Selbstbestimmungsrecht nach Artt. 140 GG i.V.m. 137 § 3 WRV, auf den Körperschaftsstatus und auf die hoheitlichen Dienstverhältnisse ein. Dabei erwähnt sie als „Grundpfeiler des kirchlichen Arbeitsrechts“ neben dem Selbstbestimmungsrecht den „Status einer Körperschaft des öffentlichen Rechts der katholischen Kirche, genauer hin der durch Konkordate näher bestimmten Rechtssubjekte“ (S. 32). In der Kapitelzählung hat sich ein Fehler eingeschlichen: auf 1.1.2. folgen dort 1.1.1.1 und 1.1.1.2. Es schließt sich eine Darstellung der Besonderheiten des kirchlichen Dienst- und Arbeitsrechts an (S. 53-72). Hier behandelt die Vf. die GrO von 2015 als Teil des Arbeitsvertrags unter dem Aspekt des Sonderkündigungsrechts und erwähnt die Existenz von Loyalitätsobliegenheiten. Diese werden unter den theologischen Begründungen des Arbeitsrechts in 1.3.2 nochmals thematisiert, ohne allerdings über die allgemeine Formulierung hinaus spezifiziert zu werden. Der c. 231 § 1 CIC/1983 ist für die Vf. dabei der

„kanonistische Anker“ (S. 80). Die theologische Begründung des Arbeitsrechts stützt die Vf. auf Kernaussagen aus LG, AA, *Christifideles laici* und cc. 204; 208 CIC/1983 v.a. zum Laienapostolat. Die Vf. trennt hier genauso wie im Folgenden nicht immer zwischen Theologie und Kirchenrecht. Sie weist auf den Sendungsauftrag aller Gläubigen und das *tria-munera*-Schema. Leider unterfüttert sie diese Ausführungen nicht mit den passenden Kanones.

Im zweiten Kapitel geht die Vf. auf den europarechtlichen Rahmen des kirchlichen Arbeitsrechts ein. Dazu untersucht sie die relevanten Bestimmungen aus dem Europarecht und die unterschiedlichen Auslegungsrichtlinien von EGMR und EuGH. Es folgt ein Exkurs zur Kirche als Arbeitgeber im 21. Jahrhundert, der individual- sowie kollektivarbeitsrechtliche Umbrüche darstellt (S. 115-143). Der Exkurs enthält eine kommentierte Synopse der GrO in den Fassungen vom 28.09.2011 und 27.04.2015. Diese hilfreiche Gegenüberstellung wäre auch als Anhang passend gewesen.

Das dritte Kapitel stellt die Linien höchstrichterlicher Rechtsprechung verschiedener Fälle mit Beteiligung der katholischen, evangelischen oder mormonischen Kirche dar. Für die Fälle OBST ./ Deutschland (EGMR 425/03), SCHÜTH ./ Deutschland (EGMR 1620/03), SIEBENHAAR ./ Deutschland (EGMR 18136/02), „Düsseldorfer Chefarzt“ (EuGH, C-68/17) und EGENBERGER ./ Evangelisches Werk für Diakonie (EuGH, C-414/16) referiert die Vf. Sachverhalt, Instanzenzug und Würdigung des EGMR bzw. EuGH (S. 153-186). Anschließend vergleicht und bewertet sie die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts, des Bundesarbeitsgerichts, des EGMR und des EuGH in einem Zwischenfazit (S. 187-242).

Mit dem vierten Kapitel beginnt der zweite große Themenbereich der Arbeit: „Das kirchliche Dienst- und Arbeitsrecht in einer religiös pluralen Arbeitsgesellschaft“ (S. 243-339) behandelt vertieft den (religions-)demographischen Wandel sowie die statistischen Daten zur Kirchenmitgliedschaft. Es wäre wünschenswert gewesen, wenn zumindest an einer Stelle darauf verwiesen worden wäre, dass der sog. Kirchenaustritt ein staatlicher Akt ist und den unauslöschlichen Charakter der Taufe nicht wegwischt. Die Vf. nimmt mögliche Weiterentwicklungen des kirchlichen Arbeitsrechts in den Blick, und stellt mit Bezug auf den zu diesem Zeitpunkt geltenden Koalitionsvertrag zwischen SPD, Bündnis 90/die Grünen und FDP (2021-2025) eine kritischer werdende Einstellung gegenüber dem kirchlichen Arbeitsrecht fest. Sie charakterisiert die Kirche als Arbeitgeber heute (S. 268-291) und thematisiert aktuelle kirchliche Entwicklungen, namentlich die Initiative #OutInChurch, den Synodalen Weg und die neue GrO vom 22.11.2022 (S. 308-335). Kurz erwähnt sie dabei zwei Gerichtsfälle aus den Jahren 2022 bzw. 2023, befasst sich aber leider nicht genauer damit (S. 325).

Im Fazit mit Ausblick (S. 341-354) kommt die Vf. zum Schluss, dass sich „das kirchliche Arbeitsrecht in Deutschland [ ... ] in Zukunft nur dann am Leben erhalten können [wird], wenn es den Kirchen und ihren Einrichtungen gelingt,

transparent und nachvollziehbar zu formulieren, worin ihre Rechtfertigung, ihre Grundlagen bzw. ihr Einrichtungsprofil und ihre Ziele bestehen.“ (S. 353-354). Gerne hätte die Vf. hier als i-Tüpfelchen eine eigene Idee beisteuern können. Eine Bibliographie mit Rechtsprechungsnachweisen, kirchlichen Quellen, weltlichen Quellen, Internetquellen sowie Literatur beschließen die Arbeit (S. 355-402).

An mehreren Stellen wäre ein sicherer Umgang mit den Normen des kirchlichen Rechts wünschenswert gewesen, wenn z.B. die Gesetzgebungskompetenz des Diözesanbischofs nur mit c. 381 CIC/1983 und nicht mit c. 391 CIC/1983 belegt wird. Das MP von BENEDIKT XVI. findet man im Quellenverzeichnis unter „P“ wie „Papst Benedikt XVI.“. Es wird das LKStKR des wesentlich neueren LKRR verwendet. Stephan HAERING und Heribert SCHMITZ haben kein „Lexikon für Kirchen- und Staatskirchenrecht“ herausgegeben, sondern ein *Lexikon für Kirchenrecht* im Zusammenhang mit dem LThK<sup>3</sup>. CIC ist nicht die Abkürzung von „Codes Iuris Canonici“. Wenige orthografische Flüchtigkeitsfehler sind verzeihlich, bei der Angabe des Studienabschlusses („Regligion“, S. 17) allerdings sehr ärgerlich.

Das Thema der Untersuchung ist aktuell und gesellschaftlich, kirchenpolitisch und politisch relevant. Dies gilt besonders, weil die Vf. die neue GrO von 2022 kurz vor der Abgabe ihrer Arbeit im Mai 2023 noch in Teilen eingearbeitet hat. Die Vf. will eine möglichst breite Analyse bieten und tut das auch. Sie betrachtet die Entwicklung in der Rechtsprechung genauso wie gesellschaftliche Faktoren. Die kurzen Zusammenfassungen bekannter Rechtsfälle „zum schnellen Nachschlagen“ erscheinen sehr sinnvoll. Wie die von der Vf. angemahnte Weiterentwicklung aussehen wird, wird sich in Zukunft zeigen.

Martina TOLLKÜHN, Luzern

\*\*\*

**15. KISS Gabor / BODNÁR, Zoltan, *Egyházjogi példatár*. Kolozsvár: Egyetemi Műhely 2023. 301 S., ISBN 978-630-663-602-0. Kein Preis.**

Mit dem 2023 erschienenen Band *Egyházjogi példatár (Fälle zum Kirchenrecht)* legen Zoltán BODNÁR und Gábor KISS ein praxisorientiertes Buch vor, das einen wichtigen Beitrag zur zeitgemäßen Ausbildung im katholischen Kirchenrecht leistet.

Die Autoren verfügen über jahrelange Gerichtserfahrung und sind durch ihre Lehrtätigkeit am akademischen Leben auch aktiv beteiligt. Zoltán BODNÁR ist Anwalt der Römischen Rota und wissenschaftlicher Assistent am Lehrstuhl für Kirchenrecht an der Theologischen Fakultät in Trier. Gábor KISS ist Dozent an der Römisch-Katholischen Theologischen Fakultät der Babes-Bolyai Universität in Cluj Napoca (Rumänien).

Das Werk verfolgt das Ziel, die Anwendung kanonischer Normen anhand ausgewählter Fallbeispiele methodisch fundiert einzuüben und damit eine bislang bestehende Lücke in der ungarischsprachigen kanonistischen Lehrliteratur zu schließen.

Ausgangspunkt des Bandes ist die zutreffende Diagnose, dass die kirchenrechtliche Ausbildung häufig stark theoriegeleitet ist, während systematisch angeleitete Falllösungen vergleichsweise selten angeboten werden. Dem begegnen die Autoren mit einer klar strukturierten Sammlung von insgesamt 46 Fällen, die sich an realen kirchlichen Entscheidungsprozessen orientieren und didaktisch aufbereitet wurden.

Inhaltlich deckt das Werk nahezu alle zentralen Bereiche des kanonischen Rechts ab, darunter Grundrechte, Ordensrecht, Eherecht, Arbeits- und Vermögensrecht sowie Straf-, Verfahrens- und Verwaltungsrecht. Einen besonderen Schwerpunkt bildet das Eherecht, das aufgrund seiner praktischen Relevanz für die kirchliche Gerichtsbarkeit angemessen ausführlich behandelt wird. Didaktisch überzeugt der Band durch seine stringente und einheitliche Gliederung. Jeder Fall ist nach demselben Schema aufgebaut: auf eine prägnante Sachverhaltsdarstellung folgen die einschlägigen rechtlichen Grundlagen sowie deren Anwendung auf den konkreten Fall. Ergänzt wird dies durch eine einführend dargestellte Methodik der Falllösung, die sich als allgemeines Instrument der kirchlichen Rechtsanwendung eignet und auch über die einzelnen Beispiele hinaus nutzbar ist.

Das Buch *Egyházjogi példatár* erweist sich damit als fachlich gründliches, methodisch reflektiertes und praxisnahes Lehrbuch. Es ist insbesondere Studierenden des Kirchenrechts und der Theologie, aber Mitarbeitenden in kirchlichen Gerichten ausdrücklich zu empfehlen.

Xénia SEREGHY, Linz

\* \* \*

**16. MICHL, Andrea, *Die Kurienreform Pauls VI. Schaffung einer modernen kirchlichen Zentralverwaltung* (Münchener Theologische Studien. Historische Abteilung, Bd. 43) St. Ottilien: EOS Verlag 2025. 312 S., ISBN 978-3-8306-8266-0. 49,95 EUR [D].**

Infolge des *Aggiornamento* des Zweiten Vatikanischen Konzils musste auch die Römische Kurie an die neuen Bedürfnisse angepasst werden. Dies war einer der Schwerpunkte im Pontifikat PAULS VI., die er bereits drei Monate nach seiner Wahl zum Papst am 21.06.1963 in Angriff genommen hat und die sich über zwölf Jahre hinzog. Dazu war dieser Papst bestens geeignet, hatte doch der feingliedrige und intellektuelle Giovanni Battista E.A.M. MONTINI neben seiner theologischen und kanonistischen Ausbildung und seinem Studienabschluss in Zivilrecht auch die Päpstliche Diplomatenaakademie durchlaufen und war bis zu seiner Ernennung als Erzbischof von Mailand 1954 bereits über 30 Jahre im

Staatssekretariat tätig gewesen. Er schnitt als Papst nicht nur alte Zöpfe bei den päpstlichen Zeremonien ab und beförderte den Hofstaat in die Mottenkiste der Geschichte – jetzt spricht man vom „Päpstlichen Haus“, zuständig für die Begegnungen mit dem Oberhaupt der katholischen Kirche bei Staatsbesuchen, Generalaudienzen oder Reisen in andere Länder –, er ordnete die Administration der katholischen Weltkirche in Rom von Grund auf neu.

Dieses Reformwerk zeichnet MICHL in ihrer bei Prof. Dr. Dr. Jörg ERNESTI – Lehrstuhlinhaber für Mittlere und Neue Kirchengeschichte an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Augsburg und versierter MONTINI-Biograf – verfassten Dissertation aus rechtshistorischer Perspektive nach, setzt es in Beziehung zu den beiden vorangegangenen Kurienreformen unter SIXTUS V. 1588 und PIUS X. 1908 (Erster Teil: S. 19-28), und prüft nach einer Ergebnissicherung (S. 279-285) die Auswirkungen der Reform PAULS VI. auf die beiden nachfolgenden Kurienreformen unter JOHANNES PAUL II. 1988 und FRANZISKUS 2022 (S. 285-295), was systematisch nicht zum „Vierten Teil“ passt („Kuriale Reformen Pauls VI. in den Jahren nach REU“), sondern besser in einem eigenen fünften Abschnitt platziert worden wäre.

PAUL VI. hat die Moderne bejaht und bisherigen Prunk abgelehnt. Schon die Neugestaltung der Wohnung des Papstes – die Wände wurden jetzt schlicht weiß gestrichen, die schweren Vorhänge und Stofftapeten entfernt –, die Ablegung der Tiara, der päpstlichen Dreifachkrone, am 13.11.1964 und die Einführung einer neuen *Ferula* – der von PAUL VI. erstmals zur Abschlussfeier des 2. Vatikanischen Konzils am 08.12.1965 verwendete päpstliche Hirtenstab ist ein Werk des zeitgenössischen Künstlers Lello SCORZELLI – waren Signale, dass sich im Vatikan auch äußerlich sichtbar schon einiges geändert hatte und noch mehr sich ändern wird. Es stand ja nicht weniger an, als auf die Herausforderungen der damaligen Zeit zu reagieren.

Die einschneidenden kurialen Änderungen und damit die eigentliche Thematik der Arbeit entfaltet MICHL in den Abschnitten II bis IV. Hier zeigt sie zunächst die Grundpfeiler des Reformprogramms PAULS VI. auf (S. 29-55), die sich aus den Vorgaben des II. Vatikanums ergaben: „christozentrische Ekklesiology, ein richtig verstandenes *Aggiornamento* und eine Dialogbereitschaft mit der ganzen Menschheit“ (S. 280). Man kann noch hinzunehmen das Verständnis von Kirche als *Communio* mit der daraus sich ergebenden Aufwertung der Ortskirchen, und des Papsttums als Dienstamt mit der Römischen Kurie als Dienstleister für die Weltkirche. Daraus ergaben sich die wesentlichen Ansatzpunkte seiner Kurienreform: Abschaffung bzw. Umorganisation bestehender und Gründung neuer Dikasterien zur nachhaltig-effizienteren Bewältigung der anstehenden Aufgaben der Kirche (Stichwort: Qualitätsverbesserung), Erhöhung der Transparenz innerkirchlich und nach außen zur Stärkung des Vertrauens in die Kirche, Betonung der pastoralen Tätigkeit der Kirche. Danach beschreibt Vf. in chronologischer Reihenfolge die ersten „kurial-strukturellen Reformen“ (S. 55-76) noch

vor *Regimini Ecclesiae Universae* (REU). Zu nennen sind: Gründung der Päpstlichen Kommission für die sozialen Kommunikationsmittel 1964, Einrichtung der Bischofssynode 1965, Namensänderung und Neuordnung des bisherigen „Heiligen Offiziums“ in die *Congregatio pro doctrina fidei* 1965 – der neue Name unterstreicht deren Kernkompetenz –, Errichtung des Rates für die Laien und der Päpstlichen Studienkommission *Iustitia et Pax* jeweils für fünf Jahre *ad experimentum* 1967, Berufung von Diözesanbischöfen aus verschiedenen Regionen der Weltkirche in die an der Kurie tätigen Kongregationen (Stichwort: Kollegialität zwischen Kurien- und Diözesanbischöfen, Internationalisierung der Kurie) 1967. Ernennungen sprach PAUL VI. nur noch für fünf Jahre aus – eine zweite Amtszeit nicht ausgeschlossen.

Das „Herzstück der gesamten Kurienreform“ (S. 16) stellt freilich die Apost. Konstitution Pauls VI. REU vom 15.08.1967 dar, die im Mittelpunkt des umfangreichen dritten Teils der Studie (S. 77-241) steht. Folgend können nur die markantesten Änderungen Erwähnung finden. Nach allgemeinen für alle Dikasterien geltenden Normen v.a. über deren personelle Struktur und Arbeitsweise rückte er das „Staats-“ oder „Päpstliche Sekretariat“ an die erste Stelle aller Kurialbehörden und machte es zur Koordinations- und Schaltstelle für die gesamte Kurie, in der Kurienreform PIUS X. stand es noch an vorletzter Stelle der Ämter als unterster Kategorie der kurialen Dikasterien. Noch vor die Kongregationen, Gerichte, Ämter und Sekretariate setzte der Diplomatenpapst PAUL VI. unter der neu eingeführten Kategorie des Rates (*Consilium*) den „Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche“ als quasi Außenministerium, zuständig v.a. für den Abschluss völkerrechtlicher Abkommen und die Einbindung des Hl. Stuhls in internationale Organisationen. Infolge der neuen Wertschätzung der orientalischen Kirchen und ihrer Riten innerhalb der *ecclesia catholica* auf dem Zweiten Vatikanischen Konzil änderte er nicht nur den bisherigen Namen der jüngsten Kongregation in den Plural ab („Kongregation für die Orientalischen Kirchen“), sondern änderte auch ihre Struktur durch die Einrichtung von Ämtern für jede einzelne orientalische *ecclesia sui iuris*, was dieses Dikasterium zu einer „Kurie im Kleinen“ werden ließ, und platzierte sie direkt nach der Kongregation für die Glaubenslehre. Die Ritenkongregation unterteilte PAUL VI. in die Abteilung *Cultus* für die Liturgie und den religiösen Kult und die *Sectio iudicialis* für die Selig- und Heiligsprechungsprozesse, die je für sich einen umfangreichen Zuständigkeitsbereich zu bearbeiten hatten, was eine erneute Reform nur zwei Jahre später erforderte. Der bisherigen Kongregation für Ordensleute wurden als zweite Abteilung die Säkularinstitute zugewiesen. Die bisherige Kongregation für die Glaubensverbreitung aktualisierte PAUL VI. und benannte sie entsprechend ihrem Kompetenzbereich um in „Kongregation für die Evangelisierung der Völker oder für die Verbreitung des Glaubens“. Aus elf Kongregationen in der Kurienreform PIUS X. waren nun neun geworden, weggefallen war die *Congregatio Indicis* (die Prüfung der Bücher verblieb bei der Glaubenskongregation), die Zeremonienkongregation (deren Aufgaben gingen

an die Präfektur des Apost. Palastes über) und die frühere *Congregatio pro Negotiis ecclesiasticis extraordinariis* (ihre Aufgaben übernahm der Rat für die öffentlichen Angelegenheiten der Kirche). Wenn sich hier neben den Namensänderungen und Kompetenzverschiebungen auch deutliche Verbesserungen der Organisationsstruktur zugunsten einer „höheren Effizienz und klareren Abgrenzung der Zuständigkeitsbereiche“ (S. 166) erkennen lassen, blieben doch Überschneidungen bestehen, die an der einen oder anderen Stelle ein Nachjustieren erforderten.

Sprechend ist die Beobachtung, wie PAUL VI. mit dem neuen kurialen Behördentyp der Sekretariate in REU verfahren ist. Sie sollten Werkzeuge für den Dialog und die Umsetzung der Konzilsanliegen sein und erfuhren eine systematische Aufwertung durch ihre Listung unmittelbare nach den Kongregationen. Das Sekretariat zur Förderung der Einheit der Christen (errichtet von JOHANNES XXIII. 1960), das für die Nichtchristen (gegründet 1964) und das für die Nichtgläubenden (gegründet 1965) sind wichtige Instrumente des Dialogs und unterstreichen die Bedeutung dieses Schlüsselbegriffs im Pontifikat PAULS VI.

Bei den Gerichtshöfen sticht die in REU neu eingerichtete Abteilung zwei der Apost. Signatur hervor, der einzige kirchliche Verwaltungsgerichtshof, was unterstreicht, dass auch die Kirche ohne Gerichtsbarkeit über ihre Verwaltung nicht auskommt, soll der Rechtsschutz der Gläubigen effektiv ausgestaltet sein. An Rota und Apost. Paenitentiarie änderte REU kaum etwas.

Von den sechs in REU monokratisch strukturierten Ämtern hat PAUL VI. vier neu geschaffen, was eine enorme Veränderung zu früher darstellt, v.a. im wirtschaftlich-finanziellen Bereich: Präfektur für die Wirtschaftsangelegenheiten des Hl. Stuhls, Vermögensverwaltung des Apost. Stuhls, Präfektur des Apost. Palastes, General-Rationarium (Statisches Amt) der Kirche. Apost. Kanzlei und Apost. Kammer blieben zunächst. Aufgehoben hat PAUL VI. die Apost. Datarie, welche die päpstlichen Urkunden zu datieren hatte und für die Gewährung von päpstlichen Dispensen im *forum externum* zuständig war.

Im Anhang seiner Kurienkonstitution listet PAUL VI. noch weitere Einrichtungen auf, die nicht im Rang eines Dikasteriums stehen, denen folglich eher nachgeordnete Bedeutung im Gefüge der Römischen Kurie zukommt und die alleamt von den Normen in REU nicht tangiert waren: *Fabrica Sancti Petri*, Apost. Vatikanische Bibliothek, Vatikanisches Geheimarchiv, Vatikanische Druckerei und Buchhandlung, Apost. Eledosyneria, Rat für soziale Kommunikationsmittel, neun ständige Päpstliche Kommissionen und die Sekretariate für die Brevan an die Fürsten und für die lateinischen Briefe. Diese beiden Sekretariate schaffte PAUL VI. 1973 ab und übertrug ihre Aufgaben dem Staatssekretariat.

Dieses Beispiel verrät, dass der Umbau der Römischen Kurie durch PAUL VI. mit REU noch nicht abgeschlossen war, weshalb Vf. zu Recht im vierten Teil die kurialen Reformen unter diesem Papst nach 1967 beleuchtet (S. 243-278).

Bedeutende Neuerungen wurden erst hier eingefügt und frühere Regelungen abgewandelt oder ergänzt. MICHL behandelt: Einrichtung der Internationalen Theologischen Kommission 1969, Aufhebung der Ritenkongregation zugunsten der Errichtung der beiden Kongregationen für den Gottesdienst und der für die Heiligsprechungen 1969, Errichtung der Päpstlichen Kommission für die Migranten- und Touristenpastoral 1970, Gründung des Päpstlichen Rates *Cor Unum* 1971 zur Koordination der Aktivitäten auf unterschiedlichen Ebenen zur Linderung vielfältiger Not, Aufhebung der Apost. Kanzlei 1973 und Übertragung deren Aufgaben an das Staatssekretariat, Fusion der erst 1969 geschaffenen Kongregation für den Gottesdienst mit der Kongregation für die Sakramendisziplin zur Kongregation für die Sakramente und den Gottesdienst 1975, Reform und dauerhafte Einrichtung der Kommission *Iustitia et Pax* und des Päpstlichen Rates für die Laien 1976. Zuletzt führt MICHL in diesem Zusammenhang als „indirekte Auswirkung auf die Römische Kurie“ (S. 271) noch die Festlegung der Altersgrenze für Kardinäle 1970 an, die mit Ausnahme des Camerlengo und des Großpaenitentiars nun mit Vollendung des 80. Lebensjahres *ipso iure* als Mitglied eines Dikasteriums ausscheiden – für andere Mitarbeiter hatte das *Regolamento Generale della Curia Romana* bereits 1968 die Beendigung des Dienstes mit Vollendung des 70. Lebensjahres verfügt, nur die höheren Prälaten können bis zum 75. Geburtstag bleiben.

Gelungen ist der abschließende summarische Vergleich mit den Kurienreformen von JOHANNES PAUL II. und FRANZISKUS, der verdeutlicht, dass die von PAUL VI. gelegte Grundstruktur unangetastet geblieben ist und „die Kurie auch in der Zukunft prägen wird“ (S. 295).

Was ist zu bemängeln? V.a. Formalia: Von den gesehenen 88 Rechtschreib- oder Grammatikfehlern – der Rezensent achtet bei der Lektüre nicht besonders darauf – hätten sich viele bei einem nochmaligen Lesen oder mithilfe eines guten Korrekturprogramms ausmerzen lassen. Auch die Uneinheitlichkeit ist ärgerlich: Mal wird das Fußnotenzeichen vor das Satzzeichen gesetzt, mal dahinter; mal erscheint das Datum mit Leerschritten zwischen Tag, Monat und Jahr, mal ohne; die Zitationszeichen wechseln ständig. Im umfangreichen Quellen- und Literaturverzeichnis (S. 297-312) vermisste ich einschlägige und leicht zugängliche Beiträge in deutscher Sprache u.a. des Doktorvaters (z.B. DE MATTEI, ERNESTI, SCHIDELKO, ZIZOLA). Trotz der einen oder anderen sprachlich holprigen Formulierungen bleibt die Studie aber gut lesbar.

Das alles sind keine gravierenden Ausstellungen, sie können den sonst guten Gesamteindruck nicht schmälern. MICHL geht methodisch sauber vor, zitiert die einschlägigen Quellen ausgiebig und wertet sie korrekt aus. Auch wenn die Arbeit naturgemäß weitgehend deskriptiv sein muss, blüht das Problembewusstsein MICHLs hin und wieder auf, wenn sie z.B. in der Literatur gefundene Positionen als nicht haltbar zurückzuweist. Die Stärke der Arbeit liegt in der detaillierten Beschreibung jedes von der Kurienreform PAULS VI. betroffenen Dikasteriums

mit teilweise penibelsten Angaben (z.B. S. 230: erforderliche Abschlüsse der Mitarbeiter der *Fabrica S. Petri*).

Andreas WEISS, Eichstätt

\* \* \*

- 17. MORÁN BUSTOS, Carlos M., *El proceso de nulidad del matrimonio. La búsqueda de la verdad y la celeridad procesal.* (Facoltà di diritto canonico San Pio X – Monografie, Bd. 27) Madrid: Universidad Pontificia Comillas 2024. 1031 S., ISBN 978-84-7399-163-6. 58,90 EUR [ESP].**

Diese mit über 1000 Seiten sehr umfangreiche Studie zum Ehenichtigkeitsprozess ist in fünf Kapitel gegliedert. Das Vorwort schrieb der emeritierte Universitätsprofessor und Vize-Präsident der königlichen Akademie der Rechtswissenschaften und Gesetzgebung Spaniens, Rafael NAVARRO-VALLS.

MORÁN BUSTOS erlangte das Doktorat in Rechtswissenschaften an der Universität „Complutense“ in Madrid und das Doktorat im kanonischen Recht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom. Ausgangspunkt für das vorliegende umfassende Handbuch war eine von NAVARRO VALLS an der juristischen Fakultät angenommene Dissertation. Als langjähriger Dekan des Gerichts der Apostolischen Nuntiatur in Madrid verfügt der Autor über eine umfassende Gerichtspraxis. Als Direktor des Studiums an der Rota der Apostolischen Nuntiatur sowie als Professor an den kirchenrechtlichen Fakultäten der Universitäten Comillas in Madrid und der *Opus Dei*-Universität in Pamplona ist er auch in der Lehre tätig. Im Bereich des staatlichen Rechts ist er korrespondierendes Mitglied der königlichen Akademie der Rechtswissenschaften und Gesetzgebung Spaniens.

Die fünf Kapitel sind Ergebnis der langjährigen gerichtlichen Tätigkeit des Autors. Zentrales Thema ist dabei die Suche nach der Wahrheit, besonders in Bezug auf die Problematik der Geschiedenen und bereits seit langem Wieder-verheirateten, wenn aus der Zweitehe bereits Kinder geboren wurden und versucht wird, die neue Zivilehe nach den Vorgaben des nachsynodalen Apostolischen Schreibens *Amoris Laetitia* zu leben.

MORÁN BUSTOS betont das öffentliche Interesse der Kirche am korrekten und zügigen Ablauf der Ehenichtigkeitsprozesse. Die übermäßige Dauer der Prozesse war eine ständige Sorge für das Päpstliche Lehramt und für den Gesetzgeber. Sie wurde sowohl von der außerordentlichen Familiensynode von 2014 als auch der ordentlichen Familiensynode von 2015 unterstrichen.

MORÁN BUSTOS versucht, die Prozessökonomie und die Verfahrenskonzentration mit der Suche nach der Wahrheit in Verbindung zu bringen. Er betrachtet die Neuerungen des *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* im Licht der Kontinuität und im Kontext der Institutionen des Prozessrechts.

Das erste Kapitel (S. 1-86) handelt von den grundlegenden Prinzipien eines jeglichen Prozesses. Es wird versucht, festzustellen, ob die Prozessökonomie zum Wesen des Prozesses gehört oder nicht. Dabei kommt der Autor zum Schluss, dass sie nicht ein juristisches Grundprinzip des Prozesses als solches darstellt, sondern ein *principio pastoral del proceso*, d.h. sie steht im Dienst der pastoralen Zielsetzung des Ehenichtigkeitsprozesses.

MORÁN BUSTOS möchte c. 221 folgenden § 4 anfügen: „Die Gläubigen haben ein Recht auf eine vernünftige Dauer der Prozesse“. Dann stellt er den zweiten für sein Thema zentralen c. 1453 vor: „Richter und Gerichte haben dafür Sorge zu tragen, dass ohne Beeinträchtigung der Gerechtigkeit alle Verfahren möglichst bald zu Ende geführt werden, so dass sie bei einem Gericht der ersten Instanz nicht über ein Jahr, bei einem Gericht der zweiten Instanz aber nicht über sechs Monate dauern.“ Diese Norm bietet ein Handlungskriterium vor allem für die Richter und die Gerichte, die im Kanon genannt werden, aber auch für die sonstigen Mitarbeiter der Gerichte einschließlich des Bischofs als Gerichtsherrn. Auch die Parteien und ihre Anwälte werden in die Pflicht genommen, um unnötige Verzögerungen zu vermeiden. Zwar sind keine Sanktionen möglich, doch sollen Moderator und Gerichtsvikar handeln, wenn der genannte Zeitrahmen gewohnheitsmäßig überschritten wird. Die Prozessökonomie findet ihre Grenze in der Wahrheitsfindung und in der Wahrung des Verteidigungsrechts.

Das zweite Kapitel ist der Suche nach Wahrheit als Leitprinzip der kirchlichen Gerichtsbarkeit gewidmet. Ausgangspunkt ist die Überzeugung von der Fähigkeit des Menschen, die Wahrheit zu erkennen. Durch den Vergleich mit anderen Rechtsordnungen macht der Autor deutlich, dass die Suche nach Wahrheit die Grundlage für die Bearbeitung der Feststellungsklage bezüglich des Nichtbestehens der Ehe bildet. Sie war eine Konstante in den päpstlichen Ansprachen an die Römische Rota und bildet ebenso die Grundlage für die prozessrechtlichen Reformen von Papst FRANZISKUS.

MORÁN BUSTOS vergleicht das Prozessrecht der kirchlichen Rechtsordnung mit dem Prozessrecht des *Common Law*. Dabei erklärt er die einzelnen Ämter an kirchlichen Gerichten, konkret jenes des Richters, des Bandverteidigers, der vom Gericht entlohnten Parteibeistände (*patroni stabiles*) und der Sachverständigen. Detailliert stellt er die Beweiswürdigung bei Sachverständigengutachten in Bezug auf c. 1095 in enger Verbindung mit den häufigsten psychischen Störungen in Ehenichtigkeitssachen dar.

Das dritte Kapitel ist den Beweismitteln gewidmet und geht von den Parteienerklärungen aus. Ausführlich wird auf die Entwicklung der Gesetzgebung zur Bewertung der Parteiaussagen, konkret den CIC/1917, den CIC/1983 und die Instruktion *Dignitas connubii* eingegangen. Erklärt wird der Begriff des Geständnisses (*confesión judicial*) und dessen Beweiswert. Es wird versucht, die Frage zu beantworten, ob das *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* die Kriterien für die Bewertung der Parteiaussagen veränderte oder nicht.

MORÁN BUSTOS wendet sich gegen die Praxis vieler Gerichte, die Beweisaufnahme durch delegierte Richter und Auditoren vornehmen zu lassen. Vernehmungsrichter sollte der Praxis der Römischen Rota und der Rota der Apostolischen Nuntiatur folgend der Vorsitzende des Kollegiums sein, damit er von Anfang an Kenntnis der Beweismittel erlangt. Im Gegensatz zu c. 1564 empfiehlt er, dass die Parteienanwälte und der Bandverteidiger nach der Beantwortung der vom Richter gestellten Fragen direkt – und nicht durch den Richter – weitere Fragen an den Vernommenen stellen können. Den traditionellen Beginn der Vernehmung mit dem Kläger hält er für sinnvoll.

Um einen Informationsaustausch zwischen Parteien und Zeugen zu vermeiden, sollen Zeugen und Parteien am gleichen Tag vernommen werden. Aus Gründen des Datenschutzes sollen Vernehmungen nicht digital registriert werden.

Klar und praxisnah erfolgt die Darlegung der Kriterien für die Würdigung von Parteien- und Zeugenaussagen. Auch die Eignungskriterien für Sachverständige werden aufgelistet: 1. Christliche Anthropologie; 2. Gute Fachkenntnis; 3. Grundkenntnis der kanonischen Normen über den Ehekonsens. 4. Guter Ruf, Ehrlichkeit und Religiosität; 5. Unparteilichkeit. Es folgt eine Liste der häufigsten für die Nichtigkeit der Ehe relevanten psychischen Störungen.

Das vierte Kapitel handelt von der Urteilsfindung. Konkret geht es um die moralische Gewissheit, ihre Notwendigkeit für die Nichtigkeitsklärung der Ehe gemäß Art. 12 der *Ratio procedendi*, wie man sie *ex actis et probatis* (vgl. c. 1608 § 3) erlangt, sowie die Beziehung zwischen dem Prinzip der freien Beweiswürdigung und der moralischen Gewissheit.

Nach c. 1643 erwachsen Personenstandssachen niemals in Rechtskraft (*res iudicata*). Diese Norm bildet die Grundlage für die Wiederaufnahme. MORÁN BUSTOS geht auf die durch c. 1679 und 1681 eingetretenen Veränderungen unter Berücksichtigung des Reskripts von Papst BENEDIKT vom 11.02.2013 und jenes von Papst FRANZISKUS vom 07.12.2015 ein und erklärt dazu die Praxis der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid. Er folgt dabei nicht der herrschenden Lehre, sondern jener einiger Professoren der vom *Opus Dei* geführten Universitäten in Rom und Pamplona, wonach Richterkollegien auch negative Entscheidungen zur Ehenichtigkeit mit moralischer Gewissheit fällen können. Der *favor veritatis* sei wichtiger als der *favor matrimonii* (vgl. c. 1060) und sei in gleicher Weise auf affirmative und negative Urteile anzuwenden. Deshalb sei auch der Ablauf der Berufungsfristen gegen negative Urteile strikt zu handhaben.

MORÁN BUSTOS meint, dass gegen ein einziges nicht durch Berufung angefochtenes affirmatives ebenso wie gegen ein nicht fristgerecht angefochtenes negatives Urteil lediglich das außerordentliche Rechtsmittel des Antrags auf Wiederaufnahme (vgl. c. 1681) beim drittinstanzlichen Gericht offen bliebe. Nicht überzeugend ist die Anwendung des Begriffs *sententia exsecutiva* von c. 1681 auch auf ein negatives Urteil. Diese Ansicht widerspricht ganz klar c. 1682 §§ 1-

2, der die Vollziehbarkeit auf Urteile beschränkt, welche die Nichtigkeit der Urteile erklären. Außerdem formuliert die Rechtsprechung der Römischen Rota von Anfang an ein negatives Urteil mit „*Non constare de matrimonii nullitate*“ und nicht „*Constare de matrimonii validitate*“. Auch die Eintragung einer Gültigkeitserklärung in das Tauf- und Trauungsbuch ist in keinem Gesetz vorgesehen.

Kein Problem stellt hingegen die Ansicht dar, dass die Wiederaufnahme beim Gericht dritter Instanz zu beantragen sei, wozu außer der Römischen Rota jenes Gericht zählt, an welchem Morán BUSTOS Dekan ist, nämlich die Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid.

Das fünfte und längste Kapitel des Bandes (S. 509-936) ist der Prozessökonomie und der Verfahrenskonzentration gewidmet. Deshalb legt MORÁN BUSTOS das Bemühen des universalkirchlichen Gesetzgebers ausgehend vom CIC/1917 anhand der Instruktion der Sakramentenkongregation *Provida Mater* von 1936, der vom *Consilium pro publicis Ecclesiae Negotiis* am 28.04.1970 für das Territorium der US-amerikanischen Bischofskonferenz erlassenen Sondernormen, des Motu proprio *Causas Matrimoniales* sowie des ganzen Prozesses der Redaktion des siebten Buches bis zur Promulgation des CIC/1983 und der Instruktion *Dignitas Connubii* von 2005 dar.

Interessant ist, dass der Autor klar darlegt, wie der CIC/1983 gegenüber dem CIC/1917 die Fristen reduzierte, z.B. jene für das Erlöschen der Rechtshängigkeit. Während c. 1736 CIC/1917 noch zwei Jahre in erster und ein Jahr in zweiter Instanz vorsah, sind es in c. 1520 CIC/1983 hingegen nur mehr sechs Monate. Auf den Seiten 588-589 listet er alle richterlichen Entscheidungen auf, die nach dem CIC/1983 *quam primum, expeditissime* oder *continenter* zu fällen sind. Interessant ist die Analyse, wie bereits die Instruktion *Dignitas connubii* zur Verkürzung der Fristen beigetragen hat, besonders der Titel III über die Gerichtsordnung.

MORÁN BUSTOS versucht zu zeigen, was Papst FRANZISKUS mit den beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* und *Mitis et misericors Iesus* von 2015 beabsichtigte und kommt zum Schluss, dass er eine Vereinfachung der Ehenichtigkeitsprozesse zum Ziel hatte. Es folgen die wichtigsten Neuerungen, welche diesem Ziel entsprechen, konkret: die Einführung einer vorgerichtlichen oder pastoralen Untersuchung, die Erweiterung der Zuständigkeitsgründe sowie die Aufforderung, in jeder Diözese ein Gericht zu errichten. Neu eingeführt wurde Möglichkeit, dass sich der Bischof als Gerichtsherr an das nahe gelegene Gericht einer anderen Diözese wendet, das die Sache in erster Instanz von einem Einzelrichters entschieden werden können, die Teilnahme von zwei Laien in einem Richterkolleg, der neue kürzere Prozess vor dem Diözesanbischof, die Abweisung der Berufung als offenkundig unbegründet sowie die Kostenlosigkeit der Prozesse.

Im dritten Teil des fünften Kapitels behandelt MORÁN BUSTOS die Gründe für die Verzögerungen bei der Durchführung der Nichtigkeitkeitsprozesse. Der Autor drückt seine Überzeugung aus, sie hätten grundlegend mit auf Personen bezogenen Faktoren sowie mit der objektiven Komplexität einiger Fälle zu tun, während die Prozessordnung und ihre Institutionen die Prozessökonomie nur in geringem Maße beeinflussen würden.

Am Ende des fünften Kapitels macht MORÁN BUSTOS einige Vorschläge zur Beschleunigung der Ehenichtigkeitkeitsprozesse. Dabei verwendet der Autor die Worte von Papst FRANZISKUS, wonach die Konversion der Strukturen sowie die Stärkung der Verantwortung des Bischofs durch die wenigstens teilweise Ausübung des richterlichen Amtes erforderlich seien.

Am Ende des umfangreichen Bandes legt MORÁN BUSTOS die Arbeit der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid dar, an welcher er seit über zwanzig Jahren als Richter und seit über 15 Jahren als Dekan wirkt. Es geht ihm um die Zukunftsperspektiven, welche *Mitis Iudex Dominus Iesus* für sein Gericht eröffnet.

In Bezug auf die Reform des Eheprozesses durch *Mitis Iudex* hebt MORÁN BUSTOS zu Recht die Bedeutung des Reskripts *ex audientia* von Papst BENEDIKT XVI. vom 11.02.2013 hervor, welches mehrere dann ins Motu proprio übernommene Elemente zunächst auf die Römische Rota anwendet: 1. Es wird bereits das Erfordernis zweier gleichlautender Urteile zur Vollstreckbarkeit aufgehoben; 2. Die Möglichkeit der Wiederaufnahme wird auf jene Fälle beschränkt, in denen keine der Parteien eine neue Ehe geschlossen hat; 3. Die Möglichkeit der Berufung gegen Entscheidungen der Römischen Rota über die Nichtigkeit der prozessrechtlichen Dekreten und Zwischenurteilen wird abgeschafft.

Einen entscheidenden Anstoß gab dann Papst FRANZISKUS als er am 08.10.2013 die Einberufung der außerordentlichen Bischofssynode für Ehe und Familie verkündete. MORÁN BUSTOS betont zu Recht die entscheidende Rolle der außerordentlichen Bischofssynode von 2014 für die Redaktion von *Mitis Iudex Dominus Iesus*. Am 26.06.2014 wurde das *Instrumentum laboris* publiziert, dessen in den Nummern 98-102 formulierte fünf Grundsätze in *Mitis Iudex* übernommen wurden.

Das Abschlussdokument, die *Relatio Synodi* enthält einen Fragebogen mit 46 Fragen. Nr. 37 bezog sich auf die Nichtigkeitkeitsprozesse. Die Antworten auf die Frage wurden im *Instrumentum laboris* vom 23.06.2015 für die ordentliche Bischofssynode in acht Punkten zusammengefasst. Im Proemium zu *Mitis Iudex* wird nicht auf das *Instrumentum laboris* verwiesen, sondern auf die Wünsche der Mehrheit der Bischöfe für kürzere sowie leichter zugängliche Prozesse.

MORÁN BUSTOS meint, es müsste keine interdiözesanen Gerichte geben, wenn sich die Bischöfe ausreichend um die rechtliche Bildung ihres Klerus und der Laien kümmern würden. Dies mag aus dem auf Spanien beschränkten Blickwinkel des Autors auch stimmen. Bischöfe aus Afrika, Asien und teilweise La-

teinamerika verweisen bei *Ad-Limina*-Besuchen in Rom hingegen immer wieder auf die geringen finanziellen Mittel der jungen Diözesen als Haupthindernis für die Heranbildung und den Unterhalt eines qualifizierten Personals. Armen Diözesen ist es nur nach Erhalt von Stipendien möglich, Kleriker, Ordensschwwestern oder Laien zum Studium an eine kirchenrechtliche Fakultät zu senden.

Zu Recht verweist Morán BUSTOS darauf, dass die Errichtung neuer interdiözesaner Gerichte in Ehesachen in *Mitis Iudex Dominus Iesus* zwar nicht vorgesehen, aber nach dem Kriterium der Subsidiarität möglich ist. Die Möglichkeit zu deren Errichtung gehört gemäß c. 1423 zum Recht des Diözesanbischofs, die Gerichtsverwaltung für seine Gläubigen im Rahmen der geltenden Rechtsordnung zu organisieren. Der Autor wünscht sich dennoch mehr diözesane Gerichte, da sie besser in die diözesanen Strukturen eingefügt werden können, die sich mit der Familienpastoral beschäftigen.

MORÁN BUSTOS hält den angeblichen Schutz der Unauflöslichkeit durch zwei Instanzen gegenüber der Prozessökonomie für vorrangig, doch hat die jahrzehntelange Erfahrung vor *Mitis Iudex Dominus Iesus* gezeigt, dass das Erfordernis der doppelten Urteilskonformität häufig drei Instanzen nötig macht, nämlich dann, wenn trotz zwei Instanzen keine wenigstens äquivalent konformen Entscheidungen erreicht werden konnten. Das Verfahren in dritter Instanz dauerte nicht selten länger als jene in den beiden vorausgehenden Instanzen. Nach MORÁN BUSTOS hingegen hätte die Praxis nach *Mitis Iudex* gezeigt, dass das Fehlen der obligatorischen Kontrolle durch die Oberinstanz zu einem Nachlassen der Qualität der Prozessführung und der Urteilsbegründung bei Gerichten erster Instanz führte.

Jedes Gericht sollte in seinem Tätigkeitsbericht nicht nur die Verfahren pro Nichtigkeitsgrund auflisten, sondern auch die Zahl der im Lauf eines Kalenderjahres abgeschlossenen Verfahren und sie mit jener der am Ende des Kalenderjahres noch anhängigen Verfahren vergleichen. Die Zahl der anhängigen Verfahren sollte am Ende des Jahres nicht mehr als doppelt so hoch sein, wie die Zahl jener, die im gleichen Jahr neu begonnen wurden.

MORÁN BUSTOS betont zu Recht die Wichtigkeit eines Titels im kanonischen Recht sowie die ständige Fortbildung durch Tagungen und Kongresse. Zusätzlich würde eine bessere Bezahlung der Gerichtsmitarbeiter zur Vermeidung von Verzögerungen beitragen. Vielfach ist die Arbeitszeit, welche vor allem Priester tatsächlich ihrem Amt als Gerichtsvikar, Richter oder Bandverteidiger am Gericht widmen zu knapp bemessen, denn sie werden häufig von ihren Diözesanbischöfen und Oberen mit zahlreichen anderen Aufgaben betraut.

Dann verweist MORÁN BUSTOS auf c. 1452 § 2, wonach der Richter bei Nachlässigkeit der Parteien beim Beschaffen von Beweisen oder beim Vorbringen von Einreden ergänzend tätig werden kann, wann immer er dies zur Vermeidung eines schwer ungerechten Urteils für notwendig erachtet. Er wünscht sich eine

bessere Nutzung moderner Technologien sowie die Wahrnehmung der Verantwortung für die Gerichtsorganisation durch den Diözesanbischof und listet acht Hauptaufgaben für Gerichtsherrn auf.

MORÁN BUSTOS wünscht sich eine größere Zahl von hauptamtlichen Mitarbeitern für die Gerichte sowie die Errichtung von nationalen Berufungsgerichten mit Zuständigkeit in zweiter und dritter Instanz, da die Römische Rota als territorial unbegrenzt zuständiges Gericht überlastet sei und es für viele Gläubigen in der Praxis schwierig ist, sich an sie zu wenden. Auf der Ebene der Bischofskonferenzen sollte ein nationales Amt zur Kontrolle der kirchlichen Gerichte geschaffen werden.

Der Gesetzgeber sollte die Frist für das Erlöschen der Rechtshängigkeit von sechs (vgl. c. 1520) auf zwei oder drei Monate reduzieren. Auch die Berufungsfristen sollten verringert werden. Wenn man die Berufungsfrist ab dem Tag zählt, an dem das Gericht die Bestätigung erhält, dass das Urteil den Parteien, einschließlich des Bandverteidigers, notifiziert worden ist, dauert die Berufungsfrist theoretisch immer noch 45 Tage: 15 Tage zur Einlegung der Berufung (vgl. c. 1630 § 1) und dreißig Tage zu deren Fortsetzung (vgl. c. 1633). Diese Frist ist theoretisch, d.h. sofern das Gericht, welches das Urteil erlassen hat, am 46. Tag das Dekret erlässt, womit die Berufung als eingelegt gilt und dieses Dekret noch am selben Tag notifiziert. Denn vorher läuft die Frist von 30 Tagen für die Fortsetzung der Berufung beim Obergericht nicht. Ebenso vergeht bei manchen Gerichten nicht wenig Zeit bis zur Übermittlung der Akten. Der Autor hat deshalb Recht, wenn er aus reicher praktischer Erfahrung behauptet, dass die reale Dauer in der Praxis 45 Tage bei weitem übersteigt. Die doppelte Frist zur Einlegung und zur Fortsetzung der Berufung müsste vereinheitlicht werden. Es sollte nur eine Frist geben, und zwar zur Einlegung beim Gericht, welches das Urteil erließ. Im Dekret des Vorsitzenden, der die Berufung als eingelegt erklärt, muss sogleich die Übersendung der Akten an das Berufungsgericht einschließlich des schriftlichen Textes der Berufung durch die Partei oder den Bandverteidiger verfügt werden. Zusätzliche Verzögerungen, etwa durch eine Frist zur eventuellen Einlegung einer Befangenheitseinrede gegen Richter oder zur Bezahlung von Gebühren beim Obergericht sind zu vermeiden.

Zur Vermeidung von Verzögerungen wegen Unerfahrenheit, Nachlässigkeit und Arglist sei es wichtig, dass der Gerichtsvikar den Bischof als Gerichtsherrn regelmäßig über den Stand und die Aktivität der Gerichte informiert: „Der Gerichtsvikar muss, unbeschadet der von Rechts wegen zugestandenen Unabhängigkeit, besonders bei der Urteilsfällung, dem Bischof, dem die Aufsicht über die rechte Gerichtsverwaltung zusteht, Rechenschaft über den Stand und die Aktivität des Diözesangerichts geben“ (vgl. Art. 38 § 3 *Dignitas connubii*).

Am Schluss (S. 925-936) präsentiert MORÁN BUSTOS die Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid nach der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus* und schildert, wie er die Suche nach Wahrheit und die Prozessökonomie

dort verwirklicht. Die Rota der Apostolischen Nuntiatur ist bereits in erster Instanz für das Militärordinariat und als Gericht für Strafsachen tätig. Gemäß der Instruktion der Spanischen Bischofskonferenz von 2023 können die einzelnen Diözesanbischöfe Strafsachen bereits in erster Instanz der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid zuweisen. Das Dikasterium für den Glauben erteilt ihr häufig den Auftrag, Strafsachen wegen *graviora delicta* in erster Instanz zu behandeln und zwar z.T. sogar Anklagen gegen nicht in spanischen Diözesen inkardinierte Kleriker.

Im Schlusswort versucht MORÁN BUSTOS auf zwei Fragen Antwort zu geben: Hat die Reform der Ehenichtigkeitprozesses durch die Promulgation der beiden *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* für die lateinische Kirche und *Mitis et misericors Iesus* für die katholischen Ostkirchen durch Papst FRANZISKUS zu einer Beschleunigung der kanonischen Ehenichtigkeitsprozesse geführt? Ist der *processus brevior* der Schlüssel zur Vereinfachung des Verfahrens? Die Antwort auf diese beiden Fragen beantwortet MORÁN BUSTOS vorsichtig affirmativ, nimmt aber die Diözesanbischöfe als Gerichtsherrn in die Pflicht.

MORÁN BUSTOS hat bereits zum Zeitpunkt der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus* im Jahr 2015 mit der Arbeit am vorliegenden Band begonnen und fast zehn Jahre daran gearbeitet. Er bezeichnet den bereits verstorbenen Ordinarius für Prozessrecht an der Päpstlichen Universität vom Heiligen Kreuz in Rom, Msgr. Joaquin LLOBELL, als Lehrmeister des Prozessrechts. Er dankt seinen Vorgängern als Dekane und seinen Kollegen an der Rota der Apostolischen Nuntiatur in Madrid. Namentlich erwähnt er den im Jahr 2023 verstorbenen emeritierten Professor für Prozessrecht an der Lateranuniversität, Manuel ARROBA CONDE, der zuletzt als Richter in Madrid tätig war.

Praktisch für die Gerichtsarbeit sind zahlreiche Tipps, welche der zwanzigjährigen hauptamtlichen Tätigkeit des Autors am Gericht entspringen. Hilfreich ist ein detailliertes Sachregister am Ende des Bandes. Zukunftsweisend beschäftigt sich der Autor mit der Frage, in wie weit durch den Einsatz neuer Technologien eine Beschleunigung des Verfahrens, eine Professionalisierung der Gerichtspraxis sowie eine Verbesserung der Erreichbarkeit des Gerichts für die Parteien und Zeugen erreicht werden kann.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\* \* \*

**18. NDUBUEZE EJEH, *Benedict, Persona, errore e dolo nel matrimonio canonico*. Venezia: Marcianum Press 2025. 182 S., ISBN 979-12-5627-014-9. 21,00 EUR [I].**

Das Nachsynodale Apostolische Schreiben *Amoris Laetitia* von Papst FRANZISKUS aus dem Jahr 2016 ermöglicht bekanntlich, aufgrund einer von wem auch immer und wie auch immer durchgeführten „pastoralen Unterscheidung“ die „Hilfe“ durch Sakramente zu erhalten (vgl. Nr. 305, Anm. 351), wenn jemand

eine intime außereheliche Beziehung pflegt. Gleichwohl gibt es immer noch eine Fülle an kanonistischer Literatur, die am klassischen Konzept der Unauflöslichkeit der Ehe festhält und auf dieser Basis versucht, dieses im postchristlichen Kontext verständlich zu machen sowie auf neue gesellschaftliche Realitäten anzuwenden. Dem ist auch das Werk von Benedict NDUBUEZE EJEH verpflichtet. Beim hochkarätigen Autor handelt es sich um den „Preside“ der kanonistischen Fakultät San Pio X in Venedig. Er ist auch richterlich tätig am „Tribunale Ecclesiastico Triveneto“. Als Mitglied der kanonistischen Kommission berät er die römische Bischofssynode. Zudem gehört er zum Leitungsgremium der „Consociatio Internationalis Studio Iuris Canonici Promovendo“.

Das zu besprechende Werk kreist um den klassischen eherechtlichen Begriff des *error*. Insofern kann das Thema keinen Neuigkeitswert beanspruchen. EJEHS Werk erhält jedoch Aktualität dadurch, dass mit dem Schwinden des christlichen Glaubenswissens in den westlichen Ländern auch unter den Gläubigen die Kenntnisse betreffend das Wesen der Ehe abnehmen. Es ist verständlich, dass daraus eine für die Kanonistik sowie für die Rechtsprechung immer bedeutendere Herausforderung entsteht. Umso wichtiger ist es deshalb, über eine klare Begriffsbestimmung in dieser Frage zu verfügen.

Der Verfasser unterzieht sich dem, indem er im 1. Kapitel (S. 15-56), gestützt auf aussagekräftige Hinweise betreffend relevante Autoren aus der Rechtsgeschichte (etwa IVO VON CHARTRES, GRATIAN, PETRUS LOMBARDUS, THOMAS VON AQUIN und ALFONS VON LIGUORI), den Bedeutungsgehalt des *error facti* und des *error iuris* im Hinblick auf den Ehekonsens ausleuchtet. Betreffend des Ersteren fehlen auch nicht Ausführungen zum berühmten Urteil c. CANALS vom 21.04.1970 (vgl. dazu auch DPM 15/16 [2008/2009] 105-119).

Die Ausführungen im 2. Kapitel (S. 57-89) zum *error facti* dürfen Aktualitätsbezug beanspruchen, weil der Verfasser hier auf die relativ neuen Probleme zu sprechen kommt, die sich mit der Gender-Ideologie ergeben. Aufbauend auf lehramtlichen Positionsbezügen seit JOHANNES PAUL II. diskutiert der Verfasser einen heute weit verbreiteten widerchristlichen Personenbegriff, der letztlich auf die Entleiblichung des Menschen hinausläuft. Der Verfasser erläutert und bekräftigt hierzu die vom Lehramt betonte Unhintergebarkeit des biologischen Faktums, entweder eine Frau oder ein Mann zu sein. Chirurgische Manipulation bzw. eine so genannte Geschlechtsumwandlung kann somit relevant werden im Sinne eines *error in persona* (vgl. CIC, c. 1097 § 1). Ein einfach erklärter Wechsel des Geschlechts, wie er durch die Gesetzgebung verschiedener Länder ermöglicht wird, ist laut dem Verfasser im Rahmen des c. 1095 § 3 anzugehen. Es ist also die (Un-)Fähigkeit zur Ehe aus Gründen der psychischen Beschaffenheit zu prüfen.

Unter den aktuellen gesellschaftspolitischen Rahmenbedingungen bietet das Thema des *dolus* (vgl. c. 1098) keine neuen Herausforderungen. Der Autor handelt das Thema deshalb im 3. Kapitel (S. 91-115) relativ kurz, aber akkurat ab.

Im abschließenden 4. Kapitel (S. 117-172) diskutiert der Autor hingegen wieder Themen, die durch neuere gesellschaftliche sowie kirchliche Entwicklungen Anfragen an das kanonische Recht – und zuerst freilich an die Theologie – stellen. Aufgrund meist staatlich durchgeführter sexueller Aufklärung dürfte der Tatbestand des c. 1096 (fehlendes Mindestwissen) heute nur noch selten erfüllt sein. Allerdings kann verwirrende Sexualaufklärung und ein von der Gender-Ideologie geprägtes gesellschaftliches Klima im Extremfall inzwischen dazu führen, dass die Meinung entsteht, eine christliche Ehe sei auch in gleichgeschlechtlicher Form möglich. Der Verfasser erinnert hierzu trocken an die geltende kirchliche Lehre und an das darauf fußende Recht.

In der Praxis bedeutsamer ist aktuell zweifellos c. 1099, der erklärt, ein Irrtum über die Einheit oder die Unauflöslichkeit oder die sakramentale Würde der Ehe beeinträchtigt den Ehekonsens nicht, sofern er nicht den Willen bestimme. Der Verfasser erinnert daran, dass eine libertine Stimmung in der Gesellschaft und eine zur Gewohnheit gewordene staatliche Scheidungsgesetzgebung immer mehr auch bei Katholiken dazu führten, dass sie die Ehe nicht nur als Lebensabschnittspartnerschaft verstünden, sondern eine solche auch schließen wollten. Auch explizite Kritik an der kirchlichen Lehre und deren persönliche Ablehnung könnten dazu führen, eine auflösbare Ehe schließen zu wollen. In diesem Zusammenhang weist der Verfasser auf die bekannte Abgrenzungsfrage dieses Tatbestands zur Simulation hin. Es stellt sich aber darüber hinaus die Frage, ob das eingangs erwähnte Apostolische Schreiben nicht auch dazu beiträgt, dass Gläubige zur Überzeugung gelangen, die Ehe sei auflösbar, und dass sie genau eine solche „Ehe“ dann anstreben. Der Verfasser weist auch darauf hin, dass die – unter dem vergangenen Pontifikat geänderte – Eheprozessordnung die Katholiken dazu verführen kann zu denken, es handle sich dabei bloß um einen bürokratischen Akt, der in Analogie zum staatlichen Scheidungsprozess bestehe – mit entsprechender Rückwirkung auf das willensbestimmende Eheverständnis, näherhin was die Unauflöslichkeit der Ehe betrifft.

Am Schluss des Werkes hätte man sich eine zusammenfassende Würdigung insbesondere dessen gewünscht, was die aktuellen gesellschaftspolitischen Herausforderungen für die im Werk in Frage stehenden Themen bedeuten. Das Buch ist aber auch so auf jeden Fall lesenswert, weil es vor dem Hintergrund dieser Herausforderungen und in Auseinandersetzung mit ihnen geschrieben ist. Formal ist es einwandfrei, flüssig und gut verständlich verfasst, auf der Basis der relevanten Literatur und der einschlägigen Rota-Entscheidungen (vgl. S. 173-182).

Martin GRICHTING, Chur

\* \* \*

**19. PALAZZO, Giuseppe, *La scelta della forma processuale per un giusto giudizio di nullità matrimoniale*. (Pontificia Universitas Gregoriana, *Facultas Iuris Canonici, Dissertationes, Series canonica, Bd. 128*) Rom: Edizioni Studium 2025. 387 S., ISBN 978-88-382-5535-9. 30,00 EUR [I].**

Bei der vorliegenden Studie handelt es sich um die Druckfassung der an der Fakultät für kanonisches Recht der Päpstlichen Gregoriana-Universität von Giuseppe PALAZZO eingereichten Dissertation.

Im ersten Kapitel behandelt PALAZZO eingehend den ersten Abschnitt des Ehenichtigkeitsprozesses, der von der Vorlage der Klageschrift bis zur Festlegung der Zweifelsformel reicht. Die Voraussetzungen für die beiden Sonderverfahren ergeben sich aus den Quellen, aus denen die Offenkundigkeit der Nichtigkeit hervorgeht, nämlich aus den allgemein bekannten Tatsachen. Damit unterscheidet sie sich von der moralischen Gewissheit, die erst am Ende des Verfahrens aus den aufgenommenen Beweismitteln resultiert.

PALAZZO erklärt zunächst allgemein die Voraussetzungen für jeglichen Prozess, dann die Voraussetzungen für die Zulassung der Klageschrift zum ordentlichen Streitprozess gemäß cc. 1504-1505 und schließlich die Voraussetzungen für die Zulassung der Klageschrift im Ehenichtigkeitsprozess. Weiter handelt er von den spezifischen Voraussetzungen für die Zulassung einer Sache zum Urkundenverfahren (vgl. c. 1688) und schließlich für die Zulassung zum kürzeren Prozess nach c. 1683, wozu Art. 15 *Ratio procedendi* noch die Frage nach der aktiven Teilnahme der nichtklagenden Partei hinzufügt. PALAZZO vertritt die Ansicht, dass die aktive Teilnahme nicht zu den Voraussetzungen für die Zulassung zum kürzeren Verfahren gehört.

Im zweiten Kapitel prüft PALAZZO die Voraussetzungen und die Kriterien für die Festlegung einer der drei Arten des Ehenichtigkeitsprozesses. Beschränkt sich der Gerichtsvikar auf die Prüfung der Klageschrift und des *fumus boni iuris*, so muss er den ordentlichen Prozess wählen.

Die Wahl des Urkundenverfahrens erfolgt durch den Gerichtsvikar aufgrund der offenkundigen Nichtigkeit der Ehe wegen eines Formmangels oder eines Ehehindernisses, die aus einer Urkunde hervorgehen sowie aus dem Fehlen einer Dispens (vgl. c. 1688). Die in Art. 14 der *Ratio procedendi* genannten Umstände müssen in ihrem gesellschaftlichen Kontext nach Zeit und Ort beurteilt werden, weil die Offenkundigkeit der Nichtigkeit nicht losgelöst vom Kontext betrachtet werden kann, in dem sich die Partner kennenlernten und die Ehe lebten.

Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der von der Lehre bisher vernachlässigten Frage nach dem Recht der Parteien auf die Behandlung der Sache durch eine bestimmte Verfahrensart und in der Folge nach der Möglichkeit eines Rekurses gegen das Dekret des Gerichtsvikars, mit welchem er die Prozessform gemäß c. 1676 § 2 festlegt.

Es geht um die Frage, ob das Dekret der Festlegung der Verfahrensart die Rechte eines der Partner verletzen kann, ob, von wem und wie es angefochten werden kann, an wen die Anfechtung zu richten ist und ob eine Berufung möglich ist. Dargelegt werden die Gründe, welche die Anfechtbarkeit des Dekrets des Gerichtsvikars rechtfertigen. Erst dann werden die konkreten Formen der Anfechtung erklärt.

Ausführlich behandelt PALAZZO die Einrede wegen der eventuellen Nichtigkeit eines im kürzeren Prozess gefällten Urteils, sofern die gesetzlichen Voraussetzungen nicht eingehalten wurden. MONTINI folgend, hält er die Nichtigkeit für möglich, auch wenn c. 1683 keine Nichtigkeitsklausel gemäß c. 10 enthält. Ausführlich erklärt er die lange vor der Promulgation von *Mitis Iudex Dominus Iesus* ergangenen Dekrete c. POMPEDDA vom 06.03.1998 und c. ERLEBACH vom 12.05.2000, welche die unheilbare Nichtigkeit eines Urteils unter Bezugnahme auf c. 124 § 1 erklärten, weil der Einzelrichter das Urkundenverfahren unrechtmäßigerweise anwandte und damit fehlte, was die Rechtshandlung wesentlich ausmacht.

Das vierte Kapitel handelt vom Wegfall bzw. vom Auftreten der Voraussetzungen für die Wahl des Urkundenverfahrens und des kürzeren Prozesses, nachdem die Wahl der Prozessform bereits stattgefunden hat und der Prozess in einer der drei Formen anhängig geworden ist. Konkret geht es um die Frage, ob ein Übergang zum und vom ordentlichen Prozess möglich ist, und zwar bei Wegfall der Voraussetzungen für das Urkundenverfahren oder den kürzeren Prozess.

Wird während des Verfahrens klar, dass die Offenkundigkeit der Nichtigkeit aus der Urkunde bzw. aus der *absentia dispensationis* nicht hervorgeht, so muss vom Urkundenverfahren zum ordentlichen Verfahren übergegangen werden.

Als Beispiel zitiert PALAZZO eine Entscheidung der Römischen Rota c. ALWAN aus dem Jahr 2007, also lange vor der Promulgation des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus*. In der bei einem Gericht der maronitischen Ostkirche nach dem CCEO eingereichten Klageschrift waren drei Konsensmängel angegeben worden. Während der Phase der Beweisaufnahme beantragte der Kläger die Zulassung eines neuen Nichtigkeitsgrundes, nämlich des Ehehindernisses der Blutsverwandtschaft und legte zum Nachweis eine öffentliche Urkunde vor. Der Gerichtsvikar nahm den Antrag an und begann das Urkundenverfahren gemäß c. 1372 CCEO. Nach Erlass des affirmativen Urteils durch den Einzelrichter legte die nichtklagende Frau Nichtigkeitsbeschwerde ein, weil das Urteil von einem Einzelrichter erlassen und die Prozessschritte des ordentlichen Verfahrens nicht eingehalten worden waren. Das Richterkolleg c. ALWAN wies die Nichtigkeitsbeschwerde ab und bestätigte das in erster Instanz gefällte affirmative Urteil im Urkundenverfahren, obwohl der Fall im ordentlichen Verfahren begonnen worden war.

Wird die Vereinbarung zwischen den Partnern, die den kürzeren Prozess ermöglichte, widerrufen, so gilt dies als Verzicht auf diese Form des Prozesses. Ebenso machen das Ende der Offenkundigkeit der Nichtigkeit aufgrund der sachlichen und persönlichen Umstände sowie das Erfordernis der Beweisergänzung den Übergang zum ordentlichen Verfahren notwendig.

In Bezug auf den Übergang vom ordentlichen zum kürzeren Prozess bringt PALAZZO das Beispiel eines Urteils c. VALLINI, des Kardinalvikars für die Diözese Rom, welches bereits gemäß dem *Motu proprio Mitis Iudex Dominus Iesus* gefällt worden war. Mit Dekret vom 26.05.2016 formulierte der Gerichtsvikar die folgende Prozessfrage: „Steht die Nichtigkeit der Ehe im Fall fest auf Grund von mangelndem Ehekonsens wegen Ausschluss der Unauflöslichkeit und der ehelichen Treue auf Seiten des klagenden Mannes“. Er dekretierte die Behandlung der Sache im ordentlichen Verfahren und ernannte ein Richterkolleg. Am 30.05. legte die nichtklagende Frau eine Erklärung vor, wonach sie sich der Gerechtigkeit des Gerichts anvertraute, die Korrektheit des Inhalts der Klageschrift bestätigte und ihre Bereitschaft zur gerichtlichen Vernehmung erklärte. Nach Abschluss der Beweisaufnahme, welche durch die Vernehmung beider Parteien sowie von vier Zeugen erfolgte, ordnete der Gerichtsvikar auf Grund der gesammelten Beweise unter Berufung auf Art. 15 der *Ratio procedendi*, die Antwort des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte vom 01.10.2015 und nach Erlangung der Zustimmung beider Parteien, den Übergang vom ordentlichen zum kürzeren Prozess mit Dekret vom 27.09.2016 an. Der Gerichtsvikar bestätigte sich selbst als Vernehmungsrichter und ernannte einen Beisitzer. Der Bandverteidiger erhob keine Einrede. Der Kardinalvikar, selbst Doktor im kanonischen Recht, fällte und redigierte das Urteil.

PALAZZO kritisiert diese Vorgangsweise, da der Übergang lediglich dann im Sinne der Prozessökonomie erfolgt wäre, wenn das Fehlen der Voraussetzung der Offenkundigkeit der Nichtigkeit der Ehe (*evidentia rei*) bereits aus der Klageschrift hervorgegangen und nicht erst im Anschluss an die Beweisaufnahme festgestellt worden wäre. Beim Übergang nach der Beweisaufnahme ist der Zeitgewinn minimal und beschränkt sich auf eine Verkürzung der Phase des Austausches der Schriftsätze zwischen den Parteien bzw. deren Anwälten sowie dem Bandverteidiger.

Im vertiefenden fünften Kapitel wird versucht, nachzuweisen, dass die Wahl der Prozessform, mit der man den Fall behandelt, notwendigerweise eine aufmerksame Analyse der Voraussetzungen und der Umstände, welche die Zeit vor und nach der Eheschließung kennzeichneten, verlangt. Der Gesetzgeber schreibt dabei der pastoralen Voruntersuchung (vgl. Artt. 2-5 *Ratio procedendi*) die Rolle zu, die Parteien zu einer tieferen Kenntnis ihrer Situation zu führen und für die Auswahl der für den Prozess nützlichen Elemente Unterstützung und Orientierung zu finden.

Nach c. 1676 § 1 kann der Gerichtsvikar die Klageschrift lediglich zulassen, „wenn er sie als irgendwie begründet beurteilt“ („*eum aliquo fundamento niti*“). Die herrschende Lehre tendiert dazu, c. 1676 § 1 als einfache Neuformulierung von c. 1505 §§ 1-2 ohne inhaltliche Veränderung zu betrachten. Der Ausdruck „*aliquod fundamentum*“ meint tatsächlich den traditionellen „*fumus boni iuris*“, wie er von c. 1505 für die Zulassung jeglicher Klageschrift verlangt wird.

PALAZZO meint, das Urkundenverfahren sei ein Prozess *ex notorio*, der von der Offenkundigkeit der Nichtigkeit, die aus der Gewissheit der Urkunde (vgl. c. 1688) gewonnen wird, ausgeht. Dabei stützt er sich auf Pier Antonio BONNET für den das Urkundenverfahren ein summarisches Verfahren ist, das auf der Offenkundigkeit (*ex notorio*) des die Nichtigkeit stützenden rechtserheblichen Tatbestands aufbaut, weshalb das Urkundenverfahren auf die Phase der Beweisaufnahme verzichtet.

Die wichtigste Voraussetzung für den *processus brevior* liegt ebenso in der Offenkundigkeit der Nichtigkeit, die in diesem Fall nicht auf einer Urkunde gründet, sondern auf der materiell-rechtlichen Voraussetzung des Vorhandenseins von sachlichen und persönlichen Lebensumständen der Partner (vgl. c. 1683, Nr. 2 und Art. 14 der *Ratio procedendi*).

Während im Urkundenverfahren der Abschnitt der Beweisaufnahme vollständig fehlt, weil der volle Beweis aus einer öffentlichen Urkunde hervorgeht (vgl. c. 1541), ist beim kürzeren Prozess die Phase der Beweisaufnahme zur Bestätigung der Voraussetzung der Offenkundigkeit erforderlich. Die Tatbestände, die in Art. 14 der *Ratio procedendi* aufgelistet werden, können leicht festgestellt werden, während es schwieriger ist, zu bewerten, ob diese tatsächlich mit den vereinbarten Nichtigkeitsgründen in Verbindung stehen oder ob sie aus sonstigen Gründen eingetreten sind. Zusammen mit dem Eintreten des materiellen Umstands und der Bestimmung von dessen Zeitpunkt und Kontext muss gleichzeitig dessen Bezug zum Nichtigkeitsgrund geprüft werden. Dieser Aspekt betrifft die Beziehung zum Sachverhalt (Umstand) und zur rechtlichen Norm (Nichtigkeitsgrund), die notwendigerweise bereits in dieser Anfangsphase vorliegen muss.

MONTINI folgend, meint PALAZZO, dass sich die ebenso erforderliche Übereinstimmung der Partner auf die Klageschrift sowie den darin enthaltenen Anspruch (*petitum*) zusammen mit dem rechtserheblichen Tatbestand (*causa petendi*) bezieht, weshalb ausgeschlossen werden kann, dass das *litis consortium* für sich allein genommen bereits zum kürzeren Prozess berechtigt. Der Gesetzgeber scheint ein doppeltes Objekt zu verlangen: 1. Dass der nichtklagende Partner seine eigene Zustimmung zur Klageschrift gemäß c. 1683, Nr. 1 äußert; 2. Dass er mitteilt, ob er am Verfahren teilnimmt oder nicht. Der Gesetzgeber schweigt über die Teilnahme der nichtklagenden Partei am Verfahren, welche deshalb nicht als Voraussetzung betrachtet werden kann. Die Übereinkunft soll

sicherstellen, dass beide Partner mit der durch den kürzeren Prozess bedingten Einschränkung der Verteidigungsmöglichkeiten einverstanden sind.

Für das Urkundenverfahren ist kein eigener Antrag erforderlich, da es vom Gerichtsvikar von Amts wegen festgelegt wird, weil die Parteien keinen Rechtsanspruch darauf haben. Die Wahl dieses Verfahrens hat auch nicht die Wirkung eines Endurteils, weshalb dagegen keine Berufung eingelegt werden kann.

Das Erfordernis eines Antrags des Klägers, dass der Fall im *processus brevior* behandelt wird, ist vom Modell des mündlichen Prozesses (vgl. c. 1656) abgeleitet. Gemäß c. 1617 muss das Dekret, welches den Fall dem kürzeren Prozess zuweist, zur Gültigkeit begründet sein. Ebenso muss jenes Dekret begründet sein, welches den Antrag auf den kürzeren Prozess ablehnt und die Durchführung des ordentlichen Verfahrens anordnet.

PALAZZO stellt, MONTINI folgend, den unrechtmäßigen Gebrauch des Urkundenverfahrens dem unrechtmäßigen Gebrauch des mündlichen Prozesses (vgl. c. 1656 § 2) gleich. Die Einrede des unrechtmäßigen Gebrauchs des kürzeren Prozesses kann in jedem Stand des Verfahrens und in jeder Instanz (vgl. c. 1459 § 1) vorgebracht werden, insofern er die Nichtigkeit des Urteils zur Folge haben kann.

Während beim Urkundenverfahren der Übergang zum ordentlichen Verfahren formlos möglich ist, gibt es beim kürzeren Prozess zwei Möglichkeiten: 1. Die Fortführung des Prozesses bis zu einem Verweis auf den ordentlichen Verfahrensweg am Ende der ersten Instanz durch ein Dekret des Bischofs gemäß c. 1687 § 1 an Stelle eines affirmativen Urteils; 2. den vorgezogenen Übergang zum ordentlichen Verfahren durch Dekret des Gerichtsvikars. Der vorgezogene Übergang zum ordentlichen Verfahren ist *praeter legem*, kann aber aus der Gleichstellung mit dem, was für das Urkundenverfahren gilt, angewandt werden und zwar bei unrechtmäßigem Gebrauch einer der beiden besonderen Prozessformen sowie im Interesse der Parteien, die notwendige Beweisergänzung in kürzerer Zeit zu erlangen. Hinzuzufügen wäre als dritte Möglichkeit, dass c. 1687 § 4 es dem Metropolitane bzw. dem Dekan der Römischen Rota gestattet, die Berufung gegen das im kürzeren Prozess gefällte Urteil zuzulassen und die Sache zur Behandlung auf dem ordentlichen Verfahrensweg dem Berufungsgericht zuzuweisen.

Umgekehrt kann während des ordentlichen Prozesses zu einer der beiden Sonderformen übergegangen werden. PALAZZO beruft sich dabei auf Art. 145 § 1 von *Dignitas Connubii*. Die Sinnhaftigkeit dieser Übergangsmöglichkeit liegt in der Prozessökonomie begründet. Wird während des Verfahrens ein öffentliches Dokument entdeckt, welches einen vollen Beweis ergibt, so kann der Gerichtsvikar den Übergang zum Urkundenverfahren von Amts wegen anordnen.

Als Quellen nutzte PALAZZO besonders den Text des *Motu proprio* für die lateinische Kirche, *Mitis Iudex Dominus Iesus*, die *Ratio procedendi* und das *Sus-*

*sidio applicativo*, welches vom damaligen Dekan der Rota im Jahr 2016 herausgegeben wurde, die Ansprachen des Gesetzgebers an die Römische Rota sowie die Antworten des Päpstlichen Rates für die Gesetzestexte. Es wird auch die Instruktion *Dignitas connubii* berücksichtigt, von welcher der Autor der Ansicht ist, dass sie für all das in Kraft bleibt, was von *Mitis Iudex Dominus Iesus* nicht geändert wurde. Auf die für die Ostkirchen gültigen Normen des CCEO und von *Mitis et misericors Iesus* wurde nicht eigens eingegangen. In Bezug auf die Literatur stützt sich PALAZZO vor allem auf die Veröffentlichungen des bereits verstorbenen Professors Pier Antonio BONNET und seines Doktorvaters, Professor Gian Paolo MONTINI. In deutscher Sprache erschienene Literatur wurde, wie immer häufiger in Dissertationen an den päpstlichen Universitäten in Rom, trotz des erleichterten Zugangs mit Hilfe der sich ständig verbessernden Übersetzungsprogramme, nicht berücksichtigt. Da sich der Autor auf die erste Instanz konzentrierte, ging er nicht auf die Rechtsprechung der Römischen Rota in der Berufungsinstanz zum Urkundenverfahren und zum kürzeren Prozess nach der Promulgation des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* im Jahr 2015 ein. Auch vom unterzeichnenden Rezensenten führt PALAZZO im Literaturverzeichnis lediglich dessen in italienischer Sprache erschienene Veröffentlichungen an, nicht jedoch das bei der DPM-Tagung 2021 gehaltene Referat: „Berufung, Nichtigkeitsbeschwerde und Wiederaufnahme im kürzeren Ehenichtigkeitsprozess gem. c. 1687, §§ 3-4 des Motu proprio *Mitis Iudex Dominus Iesus* unter Berücksichtigung der jüngsten Rechtsprechung der Römischen Rota“: *De processibus matrimonialibus* 29 (2022) 93-136.

Die Dissertation ist methodisch korrekt erarbeitet worden, klar gegliedert und nahezu ohne Druckfehler. Am Ende eines jeden Kapitels sowie am Ende der gesamten Dissertation finden sich die Schlussfolgerungen, welche den Überblick über die Ergebnisse erleichtern.

Die bisher erschienenen Studien nahmen eine sorgfältige Exegese von c. 1683 vor, der die Bedingungen für die Wahl des kürzeren Prozesses regelt. Darüber hinaus gibt es spezifische Studien über den Art. 14 der *Ratio procedendi* und die neuen Aufgaben, welche dem Gerichtsvikar durch c. 1676 zugefallen sind. Diese Abgrenzung des Objekts der vorliegenden Dissertation von anderen Studien macht ihren Nutzen für die kirchenrechtliche Forschung und für die Gerichtspraxis im Ehenichtigkeitsprozess deutlich, damit nach der Annahme der Klageschrift die passende Prozessform gewählt werden kann und nicht von vornherein die beiden Sonderformen des kürzeren Prozesses und des Urkundenverfahrens außer Betracht gelassen werden. Umgekehrt bietet die Dissertation Kriterien, um sich trotz vielfältiger Interpretationen der Autoren und mangels einer größeren Zahl von bereits veröffentlichten Gerichtsentscheidungen zu orientieren.

Nikolaus SCHÖCH, Rom

\*\*\*

- 20. REES, Wilhelm / KALB, Herbert / NIEMAND, Christoph (Hrsg.), *Kanonist, Ordensmann und Gestalter*. Festschrift zur Emeritierung von Univ.-Prof. Mag. Theol. Dr. iur. Dr. iur. can. Severin Johann Lederhilger OPraem (Kanonistische Studien und Texte, Bd. 79) Berlin: Duncker & Humblot 2023. 589 S., ISBN 978-3-428-18684-6. 129,90 EUR [D].**

Die Emeritierung von Univ.-Prof. DDr. Severin Johann LEDERHILGER OPraem nach 31 Jahren Lehrtätigkeit nahmen Fachkolleginnen und –kollegen, Freunde, Schüler, Weggefährten und Ordensangehörige zum Anlass, um den angesehenen Professor und Vorstand des Instituts für Kirchenrecht an der heutigen Katholischen Universität Linz als unter seinem Rektorat akkreditierter erster Privatuniversität Österreichs, den honorigen Chorherrn des Prämonstratenserstiftes Schlägl, den derzeitigen Generalvikar der Diözese Linz sowie Vizeoffizial des Linzer Diözesengerichts mit einer Festschrift zu ehren. Deren Titel nimmt nicht nur auf LEDERHILGERS äußerst ertragreiche wissenschaftliche Tätigkeit auf dem Gebiet des kanonischen Rechts der römisch-katholischen Kirche Bezug, sondern auch auf seine zahlreichen und geschätzten Dienste in der rechtlichen Gestaltung des kirchlichen Lebens in Diözese und Ordensgemeinschaft.

Die Ausführungen der Autorinnen und Autoren in der Festschrift sind den zentralen Themenfeldern des Geehrten zugeordnet: I. Grundfragen des Kirchenrechts, II. Kirchliches Verfassungsrecht, III. Ordensrecht, IV. Kirchliches Straf- und Prozessrecht sowie V. Interreligiöses/ökumenisches Recht und Religionsrecht. Nach einer sehr informativen Darstellung von Leben und Werk LEDERHILGERS durch die Herausgeber (S. 11-15) und Grußworten des Generalabtes der Prämonstratenser Jos WAUTERS (S. 17-18), seines Diözesanbischofs Manfred SCHEUER („Macht, Recht und Liebe oder: Warum wir das Kirchenrecht brauchen“ [S. 19-21]) und seines Schülers Weihbischof Henry MCHAMUNGU (S. 23-24) finden sich unter den genannten Rubriken folgende Abhandlungen, die alleamt den Lateinischen Rechtsbereich betreffen: Bernhard Sven ANUTH, Zum Umgang mit Konflikt und Dissens in der römisch-katholischen Kirche. Eine Bestandsaufnahme aus kirchenrechtlicher Sicht (S. 27-59); Sabine DEMEL, Die kirchliche Vollmacht über die Priesterweihe (S. 61-74); Sabine KONRAD, Die musikalische Dimension des Kirchenrechts. Die musica sacra als Gegenstand des Rechts (S. 75-86); Ernst PUCHER, „Leges ab omnibus intellegi debent.“ (CpJCiv., Cod. Justinianus 1.14,9): Nicht nur ein neuer Gratian, auch ein neuer Gasparri, Benedikt XV. und Johannes Paul II. wären nötig! Gedanken zum status iuris in der katholischen Kirche (S. 87-91); Thomas SCHÜLLER, Kirchenrechtliche Konfliktkultur? (S. 93-112); Rüdiger ALTHAUS, Die „Fülle des Wiehesakramentes“. Dogmatischer Anspruch und kirchenrechtliche Wirklichkeit des Bischofsamtes (S. 115-132); Heribert HALLERMANN, Der Notar – Ein Kirchenamt mit Defiziten (S. 133-148); Christoph LAUERMAN, Überblick über das Partikularrecht der Diözese Linz im Jahr 2022 (S. 149-168); Thomas NEUMANN, Kollegialität als Leitungsmodell? Kirchenrechtliche Perspektiven für Machtver-

teilung und Partizipation in der Pfarrei (S. 169-194); Szabolcs Anzelm SZUROMI OPraem, Old and new emphases in seminarian and religious education (S. 195-205); Ewald VOLGGER OT, Der liturgische Eigenkalender als Teil des Partikularrechtes der Diözese Linz und der Identität einer Ortskirche (S. 207-231); Thomas HANDGRÄTINGER OPraem, Norbertine Identity (S. 235-246); Yves KINGATA, Präzisierungen zum Entlassungsprozess im kirchlichen Gesetzbuch: Die Änderung des c. 695 § 1 CIC durch das Motu proprio *Recognitum librum VI* (S. 247-256); Martin KRUTZLER OCist, Ecclesia semper reformanda est. Jüngste Entwicklungen im Ordensrecht (S. 257-273); Matthias PULTE, Vermögensaufsicht im Rahmen von Visitationen im Bereich des Ordensrechts (S. 275-292); Frans DANEELS OPraem, Il riferimento al c. 1348 come asserita base legale per la sospensione amministrativa non penale nella giurisprudenza della Segnatura Apostolica (S. 295-302); Wilhelm REES, Neuerung und Veränderungen im ersten Teil „Straftaten und Strafen im Allgemeinen“ des revidierten Buchs VI „Die Strafbestimmungen in der Kirche“ des Codex Iuris Canonici (S. 303-327); Martin REHAK, „Qui sibi devincit minorem“. Erwägungen zum Grooming-Tatbestand in c. 1398 § 1 Nr. 2 CIC / 2021 (S. 329-350); Karl-Heinz SELGE, Das Seepferdchen im kirchlichen Ehenichtigkeitsprozess (S. 351-375); Burkhard Josef BERKMANN, Ambivalenz des Rechts und ambivalente Einstellungen zum Kirchenrecht: Evangelische und katholische Ansätze im 20. Jahrhundert (S. 379-388); Manfred EDER, Pfarrer Franz Joseph Mahr vor Gericht (1873) und im Gefängnis (1874). Ein grelles Schlaglicht auf die Kulturkampfzeit (S. 389-439); Andreas E. GRASSMANN, Grundlagen des Dialogs der kirchlichen Rechtsordnung mit andersreligiösen und staatlichen Rechtsordnungen in der postsäkularen Gesellschaft (S. 441-480); Herbert KALB, Sterben in Würde: Assistierter Suizid. Rechtliche Regelung (S. 481-500); Gerlinde KATZINGER, Die Ukrainische Griechisch-Katholische Seelsorgestelle St. Markus in Salzburg. Historische, kanonistische und pastorale Anmerkungen (S. 501-515); Andreas KOWATSCH, Religionsrechtliche Fragen der Krankenhausseelsorge in Österreich (S. 517-552); Richard POTZ und Brigitte SCHINKELE, Religions- und Kunstfreiheit während der Corona-Pandemie. Überlegungen aus Anlass des VfGH-Erkenntnisses V 312 / 2021 vom 30.06.2022 (S. 553-571). Die umfangreiche Bibliographie LEDERHILGERS (S. 573-585) sowie das Verzeichnis der Autorinnen und Autoren (S. 587-589) beschließen die Festgabe.

Mit der Streit- und Konfliktkultur in der Katholischen Kirche befassen sich gleich zwei Beiträge aus kirchenrechtlicher Perspektive. Während ANUTH mehr auf die Präventionsmechanismen gegen und die Verfahren zur Beilegung von Konflikten in Disziplin und Lehre abstellt – der zulässige Raum für Dissens ist in beiden Bereichen nach ihm „extrem klein“ (S. 58) –, skizziert SCHÜLLER nach exemplarischen Blitzlichtern auf zwei aktuelle Vorfälle die rudimentären kirchenrechtlichen Verfahren zur Schlichtung, zu Klage und hierarchischem Exkurs, um dann die auf dem sog. „Synodalen Weg“ im dortigen Forum I „Macht und Gewaltenteilung in der Kirche“ vorgeschlagenen Verfahren zur Konflikt-

bewältigung auf ihren Rechtsstandard hin abzuklopfen. Fazit: Trotz der mutigen Handlungstexte des Forums I ist es „im katholischen Kirchenrecht um eine Konflikt- und damit auch eine Rechtskultur zurzeit noch sehr schlecht bestellt“ (S. 106). Die kontroversen Diskussionen nicht erst seither „bestätigen die Notwendigkeit, Konflikte in der Kirche auch kirchenrechtlich nach rechtsstaatlich überzeugenden Standards zu behandeln“ (S. 107). Denn auch das Instrument der Dissimulation als aktives Wegsehen kann nicht wirklich den Eindruck von Doppelmoral und fehlender Konfliktbereitschaft bannen.

Zwei Artikel beleuchten das Weiheamt in der Kirche. DEMEL stellt in ihrem Beitrag zu Grenzen der kirchlichen Gestaltungsvollmacht beim Weihesakrament die Frage nach dem männlichen Geschlecht als dessen lehramtlich propagierter unabänderlicher Substanz und kommt nach theologischen und kanonistischen Überlegungen zum Ergebnis: Warum soll c. 1024 CIC nicht so verändert werden können, dass „jede getaufte Person das Sakrament der Weihe empfangen kann“ – was sie als „höchstes Gebot der Stunde“ (S. 74) versteht? Die Kirche sei dazu aufgrund ihrer Kompetenz zur rechtlichen Ausgestaltung der Sakramente und deren Gültigkeitsbedingungen in der Lage, andernfalls würde sie sich ihrer Glaubwürdigkeit und Zukunftsfähigkeit weiterhin berauben (ebd.). ALTHAUS untersucht die Kongruenz von dogmatischem Anspruch und kirchenrechtlicher Realität im Bischofsamt und fragt im Leitungs-, Heiligungs- und Verkündigungsdienst nach kirchenrechtlichen Alleinstellungsmerkmalen aus der „Fülle des Weihesakramentes“. Ergebnis: Die Leitung einer Teilkirche durch einen *episcopus consecratus* ist zwar „die bestmögliche Verwirklichung“ (S. 121) der bischöflichen Vollmachten, andere Lösungen sind freilich in diesem Bereich historisch bezeugt und auch heute rechtlich möglich. Beim Heiligungsdienst ist der Befund ambivalent: Die Firmvollmacht gründet theologisch in der Priesterweihe, nur in der Kirche des Abendlandes benötigt ein *presbyter* hierzu eine spezielle Befugnis (von Rechts wegen oder durch Übertragung). Hinsichtlich der Vollmacht zur Erteilung der Priesterweihe ist der historische Befund nicht zu übersehen, wonach mehrere Äbte diese im Auftrag des jeweiligen Papstes als gültig anerkannt gespendet haben (DenzH 1145 f. und 1290). Bei den Benediktionen und Dedikationen lässt sich zwar ein Vorrang des Diözesanbischofs als Spender erkennen, doch kommt ggf. auch ein *presbyter* in Betracht – selbst bei der Weihe des Chrisams (c. 880 § 2 CIC: „... *debet esse ab Episcopo consecratum*“) hat die Gottesdienstkongregation in Notsituationen schon Ausnahmen gemacht. Als Ausfluss der Bischofsweihe lässt sich keine dieser Handlungen erkennen. Die Betrachtung des Verkündigungsbereiches ergibt, dass der Bischof als Glied des Bischofskollegiums – hierzu öffnet ihm die sakramentale Bischofsweihe und die *communio* mit dem Petrusnachfolger als dessen Haupt die Tür – besondere Verantwortung für die Bewahrung des *depositum fidei* trägt, doch bereits in der Teilkirche ist auch jeder nicht-episkopale Vorsteher der originäre Hüter des Glaubens. Fazit: Trotz der theologischen Neubesinnung auf das Bischofsamt durch das letzte Konzil entspringen nicht wenige und nicht unwich-

tige Befugnisse gerade nicht der sakramentalen Bischofsweihe, sie sind vielmehr als Jurisdiktionsvollmacht zu charakterisieren. Im Hinblick auf quasidiözesane Teilkirchen und um des Heils der Seelen willen mag man das zwar als „Teil eines Krisenmanagements in außergewöhnlichen Situationen“ verstehen (S. 132), dennoch lassen sich „Spezifika der Wirkungen des Sakraments der Bischofsweihe aus rechtlicher Sicht nicht so klar ausmachen, wie es auf den ersten Blick scheint“ (ebd.). Der Autor regt eine dogmatische und rechtliche Vertiefung der Thematik an.

Hinter dem Titel des Beitrags von Kollegin KONRAD verbirgt sich die Befassung mit dem Schutz des geistigen Eigentums bei Werken der Tonkunst, näher die Frage nach der Reichweite des Urheberrechts, wenn ein kirchenmusikalisches Werk zur Aufführung bearbeitet werden muss. Ähnlich kryptisch ist der Titel PUCHERS. Es geht ihm um die Kultur der Rechtsetzung und damit auch der -sicherheit auf universalkirchlicher Ebene. Bei der Praxis der letzten drei Päpste kann man da durchaus in gewisser Sorge sein.

HALLERMANN zeichnet das Amtsprofil des kirchlichen Notars im Rechtsvergleich zum Kollegen im deutschen Zivilrecht. Obgleich in beiden Ordnungen obligatorisch, ist das Amt des kirchlichen Notars eines „mit klar erkennbaren Defiziten“ (S. 147) und damit negativen Auswirkungen auf die kirchliche Rechtskultur. Die größten Unterschiede liegen nach dem Würzburger Emeritus in den Voraussetzungen zur Übernahme des Amtes (keine kirchenrechtliche Qualifikation), der fehlenden Unabhängigkeit, der Dauer der Amtszeit und der Garantie für die sachliche Richtigkeit eines Rechtsaktes bzw. der Konformität mit dem geltenden Recht.

LAUERMANN bietet einen Überblick über die Regelungsmaterien des Partikularrechts der Diözese Linz von der dortigen Diözesansynode 1970/72 bis zum Jahr 2022 samt interessanten Hintergrundinformationen.

NEUMANN stellt die These auf, „dass die kollegiale Leitung der Pfarrei entgegen der kurialen und breiten literarischen Auffassung der ekklesiologischen Struktur der Glaubensgemeinschaft entspricht“ (S. 172). Nach klassischem Definitionsstudium (Pfarrei, Leitung in derselben) erarbeitet Vf. Aus rechtshistorischer Perspektive den offenen Begriff der kollegialen Leitung und kommt zum Ergebnis: „Ekklesiologisch muss die Pfarrei ... in den Dialog der horizontalen *communio* eingebunden sein und kanonistisch ist sie eine kollegiale juristische Person“ (S. 194). So weiterführend dieser Ansatz wäre, so radikal ist er zugleich und beinhaltet offene Fragen v.a. hinsichtlich der Leitungsfrage.

Die Einlösung des missionarischen Auftrags der Kirche durch einen geweihten Amtsträger sieht SZUROMI gewährleistet in einer ganzheitlichen Erziehung und umfassenden Bildung im spirituellen Leben, in den kirchlichen Wissenschaften und in „*physical and personal development*“ (S. 205). Basis seiner Überlegung

gen ist die *Ratio Fundamentalis* der damaligen Kleruskongregation vom 08.12.2016.

Theologiegeschichtlich, insbesondere liturgiewissenschaftlich und spirituell interessant ist der Beitrag VOLGGERS, der die Entwicklung und Bedeutung des liturgischen Eigenkalenders der Diözese Linz als Teil deren Partikularrechts vor Augen stellt.

Der frühere Generalabt HANDGRÄTINGER beschreibt den Ordensstyp der Prämonstratenser in Anlehnung an das Motto des 900-jährige Bestehens des Ordens am Weihnachtstag 2021 „gemeinsam – mit Gott – bei den Menschen“ gelungen als Verbindung von Gemeinschaftsleben in monastisch-kontemplativer Lebensform und Hinwendung zu den Menschen in der Sorge um deren leibliches und seelisches Wohl.

KINGATA beleuchtet den durch Papst FRANZISKUS präzierten Entlassungsprozess aus dem Orden nach c. 695 § 1 CIC im Dreischritt: Hintergrund der Änderung, alte Fassung des c. 695 § 1 CIC, Neufassung des Kanons durch das MP *Recognitum librum VI* vom 26.04.2022.

Diese Frage behandelt auch KRUTZLER (S. 269-272), hat aber darüber hinaus weitere „jüngste Entwicklungen im Ordensrecht“ im Auge wie die Änderungen durch das MP *Competentias quasdam decernere* vom 15.02.2022 (cc. 604 § 3, 686 § 1, 688 § 2, 699 § 2 und 700 CIC samt Parallelen im CCEO) oder die durch das Reskript von Papst FRANZISKUS über die Derogation von c. 588 § 2 CIC vom 18.05.2022 (S. 272-273). Nach diesem Reskript ist es nun möglich, in einem klerikalen Institut in Ausnahmefällen ein laikales Mitglied zum Oberen zu wählen und damit ein Amt mit Leitungsvollmacht auch für Laien zu öffnen – eine päpstliche „Neubewertung bzw. Neueinordnung“ derselben (ebd.)?

Der vierte und letzte Beitrag in der Kategorie Ordensrecht von PULTE befasst sich mit der Vermögensaufsicht im Rahmen von Visitationen in Instituten päpstlichen und diözesanen Rechts.

Ebenfalls vier Artikel sind dem kirchlichen Straf- und Prozessrecht gewidmet, den Auftakt macht DANEELS als Ordensbruder des Jubilars zu c. 1348 CIC als angeblicher Rechtsgrundlage für die im Verwaltungsverfahren ausgesprochene Suspendierung nach der Rechtsprechung der Apostolischen Signatur. Der Autor analysiert drei Entscheidungen des Höchstgerichts aus den letzten 10 Jahren und kommt zu der nachvollziehbaren Schlussfolgerung, dass die Berufung auf c. 1348 CIC als Rechtsbasis für die verwaltungsgerichtlich verhängte Suspendierung „gänzlich unangebracht“ ist.

REES untersucht die Neuerungen und Veränderungen in Teil I des revidierten Strafrechts des CIC. Bereits die Überschriften der einzelnen Abschnitte verraten diese: Betonung des Strafanspruchs der Kirche (gegen bisherige Laxheit), Verpflichtung zur tatsächlichen Anwendung des kirchlichen Strafrechts, Einführung der Unschuldsumutung und stärkere Betonung der Verteidigungsrechte, (trotz

Bedenken) Festhalten an der Unterscheidung von Spruch- und Tatstrafen, Umstellung der Strafzwecke, Neuordnung der Beuge- und Sühnstrafen, Stärkung des Verwaltungsverfahrens als Weg der Strafverhängung, Verringerung des Ermessensspielraums bei der Festsetzung des Strafmaßes, Veränderungen bei Verjährungsfristen, Verstärkte Verpflichtung zum Schadensersatz. Im „Ausblick“ unterstreicht REES, dass das erneuerte Strafrecht seine Ziele nur durch die tatsächliche Anwendung seitens der Hirten erreichen könne und mahnt dazu das angedachte *Vademecum* als Hilfestellung an.

REHAK untersucht das Phänomen des Grooming als möglicher Straftatbestand im neuen c. 1398 § 1, 2° CIC/2021 und stellt dazu nach rechtsgeschichtlichen auch kriminologische, rechtsvergleichende im weltlichen Strafrecht deutschsprachiger Länder sowie teleologische Überlegungen an. Die kodikarische Norm erweise sich als „anschlussfähig an die bisherige Struktur und Konzeption des kirchlichen Strafrechts, namentlich in Sachen Versuchsstrafbarkeit“ (S. 349). Für REHAK zeigt sich hier eine Annäherung an internationale Standards im Strafrecht, welche auch ermögliche, „einschlägige Verurteilungen von staatlicher Seite im binnenkirchlichen Raum mit spezifisch kirchlichen Sanktionen nachzuvollziehen“ (S. 350).

SELGE bringt viel medizinisches Detailwissen über den Funktionsumfang des Hippocampus und die Folgen seiner eingeschränkten Leistungsfähigkeit auf die Ehefähigkeit ein. Traumasensibilität ist für ihn als Grundhaltung des Gerichtspersonals in Ehenichtigkeitsprozessen unverzichtbar. Sehr lesenswert!

Die meisten Beiträge – insgesamt sieben – sind in der Kategorie „V. Interreligiöses/ökumenisches Recht und Religionsrecht“ versammelt. Burkhard Josef BERKMANN befasst sich mit der ambivalenten Sicht des Rechts in den Religionen, um dann jeweils zwei evang. (HECKEL, DOMBOIS) und röm.-kath. (BARION, MÖRSDORF/CORECCO) Ansätze miteinander zu vergleichen. Gemeinsam ist allen die formal theologische Begründung des Kirchenrechts, wobei die Ambivalenz der Religion wie des Rechts mitunter einseitig fokussiert bzw. überzogen wird. Dabei lassen sich die kirchlichen Skandale der letzten Jahre (Umgang mit Macht, Sexualität, Finanzen) weder durch eine praxisferne Spiritualisierung des Rechts (nach dem Motto: passt nicht zum Wesen der Kirche) noch durch eine Sakralisierung der Leitungsvollmacht beschönigen. Zu ihrer Bewältigung bedürfe es vielmehr einer „positiven Einstellung zum Kirchenrecht und einen ermutigenden Umgang damit“ (S. 388).

Manfred EDER schildert anhand des Prozesses und Gefängnisaufenthaltes des oberfränkischen Pfarrers und Parlamentariers Franz Joseph MAHR detailreich die für die katholische Kirche bedrückende Entwicklung im Kulturkampf des 19. Jahrhunderts.

Der Artikel von Andreas E. GRASSMANN zeigt eindrucksvoll auf, „dass das katholische Kirchenrecht durch den ekklesiologischen Paradigmenwechsel des

Zweiten Vatikanischen Konzils in der postsäkularen religiös und kulturell heterogenen Gesellschaft gegenüber staatlichen und andersreligiösen Rechtsordnungen – v.a. über das Konzept der Menschenrechte – anschlussfähig ist“ (S. 442 f.).

Mit der aktuellen österreichischen Rechtslage zum selbstbestimmten Sterben bzw. zur Suizidunterstützung nach Erkenntnis des VfGH vom 11.12.2020 befasst sich Herbert KALB. In der seit 01.01.2022 rechtskräftigen Neufassung zeige sich eine Kehrtwende desselben Gerichts zu seiner Erkenntnis aus 2016, die nun deutliche Liberalisierungsschritte ermögliche. Interessant für deutsche Leser sind die durchaus unterschiedlichen Stellungnahmen der Kirchen und Religionsgemeinschaften dazu.

Im Artikel von Gerlinde KATZINGER findet der interessierte Leser aktuelle Informationen über die pastoralen Herausforderungen der Seelsorgestelle der UGKK St. Markus in Salzburg seit dem russischen Angriffskrieg auf die Ukraine, die historischen Anmerkungen und kanonistischen Streiflichter gehen freilich nicht über das schon von Hellmuth PREE und Thomas NEMETH her Bekannte hinaus.

Der Beitrag von Andreas KOWATSCH beleuchtet die Spannung zwischen der Freiheit der Religionsgemeinschaften und der Religionsfreiheit des Einzelnen im Verfassungsrecht, in den religionsrechtlichen Anerkennungsgesetzen und im Krankenanstaltenrecht Österreichs sowie dem Datenschutz in der Krankenhausseelsorge als „mehrdimensionales Grundrechtsproblem“.

Die Überlegungen von Richard POTZ und Brigitte SCHINKELE zur Religions- und Kunstfreiheit während der Corona-Pandemie gehen der Frage nach, ob man anstelle der bisher nach Absprache einseitig vom Staat erlassenen Spezialgesetze als „österreichischen Weg“ zukünftig im Religionsrecht nicht ein Vertragsrecht wie in Deutschland, Italien, Spanien oder der Slowakei als religionsrechtliches Instrument installieren sollte, das einer „zeitgerechten Kooperation zwischen Staat und Religionsgemeinschaften gerecht würde“ (S. 571).

In der differenziert aufgefächerten Bibliographie des Jubilars verstecken sich unter der Rubrik „Miscellanea“ Beiträge, die man auch unter „Aufsätze“ hätte einordnen können.

Über diese Festschrift lässt sich festhalten: Sie ist eine Fundgrube weiterführender Gedanken in Einzelfragen, deren breite Streuung angesichts der verdienstvollen Tätigkeiten von Severin J. LEDERHILGER als Professor und Wissenschaftler und seines lebensnah gestalteten Wirkens als Gerichts- wie Generalvikar keineswegs überrascht. Dabei gab der Jubilar in all seinem Tun dem Kirchenrecht ein menschliches Gesicht. In dem literarischen Schmuckstück wird ihm ein bunter Strauß von kirchenrechtlichen und pastoralen, universalkirchlichen und partikularen, allgemeinen und ganz aktuellen Themen in der gewohnt ansprechen-

den Form der Reihe präsentiert, das nicht nur dem Jubilar, sondern ebenso den Herausgebern und der renommierten Reihe zur Ehre gereicht.

Andreas WEISS, Eichstätt

\* \* \*

**21. STEINDL, Matthias, *Wohin mit der gleichgeschlechtlichen Liebe in der katholischen Kirche? Ein theologisch-rechtlicher Lösungsvorschlag.* (Freiburger Theologische Studien, Bd. 201) Freiburg u.a. 2025. 444 S., ISBN: 978-3-451-84505-5. 85,00 EUR [D].**

Die vorliegende kirchenrechtliche Studie wurde im Oktober 2023 als Dissertation unter der Betreuung von Sabine DEMEL an der Fakultät für Katholische Theologie der Universität Regensburg eingereicht und erst Ende Mai 2024 „von der Promotionsversammlung angenommen“ (S. 5). Sie unternimmt nichts Geringeres als den Versuch, die in Deutschland seit 2017 geltende „Ehe für alle“ – konkret das Eheverständnis nach § 1353 BGB – in das sakramentale Eheverständnis der katholischen Kirche zu integrieren oder, mit den Worten des Vf.s, „die Ehe als angemessene Form eines kirchlichen Rechtsinstituts für gleichgeschlechtliche Partnerschaften in Betracht zu ziehen“ (S. 369).

Wir wissen: Nach dem BGB besteht die Ehe aus „zwei Personen verschiedenen oder gleichen Geschlechts“, sie wird „auf Lebenszeit geschlossen“, verpflichtet zur ehelichen Lebensgemeinschaft und begründet gegenseitige Verantwortung. Die kirchliche Gesetzeslage hingegen, normiert in den cc. 1055 § 1, 1057 § 2 und 1096 § 1 CIC/1983, versteht die Ehe als Bund zwischen Mann und Frau, durch den diese „unter sich die Gemeinschaft des ganzen Lebens begründen“, eine Gemeinschaft also, die ihrer natürlichen Eigenart nach „auf das Wohl der Ehegatten und auf die Zeugung und die Erziehung von Nachkommenschaft hingeeordnet ist“. Dieser zwischen Getauften geschlossene Bund wurde „von Christus dem Herrn zur Würde eines Sakramentes erhoben“ (c. 1055 § 1).

Dass mit den „Getauften“ hier Mann und Frau gemeint sind, lässt sich bei unvoreingenommener Lektüre des Kanons kaum bestreiten. Gleichwohl identifiziert der Vf. genau an dieser Stelle den Ansatzpunkt seines Projekts. In der Einleitung („Von der Ausgangssituation zur Fragestellung“, S. 13-31) argumentiert er, gleichgeschlechtliche Paare würden nicht *expressis verbis* ausgeschlossen, räumt jedoch ein, die Wortwahl zeige, „dass der Gesetzgeber allein heterosexuelle Paare in den Blick nimmt“ (S. 15). Tatsächlich aber lässt nicht nur die Wortwahl, sondern der gesamte normative und semantische Kontext keinen Zweifel daran, dass Ehe im katholischen Sinn ausschließlich als Lebensgemeinschaft von Mann und Frau gedacht ist: „*Matrimoniale foedus, quo vir et mulier inter se totius vitae consortium constituunt* [...]“.

Dennoch lässt sich der Vf. nicht beirren. Was für getaufte Heterosexuelle gelte, müsse auch für homosexuelle Paare gelten; auch ihre Lebensgemeinschaft müs-

se sakramentalen Rang erhalten. Andernfalls stelle sich die Frage, wohin „mit der gleichgeschlechtlichen Liebe in der katholischen Kirche“.

Der theologisch-rechtliche Lösungsvorschlag entfaltet sich in drei Schritten. Im ersten Hauptteil (S. 32-114) rezipiert der Vf. Ergebnisse der empirischen Forschung zu gleichgeschlechtlicher Sexualität und problematisiert deren angeblich defizitäre Berücksichtigung durch das kirchliche Lehramt. Dieses habe neue Erkenntnisse weitgehend ignoriert und sich stattdessen seit den 2000er Jahren in „philosophische Metadebatten um Gender“ verstrickt, wodurch empirische Befunde überlagert würden. Zudem verhindere ein hermeneutischer Grundsatz, dem zufolge nur lehramtskonforme Erkenntnisse rezipiert werden, die Integration humanwissenschaftlicher Einsichten zur Liebes- und Partnerschaftsfähigkeit gleichgeschlechtlicher Paare (S. 114).

Der zweite Hauptteil („Theologische Analyse der lehramtlichen Argumentation“, S. 115-278) kontrastiert diese Position vor allem mit moraltheologischen Entwürfen von Stephan GOERTZ, Martin LINTNER OSM und Eberhard SCHOCKENHOFF. Irritierend ist dabei die weitgehende Ausblendung des internationalen Diskurses sowie die konsequente Anwendung jenes hermeneutischen Selektionsprinzips, das der Vf. dem Lehramt selbst vorwirft: Rezipiert wird primär, was der eigenen These dient.

Im dritten Schritt (S. 279-366) optiert der Vf. schließlich für eine Öffnung der sakramentalen Ehe für gleichgeschlechtliche Paare. Ihm gehe es nicht um eine Differenzierung verschiedener Partnerschaftsmodelle oder deren spirituelle Eigenprofile, sondern um eine strukturkonservative Integration gleichgeschlechtlicher Paare in das bestehende Eheverständnis. In einem dialektischen Dreischritt werden homosexuelle Partnerschaften zunächst empirisch gewürdigt, sodann lehramtlich negiert und schließlich synthetisch als sakramentale Ehen anerkannt – sofern die Partner getauft sind.

Inspirieren lässt sich der Vf. dabei unter anderem von der bekannten Äußerung Papst FRANZISKUS' auf dem Rückflug vom Weltjugendtag 2013: „Wenn einer gay ist und den Herrn sucht und guten Willen hat – wer bin dann ich, ihn zu verurteilen?“ (S. 15 f.). In Analogie zur Debatte um die Frauenordination fragt er, weshalb das Sakrament der Ehe heterosexuellen Paaren vorbehalten bleiben müsse. Maßgeblich sei der Liebesbund als umfassende personale Lebensgemeinschaft, zu dem gleich- wie verschiedengeschlechtliche Paare gleichermaßen fähig seien.

Im Rekurs auf das Zweite Vatikanische Konzil rückt der Vf. die Liebe ins Zentrum des Eheverständnisses. Einheit, Unauflöslichkeit, Zweigeschlechtlichkeit und Nachkommenschaft seien zwar wesentlich, jedoch nur insofern, als sie Ausdruck menschlicher Liebesfähigkeit seien; Liebe fungiere als hermeneutischer Maßstab, nicht umgekehrt (S. 291). Zwar könnten gleichgeschlechtliche Paare keine Kinder auf natürlichem Weg zeugen, wohl aber soziale Fruchtbarkeit ent-

fallen (S. 315). Entsprechend plädiert der Vf. für eine Erweiterung des Fruchtbarkeits- und Nachkommenschaftsbegriffs und unterbreitet konkrete Reformvorschläge *de lege ferenda* (S. 344-364). Den Einwand, ob ein derart geöffnetes Eheverständnis noch mit dem sakramentalen Ehebegriff des c. 1055 § 1 korrespondiere, begegnet er mit dem Hinweis auf den historischen Wandel ehelicher Vorstellungen.

Dieser Lösungsvorschlag überzeugt jedoch nicht. Er bleibt in zentralen Punkten unterkomplex, argumentiert einseitig und lässt entscheidende Fragen unbeantwortet. Die sorgfältige Aufarbeitung empirischer Studien ist anzuerkennen. Doch wer theologisch über Ehe, Liebe und Sexualität spricht, kann sich nicht auf Einzelbefunde beschränken. Humanwissenschaftliche Erkenntnisse bedürfen der kritischen Prüfung und theologischen Deutung im Licht des Evangeliums. Wer diese hermeneutische Arbeit pauschal als „philosophische Metadebatten“ diskreditiert, setzt sich selbst dem Ideologieverdacht aus und gibt Anlass, nach seinem Wissenschafts- und Theologieverständnis zu fragen.

Hinzu kommt eine auffallend leichte Handhabung der lehramtlichen Quellen. Konzilstexte, Enzykliken und Apostolische Schreiben werden selten eigenständig analysiert, ihr Entstehungs- und Argumentationskontext kaum erschlossen. Stattdessen stützt sich der Vf. vielfach auf sekundäre Deutungen. So bleibt insbesondere die Theologie des Leibes von Karol WOJTYŁA / JOHANNES PAUL II., die für das kirchliche Ehe- und Sexualverständnis zentral ist, weitgehend unerwähnt.

Gerade hier hätten sich jedoch tragfähige Anknüpfungspunkte für ein vertieftes Eheverständnis ergeben können (vgl. *Amor. Jahrbuch der Theologie des Leibes* 2025). Zwar enthält die Studie durchaus bedenkenswerte Hinweise zur Profilierung des Ehebegriffs im Geist des Zweiten Vatikanischen Konzils, etwa durch die Betonung der Liebe als sakramententheologischen Angelpunkt. Doch gerade die Reflexion über die Liebe, die eheliche Liebe in ihrer Dimension der Christus- und Kreuzesliebe, bleibt unterbelichtet. Die Ehe kommt ja gerade dadurch zur Würde des Sakraments, dass sie – bis in die Geschlechtsverschiedenheit hinein – besonders deutlich zeigt, was im Glauben geschieht: ein neues personales Verhältnis von Menschen zueinander, das über sich selbst hinausweist: Mann und Frau nehmen in ihrer Liebe zueinander nicht mehr Maß aneinander, sondern an der sie zur Neuschöpfung verbindenden Liebe Christi, die für immer gilt. Gerade darin besteht ja die innere Unauflöslichkeit der Ehe: dass sich die Ehepartner ein Jawort gegeben haben, das von Gott kommt. Sie sind nicht befugt, dieses Wort selbst zurückzunehmen oder womöglich im gegenseitigen Einverständnis einander zurückzugeben.

Auffällig ist schließlich, dass der Vf. die Sinnfrage seines Unternehmens kaum stellt. Warum sollen gleichgeschlechtliche Partnerschaften mit zentralen ehelichen Normen belegt werden? Droht hier nicht eine Form normativer Vereinnahmung von Lebensformen, die sich bewusst jenseits traditioneller Struktu-

ren – geschweige denn sakramententheologischer Implikationen – verorten? Und wirkt es nicht paradox, wenn in einer Zeit zunehmender Distanz heterosexueller Paare zur sakramentalen Ehe ausgerechnet homosexuellen Paaren der Zugang zu ihr eröffnet werden soll? Was als Erweiterung, möglicherweise sogar als Vertiefung des Eheverständnisses gedacht ist, erweist sich so letztlich als Subsumierung unter einen fremden Begriff, die weder dem sakramentalen Eheverständnis der Kirche noch der Eigenständigkeit gleichgeschlechtlicher Partnerschaften wirklich gerecht wird.

Manfred GERWING, Eichstätt-Ingolstadt

\* \* \*